

ProfNet PlagiatService

-Prüfbericht-



für
Dr. Wolfgang Dippel
Uni Kassel

Münster, den 30.09.2018



ProfNet PlagiatService - Zusammenfassung

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

2

• Autor	Dr. Wolfgang Dippel	
• Titel	Kommunalpolitik in einer Gemei ...	
• Typ	Dissertation	
• Abgabetermin	31.12.1995	
• Hochschule	Uni Kassel	
• Fachbereich	Fachbereich Wirtschaftswissenschaften	
• Studiengang		
• Fachrichtung	Politikwissenschaften	
• 1. Gutachter	keine keine keine	
• 2. Gutachter	keine keine keine	
• Prüfdatum	30.09.2018	
• Dateigröße	470.999	• Abbildungsverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Seiten	241	• Abkürzungsverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Absätze	1.143	• Anhang <input type="checkbox"/>
• Sätze	3.596	• Eidesstattliche Erklärung <input type="checkbox"/>
• Wörter	52.876	• Inhaltsverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Zeichen	364.001	• Literaturverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Abbildungen	0	• Quellenverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Tabellen	0	• Stichwortverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Fußnoten	42	• Sperrvermerk <input type="checkbox"/>
• Literatur	0	• Symbolverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Wörter (netto)	49.547	• Tabellenverzeichnis <input type="checkbox"/>
		• Vorwort <input type="checkbox"/>

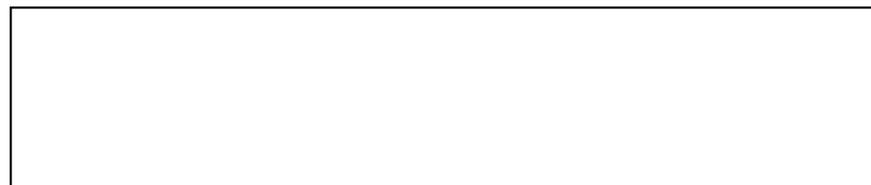
Analysetyp	Indizien
• Bauernopfer-Absatz	78
• Bauernopfer-Halbsatz	128
• Bauernopfer-Satz	2
• Bauernopfer-Wort	4
• Teilplagiat	2
• Zitat-Veränderung	20
Anteil Fremdtexthe (netto): 6 % (3.108 von 49.547 Wörtern)	
• Phrase-allgemein	56
• Phrase-fachspezifisch	76
• Zitat-Fremdtext-ohne Quelle	42
• Zitat-im Text-ohne Quelle	139
• Zitat-im Text-vollständig	2
Anteil Fremdtexthe (brutto): 22 % (11.704 von 52.876 Wörtern)	

● 55% Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Alle Ergebnisse dieses Reports werden von der Software automatisch berechnet, so dass alle Angaben jeweils den Stand der Software-Entwicklung wiedergeben.

ProfNet PlagiatService - Ergebnis Textanalyse (alle Analysen)

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	32432	1	2	398	753	688	589	4388	437	28623	204	767683
Abbildungen	Anzahl (Durchschnitt)	0	6	0	0	4	2	2	8	8	5	6	4	2
Absätze	Anzahl (Durchschnitt)	1143	499	1143	1236	779	104	120	238	344	303	557	678	277
Fußnoten	Anzahl (Durchschnitt)	42	95	42	33	344	29	41	50	58	55	111	119	28
Literatur	Anzahl (Durchschnitt)	0	4	0	0	3	1	4	1	1	1	5	2	2
Sätze	Anzahl (Durchschnitt)	3596	2184	3596	5110	3804	454	504	997	1413	1295	2437	3367	902
Seiten	Anzahl (Durchschnitt)	241	147	241	302	215	30	31	71	100	91	164	174	55
Tabellen	Anzahl (Durchschnitt)	0	4	0	0	3	1	1	3	3	3	4	3	1
Wörter	Anzahl (Durchschnitt)	52876	34983	52876	95170	64609	7382	7720	15506	21981	21393	39228	52263	15084
Zeichen	Anzahl (Durchschnitt)	364001	233163	364001	627152	438314	48779	51446	106026	147312	137397	261852	356510	98492
Zitate	Anzahl (Durchschnitt)	460	202	460	1024	554	66	60	92	149	150	228	316	92



Die statistischen Ergebnisse der Textanalyse des Prüfdokumentes werden mit den Ergebnissen aller analysieren Texte verglichen.

ProfNet PlagiatService - Ergebnis Textvergleich (alle Vergleiche)

PlagiatService
 Prüfbericht
 134398
 30.09.2018
 4

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	30215	1	2	362	110	53	558	4002	456	25702	189	54264
Mischpl.-eine	Anzahl (Durchschnitt)	0	1	0	0	2	1	4	1	1	1	1	1	2
Teilplagiat	Anzahl (Durchschnitt)	2	5	2	2	24	4	6	6	7	9	13	14	13
Mischpl.-mehrere	Anzahl (Durchschnitt)	0	1	0	0	8	1	1	2	2	3	3	3	4
Zitierungsfehler	Anzahl (Durchschnitt)	0	3	0	0	22	1	6	3	3	3	5	8	4
Bauernopfer	Anzahl (Durchschnitt)	78	2	78	48	9	1	0	2	3	3	5	3	4

● **55%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Die Textvergleichsergebnisse des Prüfdokumentes werden mit allen analysierten Texten verglichen. Die Plagiatswahrscheinlichkeit wird grob vom Programm automatisch berechnet.

Textstelle (Prüfdokument) S. 1

Gemeinde - Eine Untersuchung am Beispiel von Breuna - Einleitung Die Gemeinde als Untersuchungsfeld der bundesdeutschen Politikwissenschaft hat bis Ende der 70er Jahre ein Schattendasein geführt. In den ersten Jahren seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland bestritten Politikwissenschaftler, daß es auf der kommunalen Ebene überhaupt Willens- und Entscheidungsbildung gäbe. Es wurde bezweifelt, daß Kommunalpolitik wirklich Politik als Auswahl zwischen Handlungsalternativen sei. Dies wurde damit begründet, kommunale Organe seien lediglich Verwaltungsausschüsse, kommunale Verwaltung sei unpolitische Verwaltung und kommunale Entscheidungen seien unpolitische Entscheidungen. Deshalb galt in der wissenschaftlichen Forschung - anders als in den USA die Community Power Studien - Kommunalpolitik lange als vor- oder unpolitischer Raum. Das Forschungsdefizit in diesem Politikfeld bis Ende der 60er Jahre ist aber auch darauf zurückzuführen, daß in den 50er und 60er Jahren die Politikwissenschaft weniger empirisch als vielmehr normativ ausgerichtet war (vgl. Schirra 1989, S.1). Ende der 60er Jahre rückte die Kommunalpolitik durch zahlreiche Probleme in Großstädten - Finanznot, Stadtkernsanierung, Umweltschutz, Verkehrsverhältnisse - in den Blickpunkt des Interesses. Bei den durchgeführten Studien stand jedoch überwiegend die Analyse politischer Entscheidungsprozesse

● 44% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Kommune als Untersuchungsfeld der bundesdeutschen Politikwissenschaft hat lange Zeit ein Schattendasein geführt. In den ersten Jahren des Bestehens der Bundesrepublik Deutschland wurde von Politikwissenschaftlern bestritten, daß es auf der kommunalen Ebene überhaupt Willens- und Entscheidungsbildung gebe, daß Kommunalpolitik wirklich Politik als Auswahl zwischen Handlungsalternativen sei. Zur Begründung hieß es, kommunale Organe seien lediglich Verwaltungsausschüsse. Kommunale Verwaltung sei unpolitische Verwaltung und kommunale Entscheidungen seien unpolitische Sachentscheidungen. In der wissenschaftlichen Forschung galt Kommunalpolitik daher lange Zeit als vor- oder unpolitischer Raum. Das Forschungsdefizit in diesem Politikfeld bis Ende der sechziger Jahre ist aber auch darauf zurückzuführen, daß die Politikwissenschaft in den fünfziger und sechziger Jahren weniger empirisch als vielmehr normativ ausgerichtet

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 1

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

5



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 1

Stadtkernsanierung, Umweltschutz, Verkehrsverhältnisse - in den Blickpunkt des Interesses. Bei den durchgeführten Studien stand jedoch überwiegend die Analyse politischer Entscheidungsprozesse in **Klein-, Mittel-, Vor- und Großstädten, Ballungsräumen und im Einzugsbereich von Großstädten** im Vordergrund (z.B. Ellwein, Zimpel 1969). **Vor allem ländlich strukturierte Gemeinden außerhalb von industriellen Ballungsräumen** blieben bis in die 80er Jahre hinein weitgehend unerforscht (vgl. Schirra 1989, S. 1-3). Eine Ausnahme stellten u.a. die soziologischen Untersuchungen von Wurzbacher /Pflaum, die " **das Dorf im Spannungsfeld industrieller Entwicklung**" analysierten (vgl. Wurzbacher/ Pflaum 1961), sowie von Beckers, "**die kommunale Machtstruktur in einer Pendlergemeinde**" (vgl. Beckers 1968), Casarus, "**Kommunalpolitik in Penzberg und Saint- Fons**" (vgl. Casarus 1985) und Schirra, "**Politik in einer Gemeinde**" (vgl. Schirra 1989) dar. Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß auf dem Gebiet kommunalwissenschaftlicher Forschung, das empirisches Arbeiten verlangt, noch 1978 Lücken und Defizite bestehen (vgl. Thieme 1978, S. 246 f.). In der vorliegenden Arbeit wird die Kommunalpolitik in einer hessischen Gemeinde im Landkreis Kassel analysiert. Für die Untersuchung wurde die Gemeinde Breuna ausgesucht. Sie hat 3.700 Einwohner. Von einer ländlich strukturierten Gemeinde hat sie sich im Zeitraum von 1950 bis 1970 zu einer

Textstelle (Originalquellen)

Politik in Städten - in **Klein-, Mittel-, Groß- und Vorstädten-**, um Kommunen in **Ballungsräumen und im Einzugsbereich von Großstädten**.¹ Geradezu unerforscht blieben aber bis heute Gemeinden, **vor allem ländlich strukturierte Gemeinden außerhalb von industriellen Ballungsräumen**. [...] [...] Gerade auf diesem Gebiet kommunalwissenschaftlicher Forschung, das empirisches Arbeiten verlangt, gibt es noch Lücken und Defizite.² Der Untersuchungsbeginn wird zeitlich auf den 1.Januar 1974 gelegt. Zu

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 2

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

134398

30.09.2018

6

Textstelle (Prüfdokument) S. 2

Kassel zum Gegenstand der Politik wurde und die bis dahin selbständigen Gemeinden Breuna mit Rhöda, Niederlistingen, Oberlistingen, Wettesingen im März 1972 zu einer neuen Einheitsgemeinde mit dem Namen Breuna zusammengeschlossen wurden. Durch diese territorial und politisch neue Einheit ist auch die räumliche Abgrenzung der Untersuchung gegeben. Dabei wurde während drei Kommunalwahlperioden in den Jahren 1972, 1977 und 1981 die Kommunalpolitik in der Gemeinde untersucht. Es wurde davon ausgegangen, daß Kommunalpolitik und Politik nicht voneinander zu trennen, sondern vielmehr in ihren Abhängigkeiten zu untersuchen sind. Das herkömmliche theoretische Verständnis von Kommunalpolitik, als die vorpolitische und unpolitische Ebene angesehen, auf der vor Ort fachliche und sachliche Entscheidungen getroffen werden, die mit Interessenkonflikten und parteipolitischen Auseinandersetzungen nichts zu tun haben (vgl. Reuter 1976, S. 4) scheint überholt. Obwohl den Gemeinden ein Bereich eigenständiger Aufgabenerfüllung verfassungsmäßig gewährleistet ist (vgl. Art. 28 GG, Abs. 2), zeigen sich in der kommunalen Praxis bei näherem Hinsehen schon sehr bald die Grenzen des "Selbstverwaltungsrechts": Zunehmende gesetzliche

Textstelle (Originalquellen)

zu einer neuen Einheitsgemeinde zusammengeschlossen worden. Diese vier Orte bilden seit dem 1. Januar 1974 eine territorial und politisch neue Einheit, die Gemeinde Marpingen. Durch diese territorial neue Einheit ist auch die räumliche Abgrenzung der Untersuchung gegeben. Während zweier Wahlperioden, von 1974 bis 1979 und von 1981 bis 1986, wurde die Kommunalpolitik in der Gemeinde untersucht. Es wurde davon ausgegangen, daß Kommunalpolitik und Politik nicht voneinander zu trennen, sondern vielmehr in ihren Abhängigkeiten zu untersuchen sind. Das herkömmliche theoretische Verständnis von Kommunalpolitik, als die vorpolitische und unpolitische Ebene angesehen, auf der vor Ort fachliche und sachliche Entscheidungen getroffen werden, die mit Interessenkonflikten und parteipolitischen Auseinandersetzungen nichts zu tun haben (vgl. Reuter 1976, S. 4) scheint überholt. Obwohl den Gemeinden ein Bereich eigenständiger Aufgabenerfüllung verfassungsmäßig gewährleistet ist (vgl. Art. 28 GG, Abs. 2), zeigen sich in der kommunalen Praxis bei näherem Hinsehen schon sehr bald die Grenzen des "Selbstverwaltungsrechts": Zunehmende gesetzliche

und Praxis. Zum anderen geht sie davon aus, daß Theorie und Praxis, das heißt, rechtlicher Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung und tatsächliche Politik nicht von einander zu trennen, sondern vielmehr in ihren Abhängigkeiten zu untersuchen sind. Die vorliegende Studie geht zum einen davon aus, daß Kommunalpolitik nicht nur Lokalpolitik sein kann, daß vielmehr Entscheidungen, die die Kommune unmittelbar betreffen, auch auf

Verwaltungshandeln angesehen wurde. Von daher stand auch weniger der Begriff der Kommunalpolitik als vielmehr der der Kommunalen Selbstverwaltung im Mittelpunkt der Betrachtung. Kommunale Selbstverwaltung wurde als die vorpolitische und unpolitische Ebene angesehen, auf der vor Ort fachliche und sachliche Entscheidungen getroffen wurden, die mit Interessenkonflikten und parteipolitischen Auseinandersetzungen nichts zu tun haben.¹⁵ Erst nach und nach wurde Politik in einer Kommune unter dem Aspekt des Politischen untersucht. Eine Definition von Kommunalpolitik wurde dennoch selten zugrunde gelegt. Hans

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 3
- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 7
- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 6

● 46% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

134398

30.09.2018

7

Textstelle (Prüfdokument) S. 3

Selbstverwaltungsrechts": Zunehmende gesetzliche Reglementierungen durch Bund und Land, zentrale Planungen übergeordneter politischer Instanzen, Einbeziehung der Kommunen in die staatliche Global- und Konjunktursteuerung sowie die finanzielle Abhängigkeit der Kommunen von staatlichen Zuweisungen. Diese Tatsache macht deutlich, daß Kommunalpolitik nicht nur Lokalpolitik sein kann, daß vielmehr Entscheidungen, die die Kommune unmittelbar betreffen auch auf anderen Ebenen fallen. Von daher werden Lokalpolitik und Kommunalpolitik synonym benutzt und als Politik verstanden, die sich auf eine Gemeinde bezieht bzw. die sich in einer Gemeinde abspielt (vgl. Schirra 1989, S.7). Die von R. Beck verwandte Definition, "wonach Kommunalpolitik alle auf Gemeinden und Gemeindeverbände bezogenen politischen Maßnahmen, Pläne und Absichten des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände, von Bürgern, Parteien, Verbänden und sonstigen gesellschaftlichen Organisationen oder Gruppen beinhaltet" (Schirra 1989, S.7) kann hierfür als treffend angesehen werden. Strukturell ist die Arbeit in sieben Bereiche aufgeteilt. Im ersten Teil wird auf angewandte Forschungstheorien und -methoden und auf zentrale Begriffe näher eingegangen. Danach werden die Rahmenbedingungen für Entscheidungen in der Gemeinde dargestellt. Besonders sind hierbei rechtliche und institutionelle Grundlagen analysiert. Die geschichtliche Entwicklung der Gemeinde

● 32% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Selbstverwaltung und tatsächliche Politik nicht von einander zu trennen, sondern vielmehr in ihren Abhängigkeiten zu untersuchen sind. Die vorliegende Studie geht zum einen davon aus, daß Kommunalpolitik nicht nur Lokalpolitik sein kann, daß vielmehr Entscheidungen, die die Kommune unmittelbar betreffen, auch auf anderer Ebene fallen. [...] Von daher werden Lokalpolitik und Kommunalpolitik synonym benutzt und als Politik verstanden, die sich in einer Gemeinde abspielt und Politik, die sich auf eine Gemeinde bezieht. Als die dafür treffendste Definition kann die von Reinhart Beck angesehen werden, wonach Kommunalpolitik alle auf Gemeinden und Gemeindeverbände bezogenen politischen Maßnahmen, Pläne und Absichten des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände, von Bürgern, Parteien, Verbänden und sonstigen gesellschaftlichen Organisationen oder Gruppen beinhaltet.¹⁸ Die Begriffe Gemeinde und Kommune werden oft synonym [sic] gebraucht. Dies ist auch in der vorliegenden Studie der Fall. Zur Bestimmung des Begriffes Gemeinde bieten

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 7

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

8

Textstelle (Prüfdokument) S. 4

richtige theoretische Grundkonzeption und die damit verbundene Forschungstechnik bis heute kein Ende gefunden hat, sondern im Gegenteil mit verminderter Heftigkeit fortgesetzt wird" (Beckers 1986, S. 22). Im klassischen Sinne ist die Kommune kein politisches System. Dennoch kann sie als politisches System oder als politisches Subsystem innerhalb des politischen Systems von Deutschland betrachtet werden. Mit den Instrumenten der politischen Systemtheorie soll dieses Subsystem untersucht werden. Zuvor ist jedoch eine nähere Erläuterung der Begriffe System und politisches System nötig: Ein System besteht aus verschiedenen Elementen. Diese

Textstelle (Originalquellen)

der Opposition auf die Willensbildungs- und Entscheidungsvorgänge? Theorien und Methoden Wenn auch die Kommune kein politisches System im klassischen Sinne ist, so kann sie dennoch als politisches System oder als politisches Subsystem innerhalb des politischen Systems Bundesrepublik Deutschland betrachtet werden. Dieses Subsystem soll mit den Instrumenten der politischen Systemtheorie untersucht werden. Dazu müssen zunächst die Begriffe System und politisches System geklärt

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 10

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

9



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 5

Elemente -4werden zueinander sind so geregelt, daß von einer Struktur gesprochen kann (vgl. Gabriel 1978, S. 226 f.). Für das System hat jedes Element eine bestimmte Funktion zu erfüllen und leistet zu dessen Fortbestehen seinen Beitrag (vgl. Gabriel 1978, S. 226 f.). Die Elemente eines Systems können selbst wieder Systemcharakter haben. Man kann dann von Subsystem sprechen (vgl. Gabriel 1978, S. 227). Das politische System ist ein Subsystem des gesamtgesellschaftlichen Systems. Es umfaßt "in den Grenzen eines territorial bestimmten Herrschaftsverbandes die Selbstdarstellung der Normen und Ziele des politischen Handelns durch die Entscheidungsträger, die organisierte Artikulierung von politischen Interessen, den institutionellen Rahmen politischer Entscheidungen sowie die Muster politischer Entscheidungsvorgänge" (Domes 1980, S. 11). Die Grenzen eines solchen Herrschaftsverbandes sind identisch mit den Grenzen des politischen Systems. Die zweite Begrenzung des politischen Systems innerhalb des Herrschaftsverbandes ist durch andere Systeme gegeben (vgl. Domes 1980, S. 11 f.). Unter anderem zählen zu diesen das ökonomische, das demographische und das kulturelle System, die Sozialstruktur der Gesellschaft, sowie das Erziehungs- und Bildungssystem. David Easton hat

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

daß man von einer Struktur sprechen kann.²⁵ Jedes Element hat eine bestimmte Funktion für das System zu erfüllen und leistet seinen Beitrag zu dessen Fortbestehen.²⁶ Elemente eines Systems können selbst wieder Systemcharakter haben. Man spricht dann von Subsystem.²⁷ Ein Subsystem des gesamtgesellschaftlichen Systems ist das politische System. Nach Jürgen Domes umfaßt ein politisches System "in den Grenzen eines territorial bestimmten Herrschaftsverbandes die Selbstdarstellung der Normen und Ziele des politischen Handelns durch die Entscheidungsträger, die organisierte Artikulierung von politischen Interessen, den institutionellen Rahmen politischer Entscheidungen sowie die Muster politischer Entscheidungsvorgänge."²⁸ Die Grenzen eines solchen Herrschaftsverbandes sind auch die Grenzen des politischen Systems. Die zweite Begrenzung des politischen Systems ist innerhalb des Herrschaftsverbandes durch andere Systeme gegeben.²⁹ Zu diesen zählen unter anderem das ökonomische, das demographische und das kulturelle System, das Erziehungs- und Bildungssystem

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 11

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

10

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 5

kulturelle System, die Sozialstruktur der Gesellschaft, sowie das Erziehungs- und Bildungssystem. David Easton hat diese Systeme als die "innergesellschaftliche Umwelt" des politischen Systems bezeichnet. Außerdem liegt die "internationale Umwelt" außerhalb der Grenzen des politischen Systems. Beide zusammen bilden die Umwelt des politischen Systems, mit der es in Verbindung steht. Einerseits stellen beide Forderungen und Anforderungen an das politische System, andererseits gewähren sie ihm Unterstützung. Forderungen und Anforderungen führen zu einem Entscheidungsdruck (vgl. Buczykowski 1975, S. 113, f.). Die Interaktionen, die zwischen dem politischen System und der Umwelt bestehen, können als ein Kreislauf von Forderungen und Unterstützungen - von "Inputs" - sowie von verbindlichen Entscheidungen - von "Outputs" - betrachtet werden. Die Gesellschaft und die Entscheidungsträger des politischen Systems beeinflussen sich gegenseitig (vgl. Berg-Schlösser 1981, S. 160). Die Aufgabe des politischen Systems kann also folgendermaßen beschrieben werden: Probleme in der Umwelt wahrzunehmen, darüberhinaus Informationen zu sammeln, zu verarbeiten und

Textstelle (Originalquellen)

Diese Systeme hat David Easton als die "innergesellschaftliche Umwelt" des politischen Systems bezeichnet. Außerhalb der Grenzen des politischen Systems liegt nach Easton die "internationale Umwelt". Beide zusammen bilden die Umwelt des politischen Systems, mit der es in Verbindung steht.³¹ Beide stellen einerseits Forderungen und Anforderungen an das politische System, andererseits gewähren sie ihm Unterstützung. Aus den Forderungen und Anforderungen entsteht ein Entscheidungsdruck.³² Die Wechselbeziehungen, die zwischen dem politischen System und seiner Umwelt bestehen, können als ein Kreislauf von Forderungen und Unterstützungen - von "inputs" - sowie von verbindlichen Entscheidungen - von "outputs" - betrachtet werden. Die Entscheidungsträger des politischen Systems und die Gesellschaft beeinflussen sich gegenseitig.³³ Anders ausgedrückt: Das politische System hat die Aufgabe, Probleme in der Umwelt wahrzunehmen, darüber Informationen

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 11
- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 12

● 47% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

11

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 6

der Druck zu stark wird. Im politischen System ist die politische Führung Adressat der Forderungen wie auch der Unterstützung. Sie trifft ihre Entscheidungen über Handlungsalternativen. Für die Gesellschaft haben diese Entscheidungen verbindlichen und bindenden Charakter. Von den Ansprüchen der Gesellschaft und von den bestehenden Problemen innerhalb des Systems hängt es ab, welche Entscheidungen in einem politischen System getroffen werden (vgl. Schirra 1989, S. 12). Bei einer Gemeinde handelt es sich um eine Gebietskörperschaft. Ebenso wie im politischen System der Bundesrepublik Deutschland werden Entscheidungen in einer Gemeinde auf der Grundlage der indirekten Demokratie getroffen. Das Volk nimmt durch Wahlen direkt und durch von ihm gewählte Organe indirekt an politischen Entscheidungen teil. Ebenso wie auf Landes- und Bundesebene delegieren die Bürger auf kommunaler Ebene die Entscheidungsgewalt an von ihnen gewählte Organe. Zu der Hauptfunktion dieser Organe gehört es, Führungsgremien zu bestellen und zu kontrollieren. Die Gemeindevertretung als Volksvertretung, der Bürgermeister als Verwaltungschef, die Verwaltung, die die Entscheidungen ausführt, die Parteien, die Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen und Bürger gehören zu den "Akteuren" in einer Kommune. Eine wichtige von der Verfassung garantierte Instanz zwischen dem politischen System und der Gesellschaft bilden die Parteien. Verbände, die ebenfalls zwischen Gesellschaft und politischem System angesiedelt sind, vertreten Partikularinteressen (vgl. Schirra 1989, S. 12, f.). Ein weiterer zentraler Begriff, auf den näher eingegangen werden muß, ist der der Entscheidung: Schwarz bezeichnet Entscheidung als das Kernproblem in Politik, Wirtschaft und Verwaltung (vgl. Schwarz 1978, S. 327). Bei Behrens ist Entscheidung als ein gesellschaftlicher Vorgang zu verstehen, "der ein konkretes Problem zur Auswahl zwischen Alternativen zuspitzt, von denen dann eine Alternative in der tatsächlichen Entscheidungsfindung ausgewählt wird" (Behrens 1987, S. 75). Diese Definition bringt den Begriff der Entscheidung in die Nähe des Begriffes der Politik nach Jürgen Domes: "Entscheidung als gesellschaftlicher Vorgang ist vor allem ein Vorgang zwischen dem Entscheidungsträger und seiner Umwelt. Der Entscheidungsträger verfolgt mit einer Entscheidung bestimmte Ziele, die er zuvor gebildet hat. Um diese Ziele zu erreichen, nimmt er Informationen aus seiner Umwelt auf,

● 87% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Sie trifft ihre Entscheidungen über Handlungsalternativen. Die Entscheidungen haben für die Gesellschaft verbindlichen und bindenden Charakter. Welche Entscheidungen in einem politischen System getroffen werden, hängt von den Ansprüchen der Gesellschaft und von den bestehenden Problemen innerhalb des Systems ab. Eine Kommune ist ein territorial abgegrenzter Herrschaftsverband. Entscheidungen in einer Kommune werden ebenso wie im politischen System der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der indirekten Demokratie getroffen, nach der das Volk durch Wahlen direkt und durch von ihm gewählte Organe indirekt an politischen Entscheidungen teilnimmt. Auf kommunaler Ebene delegieren die Bürger ebenso wie auf Landes- und Bundesebene die Entscheidungsgewalt an von ihnen gewählte Organe. Diese haben die Funktion, Führungsgremien

Bundesebene die Entscheidungsgewalt an von ihnen gewählte Organe. Diese haben die Funktion, Führungsgremien zu bestellen und zu kontrollieren. Akteure in einer Kommune sind der Gemeinderat als Volksvertretung, der Bürgermeister als Verwaltungschef, die Verwaltung, die die Entscheidungen ausführt, die Parteien, die Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen. Parteien bilden eine von der Verfassung garantierte Instanz zwischen dem politischen System und der Gesellschaft. Verbände, ebenfalls zwischen Gesellschaft und politischem System angesiedelt, vertreten Partikularinteressen. Ein weiterer Begriff, der erläutert werden muß, ist der der Entscheidung. Georg Schwarz hat Entscheidung als das Kernproblem in Politik, Wirtschaft und Verwaltung bezeichnet.³⁴ Nach Henning Behrens ist eine Entscheidung als ein gesellschaftlicher Vorgang zu verstehen, "der ein konkretes Problem zur Auswahl zwischen Alternativen zuspitzt, von denen dann eine Alternative in der tatsächlichen Entscheidungsfindung ausgewählt wird".³⁵ Diese Definition bringt den Begriff der Entscheidung in die Nähe des Begriffes der Politik nach Jürgen Domes. Diese Definition bringt den Begriff der Entscheidung in die Nähe des Begriffes der Politik nach Jürgen Domes. Entscheidung als gesellschaftlicher Vorgang ist vor allem ein Vorgang zwischen dem Entscheidungsträger und seiner Umwelt. Der Entscheidungsträger verfolgt mit einer Entscheidung bestimmte Ziele, die er zuvor gebildet hat. Um diese Ziele

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 12
- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 13

PlagiatService
Prüfbericht
134398
30.09.2018
12

Textstelle (Prüfdokument) S. 7

bearbeitet sie und setzt dann verschiedene Mittel ein. Allerdings ist der Entscheidungsträger oft Einflüssen ausgesetzt, die ihn in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken" (Schirra 1989, S. 13). Zu diesen Einflüssen können rechtliche und institutionelle Vorschriften, frühere Entscheidungen, Mehrheits- und Minderheitsverhältnisse, politische Gegner, eingefahrene Spielregeln und die öffentliche Meinung zählen (vgl. Schwarz 1978, S. 330). Nicht selten müssen in der Politik Entscheidungen mit unklar definierten Zielen und ungewissen Ziel- Mittel- Relationen getroffen werden (vgl. Behrens 1987, S. 75). In der Regel sind politische Entscheidungsvorgänge komplex, institutionell eingebunden und laufen innerhalb bestimmter Normen ab. Der Entscheidungsträger überblickt, weil die politische Realität komplex ist, das zu entscheidende Problem selten vollständig. Um das Problem analysieren zu können bedarf es immer einer gewissen Zeit. Der Entscheidungsträger wird nie über alle notwendigen Informationen

● 25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zu erreichen, nimmt er Informationen aus seiner Umwelt auf, verarbeitet sie und setzt dann verschiedene Mittel ein. Allerdings ist der Entscheidungsträger oft Einflüssen ausgesetzt, die ihn in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken. Dazu zählen rechtliche und institutionelle Vorschriften, frühere Entscheidungen, Mehrheits- und Minderheitsverhältnisse, politische Gegner, eingefahrene Spielregeln und die öffentliche Meinung.³⁶ In der Politik müssen nicht selten Entscheidungen mit unklar definierten Zielen und ungewissen Ziel-Mittel-Relationen getroffen werden.³⁷ Politische Entscheidungsvorgänge sind in der Regel komplex, institutionell eingebunden und laufen innerhalb bestimmter Normen ab. Weil die politische Realität komplex ist, überblickt der Entscheidungsträger selten

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 13

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

13

Textstelle (Prüfdokument) S. 7

Entscheidungsträger überblickt, weil die politische Realität komplex ist, das zu entscheidende Problem selten vollständig. Um das Problem analysieren zu können bedarf es immer einer gewissen Zeit. Der Entscheidungsträger wird nie über alle notwendigen Informationen verfügen, "um Ziele und Mittel in eine optimale Beziehung zu setzen, um alle Alternativen zu kennen und aufzulisten, um alle Handlungskonsequenzen der einzelnen Alternativen zu kennen und um schließlich die Entscheidung zu treffen, die den größten Nutzen erwarten läßt" (Schirra 1989, S. 14). Für die politische Praxis ist ein solches sogenanntes geschlossenes rationales Modell in der Regel nur schwer anwendbar. Politische Entscheidungen sind schließlich in der Regel sogenannte Mehr-Personen-Entscheidungen (bspw. fallen diese in Parteiorganisationen, in Parlamenten, in Fraktionen, in Führungsgremien und in Verbänden). Die einzelnen Mitglieder verfügen in den Entscheidungsgremien jeweils über unterschiedliche, in der Regel unzureichende Informationen über die zu entscheidenden Probleme, zum anderen gehen bei der Beurteilung der Probleme die Meinungen weit auseinander. Von daher bietet sich in der Politik "das Modell der brauchbaren Entscheidung an, das davon ausgeht, daß es keine optimale Lösung, sondern lediglich eine brauchbare Entscheidung gibt" (Schirra 1989, S. 14). Der Entscheidungsträger sucht in einer Entscheidungssituation nach -7seinen Problemlösungen und Alternativen und bewertet diese entsprechend Zielvorstellungen. Die Alternativensuche wird eingestellt, sobald er eine brauchbare Lösung gefunden hat und die Entscheidung getroffen werden kann. Ob

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

das zu entscheidende Problem vollständig. Es wird immer eine gewisse Zeit benötigt, um das Problem zu analysieren. Der Entscheidungsträger verfügt nie über alle notwendigen Informationen, um Ziele und Mittel in eine optimale Beziehung zu setzen, um alle Alternativen zu kennen und aufzulisten, um alle Handlungskonsequenzen der einzelnen Alternativen zu kennen und um schließlich die Entscheidung zu treffen, die den größten Nutzen erwarten läßt. Ein solches sogenanntes geschlossenes rationales Modell ist für die politische Praxis in der Regel nur schwer anwendbar. Schließlich sind politische Entscheidungen in der Regel sogenannte Mehr-Personen-Entscheidungen. Diese fallen beispielsweise in Parteiorganisationen, in Parlamenten, in Fraktionen, in Führungsgremien und in Verbänden. In den Entscheidungsgremien verfügen die einzelnen Mitglieder zum einen jeweils über unterschiedliche, in der Regel unzureichende Informationen über zu entscheidende Probleme, zum anderen gehen die Meinungen in der Beurteilung der Probleme weit auseinander. In der Politik bietet sich von daher das Modell der brauchbaren Entscheidung an, das davon ausgeht, daß es keine Optimallösung, sondern lediglich eine brauchbare Entscheidung gibt. In einer Entscheidungssituation sucht der Entscheidungsträger nach Problemlösungen und Alternativen und bewertet diese entsprechend seinen Zielvorstellungen. In einer

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 14

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

14

Textstelle (Prüfdokument) S. 8

Entscheidungssituation nach -7seinen Problemlösungen und Alternativen und bewertet diese entsprechend Zielvorstellungen. Die Alternativensuche wird eingestellt, sobald er eine brauchbare Lösung gefunden hat und die Entscheidung getroffen werden kann. Ob eine Entscheidung als "brauchbar" anzusehen ist, wird vom Entscheidungsträger selbst je nach seinen Ansprüchen definiert (vgl. Schwarz 1978, S. 335). Von einer Entscheidungssituation zur nächsten können sich diese Ansprüche ändern. Letztlich werden sie definiert von den Erfahrungen, von der Persönlichkeit des Entscheidungsträgers sowie von den Umweltbedingungen und aktuellen Gegebenheiten (vgl. Schirra 1989, S. 14). Um politische Entscheidungsvorgänge darzustellen bzw. analysieren zu können, sind in den Entscheidungstheorien unterschiedliche Phasenmodelle entwickelt worden. Die Entscheidungsvorgänge werden anhand der Modelle in mehrere Phasen untergliedert. Je nach Modell variiert deren Zahl zwischen drei und sechs, wobei jede Phase unterteilt werden kann. Nach Domes wird in der ersten Phase ein zu lösendes

Textstelle (Originalquellen)

Alternativen und bewertet diese entsprechend seinen Zielvorstellungen. Sobald er eine brauchbare Lösung gefunden hat, wird die Alternativensuche eingestellt und die Entscheidung getroffen. Das Kriterium "brauchbar" wird vom Entscheidungsträger selbst je nach seinen Ansprüchen definiert.³⁸ Diese Ansprüche können sich von einer Entscheidungssituation zur nächsten ändern. Sie werden letztlich definiert von den Erfahrungen, von der Persönlichkeit des Entscheidungsträgers sowie von den Umweltbedingungen und aktuellen Gegebenheiten. Zur Darstellung und Analyse von politischen Entscheidungsvorgängen sind in den Entscheidungstheorien unterschiedliche Phasenmodelle entwickelt worden. Die Modelle untergliedern Entscheidungsvorgänge in mehrere Phasen, deren Zahl je nach Modell zwischen drei und sechs variiert. Jede Phase kann wiederum unterteilt werden. In der ersten

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 14

● 34% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

15

Textstelle (Prüfdokument) S. 8

Problem erkannt. Zur Lösung **des Problems** werden erste Gedanken entwickelt (vgl. Domes 1980, S. 188). In dieser Phase wird **eine Entscheidungsfindung in Gang gesetzt**. Deshalb kann sie **als Initiativphase bezeichnet werden**. Die zweite Phase ist dadurch gekennzeichnet, daß **die Entscheidungsträger in der Regel in informellen Gremien Vorschläge und Handlungsalternativen** suchen und formulieren. Zum einen **werden die Alternativen unterbreitet**, hier ist jedoch Voraussetzung, daß die **Akteure die nötigen Informationen haben**, zum anderen **müssen über die Alternativen entsprechende Informationen gewonnen werden**. Die einzelnen Akteure müssen sich

Textstelle (Originalquellen)

des Problems entwickelt.³⁹ Diese Phase, in der **eine Entscheidungsfindung in Gang gesetzt** wird, kann **als Initiativphase bezeichnet werden**. In der zweiten Phase suchen und formulieren **die Entscheidungsträger in der Regel in informellen Gremien Vorschläge und Handlungsalternativen**. Entweder **werden die Alternativen unterbreitet**, über die die **Akteure die nötigen Informationen haben** oder es **müssen über die Alternativen entsprechende Informationen gewonnen werden**. In dieser

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 15

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

16

Textstelle (Prüfdokument) S. 8

Zum einen werden die Alternativen unterbreitet, hier ist jedoch Voraussetzung, daß die **Akteure die nötigen Informationen haben**, zum anderen **müssen über die Alternativen entsprechende Informationen gewonnen werden**. Die **einzelnen Akteure** müssen sich in dieser Phase über ihr Ziel oder ihre Ziele klar werden, die sie mit der bevorstehenden Entscheidung verfolgen und sie müssen darüberhinaus die **Wahl und den Einsatz der entsprechenden Mittel** beraten. Gegebenenfalls sollten dabei auch die **Alternativen der Gegenspieler einschließlich deren Konsequenzen in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden**. Domes hat die **zweite Phase als Konsultationsphase bezeichnet** (vgl. Domes 1980, S. 188 f.). In der anschließenden Phase wird über die Alternativen und Vorschläge in offiziellen Organen und Gremien diskutiert. Daraus folgt eine Bewertung der verschiedenen Alternativen und eine

Textstelle (Originalquellen)

die die **Akteure die nötigen Informationen haben** oder es **müssen über die Alternativen entsprechende Informationen gewonnen werden**. In dieser Phase müssen sich die **einzelnen Akteure** über ihr Ziel oder ihre Ziele klar werden, die sie mit der bevorstehenden Entscheidung verfolgen und sie müssen die **Wahl und den Einsatz der entsprechenden Mittel** beraten. Dabei sollten gegebenenfalls auch die **Alternativen der Gegenspieler einschließlich deren Konsequenzen in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden**. Die **zweite Phase hat Domes als Konsultationsphase bezeichnet**.⁴⁰ Schließlich wird die Entscheidung für eine der Alternativen erläutert und begründet. Die dritte Phase kann als Beratungsphase

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 15

● **41%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

17



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 9

Organberatungsphase bezeichnet werden (vgl. Domes 1980, S. 188 f.). Die zweite und dritte Phase können parallel zueinander laufen bzw. sich überschneiden oder zu einer Phase, zur Beratungsphase (Schirra 1989, S. 15), zusammengefaßt werden. In der Regel wird in der vierten Phase eine bereits zuvor getroffene Entscheidung durch formellen Beschluß oder durch offizielle Abstimmung nachvollzogen und öffentlich bekanntgegeben. Die vierte Phase, in ihr wird eine Entscheidung autorisiert, kann als Entscheidungs- oder Beschlußphase bezeichnet werden (vgl. Schirra 1989, S. 16).

Entscheidungsvorgänge können in drei Arten unterschieden werden: zum einen von reinen Problemlösungsvorgängen, bei denen ein Kompromiß gefunden werden muß, in dem jeder ein Stück von seiner Position abrückt. Ein Entscheidungsvorgang kann aber auch ein Überzeugungsvorgang sein. Bei diesem versuchen die Beteiligten sich gegenseitig von ihrer Position zu überzeugen, so daß eine Alternative letztlich von allen akzeptiert wird.

Weiterhin gibt es den Vorgang des Aushandelns. Dabei ersuchen die Beteiligten sich wechselseitig durch Drohungen oder Versprechungen zur Annahme einer Alternative zu bewegen. Durch "Ausgleichszahlungen" werden Zustimmungen erkaufte (vgl. Kirsch 1971, S. 59-60). Wie jedes andere politische Entscheidungssystem wird ein kommunales Entscheidungssystem in personal- und sachpolitische Entscheidungen untergliedert. Personalpolitische Entscheidungen unterteilen sich in Nominierungs-, Ernennungs- und Wahlentscheidungen (vgl. Schirra 1989, S. 16). In der

Textstelle (Originalquellen)

können sich überschneiden und auch parallel laufen. Sie können zu einer Phase, zur Beratungsphase, zusammengefaßt werden. In der vierten Phase wird eine in der Regel bereits zuvor getroffene Entscheidung durch formellen Beschluß oder durch offizielle Abstimmung nachvollzogen und öffentlich bekanntgegeben. Die vierte Phase ist die Entscheidungs- oder Beschlußphase. In ihr wird eine Entscheidung autorisiert. Werner Kirsch unterscheidet drei Arten von Entscheidungsvorgängen.⁴¹ Er spricht einmal von reinen Problemlösungsvorgängen, bei denen ein Kompromiß gefunden werden muß, indem jeder ein Stück von seiner Position abrückt. Zum zweiten kann ein Entscheidungsvorgang ein Überzeugungsvorgang sein, bei dem die Beteiligten versuchen, sich gegenseitig von ihrer Position zu überzeugen, so daß eine Alternative letztlich von allen akzeptiert wird.⁴² Zum dritten gibt es nach Kirsch Vorgänge des Aushandelns. Die Beteiligten versuchen, sich wechselseitig durch Drohungen oder Versprechungen zur Annahme einer Alternative zu bewegen. Zustimmungen werden sozusagen durch "Ausgleichszahlungen erkaufte". Ein kommunales Entscheidungssystem wird wie jedes andere politische Entscheidungssystem in personal- und sachpolitische Entscheidungen untergliedert. Personalpolitische Entscheidungen werden wiederum

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 15
- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 16

● 56% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
134398
30.09.2018
18

Textstelle (Prüfdokument) S. 10

Politik von Bedürfnissen, Erfahrungen, Erwartungen und Interessen der einzelnen Menschen abhängen (vgl. Bohret, u.a., 1979, S. 26). Deshalb existieren heute die unterschiedlichsten Begriffsdefinitionen nebeneinander. Es wird von einer "Pluralität" des Politikbegriffes gesprochen (vgl. Schmitt 1974, S. 109-110, Berg-Schloser, u.a. 1981, S. 25, Noack 1976, S. 16, Lehbruch 1971, S. 17). Genausowenig gibt es in der Literatur eine präzise und einheitliche Definition von Kommunalpolitik. Ohne daß eine Definition zugrunde gelegt wird, wird in der Regel Kommunalpolitik untersucht, beschrieben und erklärt. Bei den vorliegenden kommunalen Studien -10- sind die meisten Wissenschaftler bislang ohne Definition des Begriffes Kommunalpolitik ausgekommen. Lange Zeit wurde

Textstelle (Originalquellen)

einer Pluralität der Politikbegriffe sprechen.⁴ 10 Berg-Schlosser/Maier/Stammen 1981, 25 11 ibid. 12 Noack 1976, 16 13 Lehbruch 1971, 17 So wenig wie es eine einheitliche Definition des Begriffes Politik gibt, genauso wenig gibt es in der Literatur eine präzise und einheitliche Definition von Kommunalpolitik. In der Regel wird Kommunalpolitik untersucht, beschrieben und erklärt, ohne daß eine Definition zugrunde gelegt wird. Die meisten Wissenschaftler sind bei ihren kommunalen Studien bislang

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 6

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

19



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 11

und erklärt. Bei den vorliegenden kommunalen Studien -10- sind die meisten Wissenschaftler bislang ohne Definition des Begriffes Kommunalpolitik ausgekommen. Lange Zeit wurde Kommunalpolitik nicht als Politik betrachtet, sondern vielmehr als sachorientiertes und politisches Verwaltungshandeln angesehen. Deshalb stand auch weniger der Begriff der Kommunalpolitik als vielmehr der der kommunalen Selbstverwaltung im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Betrachtung (vgl. Schirra 1989, S. 6 f.). Kommunale Selbstverwaltung wurde als unpolitische oder auch als vorpolitische Ebene angesehen, auf der vor Ort fachliche und sachliche Entscheidungen getroffen wurden, die mit parteipolitischen Auseinandersetzungen und mit Interessenkonflikten nichts zu tun haben (vgl. Reuter 1976, S. 4). Politik in einer Kommune unter dem Aspekt des Politischen wurde erst nach und nach untersucht. Dennoch lag eine Definition von Kommunalpolitik selten zugrunde. Von H. G. Wehling und H. Schneider wurde der Begriff Kommunalpolitik zum Begriff Lokalpolitik abgegrenzt. Beide bezeichneten Lokalpolitik als die sich in einer Gemeinde abspielende Politik (vgl. Wehling 1975, S. 8; Schneider 1977, S. 21). Beide zählen alle Entscheidungen dazu, die von Akteuren in der Gemeinde getroffen werden. Entscheidungen, die auf anderer Ebene fallen, aber ebenfalls die Gemeinde betreffen, haben nach Wehling und Schneider nichts mit Lokalpolitik zu tun. Weiterhin geht Wehling davon aus, daß Kommunalpolitik weitgehend Gesellschaftspolitik ist. Er meint damit die Politik, die die Folgeprobleme von Industrialisierung und Verstädterung zu verweltlichen versucht, allgemein die Politik, die die Probleme der Daseinsvorsorge, der Infrastruktur, des Umweltschutzes, der "Lebensqualität" zu bewältigen versucht (vgl. Wehling 1975, S. 8). Für Wehling sind die vorher genannten Probleme lokal spürbar und lokal zu beseitigen. Auf

● 78% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Kommunalpolitik lange Zeit nicht als Politik im Sinne der oben genannten Definition von Jürgen Domes betrachtet, sondern als sachorientiertes unpolitisches Verwaltungshandeln angesehen wurde. Von daher stand auch weniger der Begriff der Kommunalpolitik als vielmehr der der kommunalen Selbstverwaltung im Mittelpunkt der Betrachtung. Kommunale Selbstverwaltung wurde als die vorpolitische und unpolitische Ebene angesehen, auf der vor Ort fachliche und sachliche Entscheidungen getroffen wurden, die mit Interessenkonflikten und parteipolitischen Auseinandersetzungen nichts zu tun haben.¹⁵ Erst nach und nach wurde Politik in einer Kommune unter dem Aspekt des Politischen untersucht. Eine Definition von Kommunalpolitik wurde dennoch selten zugrunde gelegt. Hans Georg Wehling und Herbert Schneider haben den Begriff Kommunalpolitik zu dem Begriff Lokalpolitik abgegrenzt. Beide haben Lokalpolitik als die sich in einer Gemeinde abspielende Politik bezeichnet.¹⁶ Dazu zählen sie alle Entscheidungen, die von Akteuren in der Gemeinde getroffen werden, Entscheidungen, die zwar die Gemeinde betreffen, aber auf anderer Ebene fallen, haben nach Wehling und Schneider nichts mit Lokalpolitik zu tun. Nach Wehling ist Kommunalpolitik weitgehend Gesellschaftspolitik. Damit meint er die Politik, die die Folgeprobleme von Industrialisierung und Verstädterung zu bewältigen versucht, die die Probleme der Daseinsvorsorge, der Infrastruktur [sic], des Umweltschutzes, der "Lebensqualität" allgemein zu bewältigen sucht.¹⁷ All diese Probleme sind nach Wehling lokal

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 6
- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 7

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

20

Textstelle (Prüfdokument) S. 11

dies geschieht, nicht getroffen werden. Dabei ist die Frage zu behandeln, **inwieweit Kommunalpolitik noch Lokalpolitik ist. Für Schneider stellt Lokalpolitik die mikroanalytische Ebene dar. Im Gegensatz dazu bezeichnet er Kommunalpolitik als makroanalytische Ebene. Hiermit meint er den rechtlichen Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und alle auf diesen Rahmen wirkenden Kräfte. Damit trennt Schneider Theorie und Praxis deutlich. In der Studie gehe ich davon aus, daß Kommunalpolitik nicht nur Lokalpolitik sein kann, daß vielmehr Entscheidungen, die die Kommune unmittelbar betreffen, auch auf anderer Ebene fallen. Weiterhin daß Theorie und Praxis, das heißt, rechtlicher Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und tatsächliche Politik nicht voneinander zu trennen, sondern vielmehr in ihren Abhängigkeiten zu untersuchen sind. Von daher werden Lokalpolitik und Kommunalpolitik synonym benutzt und als Politik verstanden, die sich in einer Gemeinde abspielt und Politik, die sich auf eine Gemeinde bezieht (vgl. Schirra 1989, S. 7). Im Verlauf der Studie werden die Begriffe Gemeinde und Kommune sehr oft, wie auch bei anderen wissenschaftlichen Untersuchungen, synonym gebraucht. Nach A. Klönne bieten sich zur Bestimmung des Begriffes Gemeinde drei Definitionen an: Die**

● **87%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Frage an, **inwieweit Kommunalpolitik noch Lokalpolitik ist. Für Schneider ist Lokalpolitik die mikroanalytische Ebene. Im Unterschied dazu bezeichnete er Kommunalpolitik als makroanalytische Ebene. Damit meinte er den rechtlichen Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung und alle auf diesen Rahmen wirkenden Kräfte. Schneider trennte damit Theorie und Praxis. Zum anderen geht sie davon aus, daß Theorie und Praxis, das heißt, rechtlicher Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung und tatsächliche**

der Kommunalen Selbstverwaltung und tatsächliche Politik nicht von einander zu trennen, sondern vielmehr in ihren Abhängigkeiten zu untersuchen sind. Die vorliegende Studie geht zum einen davon aus, daß Kommunalpolitik nicht nur Lokalpolitik sein kann, daß vielmehr Entscheidungen, die die Kommune unmittelbar betreffen, auch auf anderer Ebene fallen. [...] Von daher werden Lokalpolitik und Kommunalpolitik synonym benutzt und als Politik verstanden, die sich in einer Gemeinde abspielt und Politik, die sich auf eine Gemeinde

den rechtlichen Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung und alle auf diesen Rahmen wirkenden Kräfte. Schneider trennte damit Theorie und Praxis. Zum anderen geht sie davon aus, daß Theorie und Praxis, das heißt, rechtlicher Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung und tatsächliche Politik nicht von einander zu trennen, sondern vielmehr in ihren Abhängigkeiten zu untersuchen sind. Die vorliegende Studie geht zum einen davon aus, daß Kommunalpolitik nicht nur Lokalpolitik sein kann, daß vielmehr Entscheidungen, die die Kommune unmittelbar betreffen, auch auf anderer Ebene fallen. [...] Von daher werden Lokalpolitik und Kommunalpolitik synonym benutzt und als Politik verstanden, die sich in einer Gemeinde abspielt und Politik, die sich auf

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 7

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

21

Textstelle (Prüfdokument) S. 12

Bestimmung des Begriffes Gemeinde drei Definitionen an: Die staatsrechtlich-kommunalwissenschaftliche bzw. **juristische, die soziologische und die politikwissenschaftliche** (vgl. Klönne 1972, S. 249). Gemeinden werden **nach der staatsrechtlich-kommunalwissenschaftlichen Definition als Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts bezeichnet**. In diesem Sinne habe sie das Recht, örtliche Angelegenheiten der Gemeinschaft im Rahmen der Bundes- oder Landesgesetze zu erledigen. Bei den Gemeinden handelt es sich dabei **um politische Verwaltungseinheiten mit Selbstverwaltungsaufgaben im dreigliedrigen Verwaltungsaufbau der Bundesrepublik**. Sie gehören zu den Ländern, **haben aber eigene Behörden und** eigene Bedienstete (vgl. Voigt 1987, S. 213). Die Gemeinden dienen hierbei

● **15%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

die staatsrechtlich-kommunalwissenschaftliche beziehungsweise **juristische, die soziologische und die politikwissenschaftliche**.¹⁹ **Nach der staatsrechtlich-kommunalwissenschaftlichen Definition werden Gemeinden als Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts bezeichnet**. Als solche haben sie das Recht, örtliche Angelegenheiten der Gemeinschaft im Rahmen der Bundes- oder Landesgesetze zu erledigen. Es handelt sich bei Gemeinden **um politische Verwaltungseinheiten mit Selbstverwaltungsaufgaben im dreigliedrigen Verwaltungsaufbau der Bundesrepublik**. Sie sind Teil der Länder, **haben aber eigene Behörden und**

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 8

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

22

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 12

dabei um politische Verwaltungseinheiten mit Selbstverwaltungsaufgaben im dreigliedrigen Verwaltungsaufbau der Bundesrepublik. Sie gehören zu den Ländern, haben aber eigene Behörden und eigene Bedienstete (vgl. Voigt 1987, S. 213). Die Gemeinden dienen hierbei als unterste Instanz des staatlichen Verwaltungssystems, der einheitlichen Durchführung der Gesetze und der hoheitlichen Maßnahmen. Eine Kommune oder eine Gemeinde ist das, juristisch gesehen, was im geltenden Verfassungsrecht und in der Verfassungsstruktur als solche bestimmt ist. Darüberhinaus geben die Gemeindeordnungen der einzelnen Bundesländer darüber Auskunft, was genau unter einer Gemeinde zu verstehen ist. In der Gemeindeordnung des Landes Hessen heißt es dazu: "Die Gemeinde ist die Grundlage des demokratischen Staates. Sie fördert das Wohl ihrer Einwohner in freier Selbstverwaltung durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe. Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften" (Artikel 1 Abs. (1) und (2) HGo). Hinter dem Begriff Gemeinde können sich ganz unterschiedliche soziale und politische Einheiten verbergen. Dies -12kleinen zeigt die staatsrechtliche Anwendung des Begriffes sowohl bei ländlichen Gemeinden mit wenigen tausend Einwohnern als auch

Textstelle (Originalquellen)

im dreigliedrigen Verwaltungsaufbau der Bundesrepublik. Sie sind Teil der Länder, haben aber eigene Behörden und eigene Bedienstete.²⁰ Als unterste Instanz des staatlichen Verwaltungssystems dienen Gemeinden der einheitlichen Durchführung der Gesetze und der hoheitlichen Maßnahmen. Juristisch gesehen ist eine Gemeinde oder eine Kommune das, was im geltenden Verfassungsrecht und in der Verfassungsstruktur als solche bestimmt ist. Die Gemeindeordnungen der einzelnen Bundesländer geben auch darüber Auskunft, was genau unter einer Gemeinde zu verstehen ist. In der Gemeindeordnung des Saarlandes heißt es: "Die Gemeinden sind die in den Staat eingeordneten Gemeinwesen der in örtlicher Gemeinschaft lebenden Menschen. Sie regeln alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemein- im Rahmen der (iesei/e in eigener Verantwortung zu regeln". In den Gcmeindcordnungen schlägt sich dies z.B. in folgender Formulierung nieder "§ 1 Die Gemeinde ist die Grundlage des demokratischen Staates. Sie verwaltet in eigener Verantwortung ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze mit dem Ziel, das Wohl ihrer F. inwohncr zu fördern". (GO Niedersachsen; ähnlich auch in denen

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 8
- 2 Angele, G.: Obdachlosigkeit - Herau..., 1989, S. 87

● 35% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

23

Textstelle (Prüfdokument) S. 13

staatsrechtliche Anwendung des Begriffes sowohl bei ländlichen Gemeinden mit wenigen tausend Einwohnern als auch bei Großstädten mit einigen hunderttausend Einwohnern. Über Entscheidungs- und Willensbildungsmöglichkeiten in einer Gemeinde kann der staatsrechtliche Begriff keinen Aufschluß geben. Deshalb muß dieser formale juristische Begriff durch einen soziologischen und einen politikwissenschaftlichen ergänzt werden. Klönne verweist beim soziologischen Gemeindebegriff auf R. König, für den in der Soziologie eine Gemeinde "soziale Einheit auf lokaler Basis, in der die Menschen zusammenwirken, um ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Leben zu fristen" (König 1967, S. 81) bedeutet. In einer Gemeinde entwickeln die Bürger eine eigene Tradition, eine eigene Kultur und eine eigene Identität, die sie von Bürgern anderer Gemeinden unterscheidet (Klönne 1972, S. 250). Der soziologische Gemeindebegriff umfaßt das Zusammenleben von Menschen in einem bestimmten geographischen Raum. Die Gemeinde wird von den Menschen bestimmt, die dort leben und damit ist festzustellen: "Eine Gemeinde kann nur dann entstehen bzw. kann es nur dann geben, wenn es ein abgegrenztes Gebiet mit einer darauf angesiedelten Bevölkerung und einer Gemeindegewalt gibt, die auf dem Gebiet über die Bevölkerung gilt und die zur Rechtssetzung und Verwaltungsführung berufen ist" (Schirra 1989, S. 9). Gemeinden können politikwissenschaftlich definiert werden als "räumliche und personelle Einheiten, die einen sinnvollen Rahmen politischer Entscheidungs- und Planungsmöglichkeiten auf der untersten Ebene der politischen Willensbildung abgeben" (Klönne 1972, S. 249). Mit seiner politikwissenschaftlichen Definition hat Klönne die Begriffe geliefert, auf die in der vorliegenden Studie eingegangen wird: auf die Analyse der Kommunalpolitik in einer Kleingemeinde. Die Entscheidung für die Gemeinde Breuna ist deshalb gefallen, weil bei der Analyse (empirisch, retrospektiv, deskriptiv) eine unproblematischere Informationsgewinnung als bei anderen Gemeinden dieses Typs erhofft werden konnte. Für die Untersuchung standen folgende Quellen zur Verfügung: -13- Niederschriften der Gemeindevertretersitzungen Niederschriften der Sitzungen der Orstbeiräte Verschiedene Protokolle und Unterlagen von Sitzungen der CDU- sowie SPD-Fraktion Die Chronik der jeweiligen Ortsteile Protokolle der Mitgliederversammlungen der jeweiligen Parteien, ebenso Partei- und Wahlkampfbroschüren, Wahlprogramme Für Statistiken und Angaben über die Gemeinde sind Unterlagen und Materialien bei der Gemeindeverwaltung

● 33% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

diesem Begriff ganz unterschiedliche soziale und politische Einheiten verbergen. Der staatsrechtliche Begriff kann keinen Aufschluß über Entscheidungs- und Willensbildungsmöglichkeiten in einer Gemeinde geben. Von daher muß dieser formale juristische Begriff durch einen soziologischen und einen politikwissenschaftlichen ergänzt werden. Beim soziologischen Gemeindebegriff verweist Klönne auf Rene König. Nach König bedeutet Gemeinde in der Soziologie eine "soziale Einheit auf lokaler Basis, in der die Menschen zusammenwirken, um ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Leben zu fristen".²² Die Bürger einer Gemeinde entwickeln eine eigene Tradition, eine eigene Kultur und eine eigene Identität, die sie von Bürgern anderer Gemeinden unterscheidet.²³ Der soziologische Gemeindebegriff zielt auf das Zusammenleben von Menschen in einem bestimmten geographischen Raum ab. Gemeinde wird von den Menschen bestimmt, die dort leben. Damit bleibt festzuhalten: Eine Gemeinde kann nur dann entstehen beziehungsweise kann es nur dann geben, wenn es ein abgegrenztes Gebiet mit einer darauf angesiedelten Bevölkerung und einer Gemeindegewalt gibt, die auf dem Gebiet über die Bevölkerung gilt und die zur Rechtssetzung und Verwaltungsführung berufen ist. Politikwissenschaftlich können Gemeinden definiert werden als "räumliche und personelle Einheiten, die einen sinnvollen Rahmen politischer Entscheidungs- und Planungsmöglichkeiten auf der untersten Ebene der politischen Willensbildung abgeben".²⁴ Klönne

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 9

PlagiatService
Prüfbericht
134398
30.09.2018
24

Textstelle (Prüfdokument) S. 13

einzusehen Presseberichte konnten bei der HNA, sowie beim Archiv der Gemeinde eingesehen werden (Textanalyse und -kritik) Gespräche und Interviews mit den Kommunalpolitikern ("Experten") vor Ort, sowie Bürgern der Gemeinde. Um der Kommunalpolitik in Breuna wissenschaftlich näher zu kommen, müssen folgende zentrale Fragen, die Aufgaben, Probleme und Themen vor Ort behandeln, beantwortet werden: Unter welchen rechtlichen, institutionellen, finanziellen

Textstelle (Originalquellen)

hat mit seiner politikwissenschaftlichen Definition die Begriffe geliefert, auf die in der vorliegenden Untersuchung näher eingegangen wird, nämlich auf die Kommune als Ebene der politischen

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

25

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 15

sind für die Kommunalpolitik in einer kleinen Gemeinde zu ziehen? (vgl.: Schirra 1989). Zweiter Teil Zu den Rahmenbedingungen in der Kommunalpolitik 1.0. Gesetzliche Rahmenbedingungen 1.1. Zur rechtlichen Garantie kommunaler Selbstverwaltung durch **das Grundgesetz**. Das für Deutschland geltende Grundgesetz **kennt nur einen zweistufigen Aufbau der staatlichen Organisation: Die Ebene des Bundes und die Ebene der Länder** (vgl. Theiß 1982, S. 306). **Das bedeutet, daß der Bund auf die Kommunen keine direkten Einwirkungsmöglichkeiten hat. Die Gemeinden erfüllen als Teil der Länder die örtlichen Aufgaben in eigener Verantwortung, unterliegen aber dem Aufsichts- und Weisungsrecht der Länder. Die Kommune ist verfassungsrechtlich in Art. 28 GG verankert. Zur Gemeindeordnung macht das Grundgesetz nur zwei Vorgaben: Zum einen muß wie im Bund und in den Ländern auch auf Gemeindeebene das Prinzip der repräsentativen Demokratie gelten. Eine vom Volk gewählte kommunale Vertretung muß vorhanden sein: "In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist"** (Art. 28 Abs.(1)GG). Somit -15gewählt werden die Gemeindevertretungen **nach den gleichen Grundsätzen wie der Bundestag und die Landtage. Die demokratische Legitimierung der Kommunen hat damit die gleiche Qualität wie die** des Bundes und der Länder (Voigt 1977, S. 9).
Weiterhin

● **36%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ERSTER TEIL: RAHMENBEDINGUNGEN FÜR ENTSCHEIDUNGEN 1. Kapitel: Gesetzliche und institutionelle Rahmenbedingungen 1.1. Gesetzliche Rahmenbedingungen 1.1.1. Die verfassungsrechtliche Stellung der Kommune im Staatsgefüge **Das Grundgesetz** für die Bundesrepublik Deutschland **kennt nur einen zweistufigen Aufbau der staatlichen Organisation: die Ebene des Bundes und die Ebene der Länder.**⁴³ Das bedeutet, daß der Bund keine direkten Einwirkungsmöglichkeiten auf die Kommunen hat. Als Teil der Länder erfüllen die Gemeinden **die örtlichen Aufgaben in eigener Verantwortung, unterliegen aber dem Aufsichts- und Weisungsrecht der Länder.** Verfassungsrechtlich ist **die Kommune in Art 28 GG verankert. Das Grundgesetz** macht bezüglich einer Gemeindeordnung **nur zwei Vorgaben. Zum einen muß** das Prinzip der repräsentativen Demokratie wie

Ländern verbindlich (vgl. BVerfGE 9, BVERFGE Jahr 9 Seite 268 (BVERFGE Jahr 9 Seite 281) = NJW 1959, NJW Jahr 1959 Seite 1171; BVerfGE 47, BVERFGE Jahr 47 Seite 253 (BVERFGE Jahr 47 Seite 272) = NJW 1978, NJW Jahr 1978 Seite 1967). **In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist** (Art. GG Artikel 28 GG Artikel 28 Absatz I 2 GG). Volk i. S. dieser Verfassungsnormen ist die Gesamtheit der in dem jeweiligen Wahlgebiet ansässigen Deutschen (Art. GG Artikel 116 GG Artikel 116 Absatz I GG); das hat der Senat

geheimen Wahlen hervorgegangen ist."⁴⁴ Gemeindevvertretungen werden somit **nach den gleichen Grundsätzen gewählt wie der Bundestag und die Landtage**. Damit hat die **demokratische Legitimierung der Kommunen die gleiche Qualität wie die** des Bundes und der Länder.⁴⁵ Zum anderen muß den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener

wie der Bundestag und die Landtage. Damit hat die demokratische

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 21
- 3 BVerfG: Wahlrecht für Ausländer zu ..., 1991, S. 0
- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 21

PlagiatService
Prüfbericht

134398

30.09.2018

26

Textstelle (Prüfdokument) S. 16

muß den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (vgl. Art. 28 Abs.(2)GG.) Dieses Recht dürfen weder Bundes- noch Landesgesetzgeber aufheben und bspw. die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten den Staatsbehörden übertragen. Die kommunale Selbstverwaltung darf nach dem Grundgesetz nicht so eingeschränkt werden, daß sie innerlich ausgehöhlt wird (vgl. Klüber 1974, S. 62). Die im Grundgesetz verankerte kommunale Selbstverwaltung garantiert grundsätzlich die Existenz von Gemeinden. Diese Garantie bezieht sich nicht auf jede einzelne Gemeinde, sondern auf die Kommune als Institution (vgl. Klüber 1974, S. 62). Dem Staat bleibt es vorbehalten, den Bestand der Gemeinden zu verändern, wenn er es für notwendig hält (vgl. Beer- Laux 1977, S. 10). Alle in den Flächenstaaten der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Gebiets- und Verwaltungsreformen haben bewiesen, daß die Länder Gemeinden und Kreise auflösen, zusammenlegen und bei Bedarf neu bilden können (vgl. Hessisches Statistisches Landesamt 1989, S. 46, vgl. Tabelle: "Bevölkerung nach Gemeindegrößenklassen", siehe im Anhang). 1.2. Zum Zentralbereich kommunaler Selbstverwaltung Der Inhalt der kommunalen Selbstverwaltung wird durch den verfassungsrechtlichen Rahmen, in den die Kommunen gestellt sind, geprägt. Zunächst jedoch muß der Begriff kommunale Selbstverwaltung konkretisiert werden. Häufig wird

● 77% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Legitimierung der Kommunen die gleiche Qualität wie die des Bundes und der Länder.⁴⁵ Zum anderen muß den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.⁴⁶ Weder Bundes- noch Landesgesetzgeber dürfen dieses Recht aufheben und beispielsweise die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten den Staatsbehörden übertragen. Nach dem Grundgesetz darf die Kommunale Selbstverwaltung nicht

die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten den Staatsbehörden übertragen. Nach dem Grundgesetz darf die Kommunale Selbstverwaltung nicht so eingeschränkt werden, daß sie innerlich ausgehöhlt wird.⁴⁷ Die grundgesetzlich verankerte Kommunale Selbstverwaltung garantiert grundsätzlich die Existenz von Gemeinden. Diese Garantie bezieht sich auf die Kommune als Institution, nicht auf jede einzelne Gemeinde.⁴⁸ Der Staat hat sich Vorbehalten, den Bestand der Gemeinden zu verändern, wenn er es für erforderlich erachtet.⁴⁹ Alle Gebiets- und Verwaltungsreformen in den Flächenstaaten der Bundesrepublik haben bewiesen, daß die Länder Gemeinden und Kreise auflösen, Zusammenlegen und neu bilden können. 1.1.2. Begriff und Kernbereich der Kommunalen Selbstverwaltung Der verfassungsrechtliche Rahmen, in den die Kommunen gestellt sind, prägt den Inhalt der Kommunalen Selbstverwaltung. Zunächst

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 21
- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 22

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

27

Textstelle (Prüfdokument) S. 16

wird von zwei grundverschiedenen Bedeutungen der kommunalen Selbstverwaltung gesprochen: Von der "Politischen" und der "Juristischen" (vgl. Stober 1987, S. 19). Bei der politischen Selbstverwaltung wirken die Bürger an der Verwaltung mit. Dies geschieht durch demokratisch legitimierte kommunale Vertretungskörperschaften. Sie stellen dezentrale Mittelpunkte der Initiative und Entscheidung dar (vgl. Scheuner 1981, S. 16). Hiermit wird dem Prinzip der öffentlichen Demokratie Rechnung getragen. Die demokratische Legitimation setzt eigene politische Willensbildungs- und Entscheidungsvorgänge voraus und die Übermacht der Verwaltungsbürokratie soll durch die Mitwirkung der Bürger ausgeglichen

Textstelle (Originalquellen)

der politischen und der juristischen.⁵⁶ Die politische Selbstverwaltung beinhaltet die Mitwirkung der Bürger an der Verwaltung. Dies geschieht durch kommunale Vertretungskörperschaften, die demokratisch legitimiert sind. Sie stellen dezentrale Mittelpunkte der Initiative und Entscheidung dar.⁵⁷ Damit wird dem Prinzip der örtlichen Demokratie Rechnung getragen. Die demokratische Legitimation setzt eigene politische Willensbildungs- und Entscheidungsvorgänge voraus. Durch die Mitwirkung der Bürger soll

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 23

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

28

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 17

demokratische Legiti- setzt eigene politische Willensbildungs- und Entscheidungsvorgänge voraus und die Übermacht der Verwaltungsbürokratie soll durch die Mitwirkung der Bürger ausgeglichen werden (vgl. Stober 1987, S. 19). Die juristische Selbstverwaltung geht allgemein von einer dezentralen Verwaltungsform aus. Diese beinhaltet eine eigene und eigenverantwortliche Erledigung öffentlicher Angelegenheiten und Aufgaben durch die Kommunen als juristische Personen des öffentlichen Rechts. Sie sind vom Staat unabhängig und haben eigene Namen, eigene gewählte Organe und eigene Finanzmittel. In den Verwaltungsaufbau ist damit ein Bereich eigener Entscheidung eingefügt, der dem Prinzip der Gewaltenteilung Rechnung trägt (vgl. Scheuner 1981, S. 15). Die horizontale Gewaltenteilung durch Aufteilung der Macht in Legislative, Exekutive und Judikative wird im föderativen System für den Bereich der Verwaltung ergänzt durch die Aufteilung der Macht auf Bund, Länder, Kreise und Gemeinden (vgl. Stober 1987, S. 21). Der Staat hat den Kommunen zur eigenständigen örtlichen Aufgabenerledigung die folgenden Hoheitsrechte übertragen. Diese gehören zum Zentralbereich kommunaler Selbstverwaltung und damit

● 65% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Willensbildungs- und Entscheidungsvorgänge voraus. Durch die Mitwirkung der Bürger soll die Übermacht der Verwaltungsbürokratie ausgeglichen werden.⁵⁸ Die juristische Selbstverwaltung meint allgemein eine dezentrale Verwaltungsform. Sie beinhaltet eine eigene und eigenverantwortliche Erledigung öffentlicher Angelegenheiten und Aufgaben durch die Kommunen als juristische Personen des öffentlichen Rechts. Diese sind vom Staat unabhängig und haben eigene Namen, eigene gewählte Organe und eigene Finanzmittel. Damit ist in den Verwaltungsaufbau ein Bereich eigener Entscheidung eingefügt, der dem Prinzip der Gewaltenteilung Rechnung trägt.⁵⁹ Die horizontale Gewaltenteilung durch Aufteilung der Macht in Legislative, Exekutive und Judikatur wird im föderativen System für den Bereich der Verwaltung durch die Aufteilung der Macht auf Bund, Länder, Gemeinden und Kreise ergänzt.⁶⁰ Zum Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung gehören die folgenden Hoheitsrechte, die der Staat den Kommunen

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 23
- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 24

PlagiatService
Prüfbericht
134398
30.09.2018
29

Textstelle (Prüfdokument) S. 17

Zuständigkeit in ihrem Gebiet. 2. Personalhoheit Dieses Hoheitsrecht beinhaltet, daß jede Gemeinde für den eigenen Aufgabenbereich Beamte, Angestellte und Arbeiter auswählen, einstellen, befördern, höhergruppieren und entlassen kann. Im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen bestimmt sie den Einsatz, die Zahl und die Vergütung der kommunalen Bediensteten. 3. Organisationshoheit Die innere und äußere Organisation kann jede Gemeinde selbständig ordnen und regeln. Hierzu gehört das Recht, eigene Dienstfinanzielle stellen, Behörden und Organe zu errichten, deren sachliche und Ausstattung zu bestimmen und die Wahlen zu den Organen der Gemeinde durchzuführen. 4. Finanzhoheit Eine Gemeinde hat das Recht, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft, selbständig Einnahmen und Ausgaben zu tätigen. Eigenverantwortliche Einnahmewirtschaft bedeutet, daß die Gemeinde frei über die eigenen Einnahmequellen verfügen kann. Sie darf, Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte erheben, sowie Vermögen besitzen und verwalten. 5. Planungshoheit Im eigenen Bereich kann die Gemeinde alle örtlichen planungsfähigen Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen. Die Haushaltsplanung, mittelfristige Finanz-, langfristige Aufgaben- und Projektplanung, Wirtschafts-, Infrastruktur-, Entwicklungs- und Bauleitplanung gehören zur Planungshoheit. Die Bauleitplanung bezieht sich auf die Erstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. 6. Rechtsetzungshoheit Hierzu gehört das Recht, daß die Gemeinde ihre eigenen Angelegenheiten durch kommunale Satzungen regeln kann. Diese Satzungen müssen jedoch im Rahmen der Gesetze erlassen werden. Als Aufsichtsbehörde hat der Landrat des Landkreises die Satzungen auf ihre' Gesetzmäßigkeit zu überprüfen und falls erforderlich, zu genehmigen. Jede Haushaltssatzung ist auch hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu überprüfen und jeweils zu genehmigen. Die vorgesehene Darlehensaufnahme ist darin eingeschlossen. 7. Daseinsvorsorge Die Gemeinde muß zum Nutzen und zum Wohle ihrer Einwohner Einrichtungen schaffen und unterhalten. Hierzu

● 82% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Jede Gemeinde hat das Recht, für den eigenen Aufgabenbereich Beamte, Angestellte und Arbeiter auszuwählen, einzustellen, zu befördern, höher zu gruppieren und zu entlassen. Sie bestimmt den Einsatz, die Zahl und die Vergütung der kommunalen Bediensteten. Dabei müssen die gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen eingehalten werden. 3. Organisationshoheit Jede Gemeinde kann die innere und äußere Organisation selbständig ordnen und regeln. Dazu gehört das

kann die innere und äußere Organisation selbständig ordnen und regeln. Dazu gehört das Recht, eigene Dienststellen, Behörden und Organe zu errichten, deren finanzielle und sachliche Ausstattung zu bestimmen und die Wahlen zu den Organen der Gemeinde durchzuführen. 4. Finanzhoheit Eine Gemeinde hat das Recht, selbständig Einnahmen und Ausgaben zu tätigen. Dies muß aber im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft geschehen.

Eigenverantwortliche Einnahmewirtschaft bedeutet, daß die Gemeinde über die eigenen Einnahmequellen frei verfügen kann. Sie darf Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte erheben. Sie darf Vermögen besitzen und verwalten. 5. Planungshoheit Eine Gemeinde kann im eigenen Bereich alle örtlichen planungsfähigen Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen. Zur Planungshoheit gehören Haushaltsplanung, mittelfristige Finanz-, langfristige Aufgaben- und Projektplanung, Wirtschafts-, Infrastruktur-, Entwicklungs- und Bauleitplanung. Bauleitplanung bezieht sich auf die Erstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. 6. Rechtsetzungshoheit Eine Gemeinde hat das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten durch kommunale Satzungen zu regeln. Diese Satzungen müssen im Rahmen der Gesetze erlassen werden.⁶¹ 7. Daseinsvorsorge Zum Nutzen

vgl. Theiß 1982, 306⁴⁴ 44 Art 28 Abs (1) GG⁴⁵ 45 Voigt 1977, 9⁴⁶ 46 Art 28 Abs (2) GG⁴⁷ 47 vgl. Klüber 1974, 62⁴⁸ 48 ibid.⁴⁹ 49 vgl. Beer/Laux 1977, 10⁵⁶ 56 Stober 1987, 19⁵⁷ 57 Scheuner 1981, 16⁵⁸ 58 Stober 1987, 19⁵⁹ 59 Scheuner 1981, 15⁶⁰ 60 Stober 1987, 21⁶¹ 61 Der Landrat des Landkreises als Aufsichtsbehörde hat die Satzungen auf ihre⁶¹ Gesetzmäßigkeit zu überprüfen und, falls erforderlich, zu genehmigen. Die⁶¹ Haushaltssatzung ist auch hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu überprüfen und⁶¹ zu genehmigen

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 24
- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 25
- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 1

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

30

Textstelle (Prüfdokument) S. 18

gehören Einrichtungen zur Erledigung von Umweltaufgaben, von sozialen Aufgaben sowie von wohn- und siedlungspolitischen Aufgaben. Zu letzteren können gezählt werden: Straßen, Plätze, Bürgersteige, Sportanlagen, Kindergärten sowie Anlagen für Feuer- und Katastrophenschutz. -18- 8. Kulturhoheit Ziel der Kulturhoheit ist es, die Kommunikation der Bürger zu fördern. Hierzu können Maßnahmen im Bereich Schulen, Sport- und Freizeitaktivitäten, Fortbildungseinrichtungen, das Bibliotheks- und Museumswesen gehören. Die spezifische Ausgestaltung des gemeindlichen Aufgabenbereichs ist im wesentlichen



42% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

. Darin eingeschlossen ist auch die vorgesehene Darlehensaufnahme.¹¹⁷ 117 vgl. Ziebill 1972, 62¹¹⁸ 118 vgl. Stammen 1978, 59¹¹⁹ 119 ibid.¹²⁰ 120 Domes 1986, 1¹²¹ 121 § 2 Abs (1) PartG¹²² 122 vgl. von Beyme 1979, 85¹²⁴ 124 § 11 Abs (1) PartG¹²⁵ 125 § 11 Abs (3) PartG¹²⁶ 126 vgl.

Diese Satzungen müssen im Rahmen der Gesetze erlassen werden.⁶¹ 7. Daseinsvorsorge Zum Nutzen und zum Wohle ihrer Einwohner muß eine Gemeinde Einrichtungen schaffen und unterhalten. Dazu gehören Einrichtungen zur Erledigung von Umweltaufgaben, von sozialen Aufgaben sowie von wohn- und siedlungspolitischen Aufgaben. Letztere sind Straßen, Plätze, Bürgersteige, Sportanlagen, Kindergärten sowie Anlagen für Feuer- und Katastrophenschutz. 8. Kulturhoheit Die Kulturhoheit bezieht sich auf Schulen, Sport- und Freizeitaktivitäten, Fortbildungseinrichtungen, auf das Bibliotheks- und Museumswesen. Ziel ist es, die Kommunikation der Bürger zu fördern. 1.2. 4. Politische

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 25

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

31



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 19

es sich um "Regelungen, die innerhalb der Verwaltungsorganisationen von übergeordneten Verwaltungsinstanzen an nachgeordnete Behörden oder Dienstkräfte gehen, um das Verwaltungshandeln zu konkretisieren" (Mädig, u. a. 1980, S. 23, 33). 2.0. Kommunalwahlrecht und Wahlsystem in Hessen In einem demokratischen System sind politische Wahlen grundsätzlich ein Mittel, um Körperschaften zu bilden oder eine Person in ein Amt zu bestellen (vgl. Nohlen 1978, S. 18). "Durch Wahlen wird Herrschaft auf Zeit errichtet und legitimiert" (Schirra 1989, S. 46). Die Bürger können dabei ihren Willen äußern. Eine abgegrenzte Wählerschaft gibt persönlich Stimmen ab und artikuliert damit Forderungen, Wünsche, Erwartungen und Bejahen oder Kritisieren die bisherige Politik (vgl. Leder-Friedrich 1986, S. 81). Nach einem bestimmten - vorher festgelegten - Verrechnungsverfahren werden die abgegebenen Stimmen ausgezählt und in Mandate umgesetzt (vgl. Nohlen 1978, S. 18). Durch diese Wahlen erhalten Kandidaten ein zeitlich befristetes Mandat zur Teilhabe an der Macht. Kommunalwahlen in Hessen sind Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften. Nach der hessischen Gemeindeordnung werden die Gemeindevertretungen / Stadtverordnetenversammlungen, Ortsbeiräte und in den Landkreisen die Kreistagsabgeordneten von den Wahlberechtigten gewählt. Gemäß Grundgesetz wird vorgeschrieben, daß auch die Wahl

Textstelle (Originalquellen)

kann vorkommen, daß sich Bürgerinitiativen in Wählergemeinschaften umfunktionieren und an Kommunalwahlen teilnehmen.¹³³ 1.2.6. Kommunalwahlen und Kommunales Wahlsystem im Saarland Politische Wahlen sind in einem demokratischen System grundsätzlich ein Mittel, um Körperschaften zu bilden oder eine Person in ein Amt zu bestellen (vgl. Lehbruch 1970, 864 128 vgl. Nohlen 1974, 153 129 vgl. Kaack 1974, 135 Person in ein Amt zu bestellen.¹³⁴ Durch Wahlen wird Herrschaft auf Zeit errichtet und legitimiert. Dabei können die Bürger ihren Willen äußern. Eine abgegrenzte Wählerschaft gibt individuell Stimmen ab. Mit ihrer Stimmabgabe artikulieren die Bürger Forderungen, Wünsche, Erwartungen und bejahen oder kritisieren die bisherige Politik.¹³⁵ Die abgegebenen Stimmen werden ausgezählt und nach einem bestimmten vorher festgelegten - Verrechnungsverfahren in Mandate umgesetzt.¹³⁶ Bei Wahlen erhalten Kandidaten ein zeitlich befristetes Mandat zur Teilhabe an der Macht. Kommunalwahlen sind Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften. Dies sind im Saarland der Gemeinderat/Stadtrat und der Kreistag. Das Grundgesetz schreibt vor, daß auch die Wahl zu

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 45
- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 46

● 32% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
134398
30.09.2018
32

Textstelle (Prüfdokument) S. 20

zu den kommunalen Vertretungskörperschaften. Nach der hessischen Gemeindeordnung werden die Gemeindevertretungen / Stadtverordnetenversammlungen, Ortsbeiräte und in den Landkreisen die Kreistagsabgeordneten von den Wahlberechtigten gewählt. Gemäß Grundgesetz wird vorgeschrieben, daß auch die Wahl zu den Kommunalvertretungen nach den fünf Grundsätzen der freien, allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahl durchgeführt werden muß. Es ist Sache der Länder, nach welchem Modus gewählt wird. Das hessische Kommunalwahlgesetz (KWG) sieht Verhältniswahl vor. Wird nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt (§ 1

Textstelle (Originalquellen)

zu den kommunalen Vertretungskörperschaften. Dies sind im Saarland der Gemeinderat/Stadtrat und der Kreistag. Das Grundgesetz schreibt vor, daß auch die Wahl zu den Kommunalvertretungen den fünf Grundsätzen der freien, allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahl entsprechen muß. Nach welchem Modus gewählt wird, ist Sache der Länder. Von daher bestimmt das saarländische Kommunalwahlgesetz auch das kommunale Wahlsystem. Das Kommunalwahlgesetz sieht Verhältniswahl

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 46

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

33

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 20

Falle der Mehrheitswahl hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie Vertreter zu wählen sind, jedoch ohne das Recht der Stimmenhäufung (§ 1 Abs. 4 KWG). **Wie beim Länder- und Bundeswahlrecht, gilt auch beim Kommunalwahlrecht die Fünf-Prozent-Klausel. Sie besagt, daß nur die Partei ein kommunales Mandat erreichen kann, die mindestens fünf Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erst dann nimmt sie an der Mandatsverteilung teil.** Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden. Beide dürfen in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unstatthaft (vgl. § 10

Textstelle (Originalquellen)

eine Stimme. Er wählt - außer bei Mehrheitswahl - eine vorgegebene starre Liste. Auch im Kommunalwahlrecht gilt, **wie beim Länder- und Bundeswahlrecht, die Fünf-Prozent-Klausel. Diese besagt, daß nur die Partei ein kommunales Mandat erreichen kann, die mindestens fünf Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erst dann nimmt sie an der Mandatsverteilung teil.** Die Auswahl der Kandidaten für den Gemeinderat und deren Reihenfolge wird somit von den politischen Parteien und Wählergruppen getroffen. Der Wähler hat nur eine Stimme.

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 46

● 27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

34

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 21

im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein muß. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (vgl. § 11 KWG). Die Bewerber für die Wahlvorschläge werden in einer geheimen Abstimmung in einer **Versammlung der Mitglieder der Partei** oder Wählergruppe **im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den** Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Ebenfalls können Bewerber für die Wahl des Ortsbeirats auch in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung **der Partei** oder Wählergruppe in der Gemeinde aufgestellt werden. Eine Niederschrift ist über

Textstelle (Originalquellen)

Aufstellung der Direktkandidaten gilt folgendes:²⁴⁸ (1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in²⁴⁸ einer **Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlkreis oder in einer²⁴⁸ Versammlung der von den** wahlberechtigten Mitgliedern **der Partei** im Wahlkreis aus ihrer Mitte²⁴⁸ gewählten Vertreter in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.²⁴⁸ (2) Vertreterversammlung kann auch eine nach der Satzung

- 4 Kaack, Heino: Geschichte und Strukt..., 1971, S. 240

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

35

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 21

dem Wahltag bis 18.00 Uhr während der Dienststunden schriftlich bei dem Wahlleiter einzureichen. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden (vgl. Art. 12, Art. 13 KWG). Die **Auswahl der Kandidaten für die kommunalen Vertretungskörperschaften und deren Reihenfolge wird somit von den politischen Parteien und Wählergruppen getroffen. Der Wähler hat nur eine Stimme.** Er entscheidet sich damit für eine **starre Liste, auf der er die Reihenfolge der Bewerber nicht verändern kann.** In Hessen sind **alle Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. (1) Grundgesetz** wahlberechtigt, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet **haben und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnen** (vgl. § 30 HGO). **Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 6 Monaten in der Gemeinde wohnt** (vgl. § 32 HGO). -21 - "Kommunales Wahlverhalten weicht insofern vom Wahlverhalten bei Bundestags- und Landtagswahlen ab, als nicht nur der allgemeine Trend auf Bundes- und Landesebene, sondern auch oft lokalspezifische Probleme ihre Auswirkungen zeigen. Je nach örtlichen und gemeindlichen Problemen und entsprechender unterschiedlicher Bewertung weicht auch die Wahlbeteiligung bei Kommunalwahlen von der bei Bundestags- und Landtagswahlen ab. Von daher ist kommunales Wahlverhalten nicht nur ein Reflex gesamtssystemaren Wahlverhaltens" (Schirra 1989, S. 48). Ein Grund hierfür ist **die Struktur des lokalen Parteiensystems. Hat sich in einer Gemeinde ein Zwei- Parteien-System etabliert und kleine Parteien keine Chance** sehen die **Fünf-Prozent-Hürde zu überspringen, entscheidet sich der Wähler in der Regel für eine der zwei großen Parteien.** Er orientiert sich dabei zum einen **an den Spitzenkandidaten der Parteien, zum anderen an den Einzelpersonlichkeiten,** sowie an der **sogenannten Issue-Kompetenz** (vgl. Beyme 1979, S. 55). Diese sagt aus, daß der Bürger die Partei wählt, der er am ehesten die Kompetenz für die Lösung der anstehenden Probleme zutraut. Die Wähler können eine gewisse Partesympathie entwickeln, weil sie deren Kandidaten für fähig und kompetent halten

● **100%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

kann, die mindestens fünf Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erst dann nimmt sie an der Mandatsverteilung teil. Die **Auswahl der Kandidaten für den Gemeinderat und deren Reihenfolge wird somit von den politischen Parteien und Wählergruppen getroffen. Der Wähler hat nur eine Stimme.** Damit entscheidet er sich für eine **starre Liste, auf der er die Reihenfolge der Bewerber nicht verändern kann.** Wahlberechtigt sind im Saarland **alle Deutschen im Sinne von Art 116 Abs (1) GG,** die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der

er die Reihenfolge der Bewerber nicht verändern kann. Wahlberechtigt sind im Saarland alle Deutschen im Sinne von Art 116 Abs (1) GG, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet **haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen.**¹⁴¹ **Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde wohnt.**¹⁴² Kommunales Wahlverhalten weicht insofern vom Wahlverhalten bei Bundestags- und Landtagswahlen ab, als nicht nur der allgemeine Trend auf Bundes- und Landesebene, sondern auch oft lokalspezifische Probleme ihre Auswirkungen zeigen. Je nach örtlichen und gemeindlichen Problemen und entsprechender unterschiedlicher Bewertung weicht auch die Wahlbeteiligung bei Kommunalwahlen von der bei Bundestags- und Landtagswahlen ab. Von daher ist kommunales Wahlverhalten nicht nur ein Reflex gesamtssystemaren Wahlverhaltens. Unterschiedliche Bestimmungsfaktoren sind ausschlaggebend. Zum einen spielt **die Struktur des lokalen Parteiensystems** eine Rolle. Wenn **sich in einer Gemeinde ein Zwei-Parteien-System etabliert hat und kleine Parteien praktisch keine Chance haben, die Fünf-Prozent-Hürde zu überspringen, entscheidet sich der Wähler in der Regel für eine der großen Parteien.** Dabei orientiert er sich einmal **an den Spitzenkandidaten der Parteien, an den Einzelpersonlichkeiten,** zum anderen an der **sogenannten Issue-Kompetenz.**¹⁴³ Diese besagt, daß der Bürger die Partei wählt, der er am ehesten die Kompetenz für die Lösung der anstehenden Probleme zutraut. Einerseits können die Wähler eine gewisse Partesympathie entwickeln, weil sie deren Kandidaten für fähig und

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 47
- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 48

PlagiatService
Prüfbericht
134398
30.09.2018
36

Textstelle (Prüfdokument) S. 22

oder sie halten die Kandidaten einer Partei deshalb für geeignet, weil sie mit dieser Partei sympathisieren oder sich zumindest gefühlsmäßig an ihr orientieren (vgl. Beyme 1979, S. 54, Kevenhörster 1976, S. 253). Diese Wahlentscheidungen werden maßgeblich bestimmt von Einflüssen' in der Familie, von der Verwandtschaft, von Freundschaften, von Arbeitskollegen, von Vereinszugehörigkeit und informellen Kontakten. Primäre und sekundäre Sozialisation und die Einbindung in Bezugsgruppen spielen also eine wesentliche Rolle. Weiterhin sind kirchlicher Einfluß, Verbands- und Gewerkschaftseinfluß entscheidend. Die Wahlentscheidung wird insgesamt wesentlich vom sozialen Umfeld und von traditionellen Bindungen bestimmt. Wobei die Wahlentscheidung aber auch von der Mobilisierung und den Aktivitäten der lokalen Parteiorganisationen abhängt. Letztlich ist die Wahlentscheidung ein Ergebnis von psychischen, psychologischen, affektiven, sozialkulturellen, von alters- und schichtspezifischen Einstellungen zu Parteien sowie von politisch-institutionellen Bestimmungsfaktoren, die in der primären und sekundären Umwelt des Wählers zu finden sind (vgl. Schirra 1989, S. 49). -22- 2.1. Die hessische Magistratesverfassung Der Gesetzgebung jeden Bundeslandes wird vom Grundgesetz überlassen, durch Kommunalverfassungsgesetze zu regeln, mit welchen Subjekten und in welchem Verfahren die Gemeinden das "Selbstverwaltungsrecht" (Art. 28 Abs. 2 GG) verwirklichen. Im Lande Hessen ist die Kommunalverfassung in der hessischen Gemeindeordnung (HGO) niedergelegt (vgl. HGO in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), siehe auch Art. 137 HV). Da die Gemeinden Gebietskörperschaften, also juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, erhalten sie ihre rechtliche und politische Handlungsfähigkeit zur Ausübung ihres Rechtes auf Selbstverwaltung durch die Berufung natürlicher Personen in die gemeindlichen Organe. In dem sich die Gemeinde natürlicher Personen, vornehmlich der eigenen Bürger bedient, trifft sie politische und rechtliche Entscheidungen. Dies geschieht in den einzelnen Ländern aufgrund historisch bedingter Entwicklungen

● 100% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

kompetent halten, andererseits halten sie die Kandidaten einer Partei deshalb für geeignet, weil sie mit dieser Partei sympathisieren oder sich zumindest gefühlsmäßig an ihr orientieren.¹⁴⁴ Bestimmt werden diese Wahlentscheidungen maßgeblich von Einflüssen in der Familie, von der Verwandtschaft, von Freundschaften, von Arbeitskolle- 141§ 1 Abs (1) KWG gen, von Vereinszugehörigkeit und informellen Kontakten. Eine wesentliche Rolle spielen also primäre und sekundäre Sozialisation und die Einbindung in Bezugsgruppen. Darüber hinaus sind kirchlicher Einfluß, Verbands- und Gewerkschaftseinfluß entscheidend. Insgesamt wird die Wahlentscheidung wesentlich vom sozialen Umfeld und von traditionellen Bindungen bestimmt. Die Entscheidung hängt aber auch von der Mobilisierung und den Aktivitäten der lokalen Parteiorganisationen ab. So ist die Wahlentscheidung letztlich ein Ergebnis von psychischen, psychologischen, affektiven, sozialkulturellen, von alters- und schichtspezifischen Einstellungen zu Parteien sowie von politisch-institutionellen Bestimmungsfaktoren, die in der primären und sekundären Umwelt des Wählers zu finden sind. 1.2.7. Vereine und Verbände Akteure auf kommunaler Ebene sind ohne Zweifel auch die Verbände und Vereine. Sie sind für die Bürger wichtige und notwendige Handlungs- und durch Kommunalverfassungsgesetze zu regeln, mit welchen Subjekten und in welchem Verfahren die Gemeinden dieses Recht verwirklichen. Im Lande Hessen ist die Kommunalverfassung in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) niedergelegt.² Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften, also juristische Personen des öffentlichen Rechts. Als solche erhalten sie ihre rechtliche und politische Handlungsfähigkeit zur Ausübung

Gemeindeordnung (HGO) niedergelegt.² Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften, also juristische Personen des öffentlichen Rechts. Als solche erhalten sie ihre rechtliche und politische Handlungsfähigkeit zur Ausübung des Rechtes auf Selbstverwaltung durch die Berufung natürlicher Personen in die gemeindlichen Organe. Die Gemeinde trifft politische und rechtliche Entscheidungen, indem sie sich natürlicher Personen, vornehmlich

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 48
- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 49
- 5 Ramb, Heinz/Foerstemann, Friedhelm:..., 1981, S. 1

PlagiatService
Prüfbericht
134398
30.09.2018
37

Textstelle (Prüfdokument) S. 23

in unterschiedlichen Formen. Die hessische Gemeindeordnung hat sich für die sogenannte unechte Magistratsverfassung entschieden. Sie wird deshalb als unecht bezeichnet, weil die Beschlüsse der Gemeindevertretung im Gegensatz zur echten Magistratsverfassung nicht an die Zustimmung des Gemeindevorstandes (Magistrates) gebunden sind. Die beiden Organe (Gemeindevertretung und Gemeindevorstand werden als Organe der Gemeinde bezeichnet) verfügen über abgegrenzte eigene Zuständigkeiten. In den Städten führen sie die Bezeichnung Stadtverordnetenversammlung und Magistrat. Die Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Damit trifft sie als unmittelbar gewählte Volksvertretung auf Gemeindeebene die wichtigsten Entscheidungen und überwacht, kontrolliert die gesamte Verwaltung. Weiterhin wählt sie den Gemeindevorstand. Dieser ist die Verwaltungsbehörde der Gemeinde. Nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung obliegt es ihm, im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung der Gemeinde zu besorgen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, in den Städten bezeichnet man ihn als Stadtverordnetenvorsteher, sowie der Bürgermeister, der gleichzeitig Vorsitzender des Gemeindevorstandes ist, der Ortsbeirat und sein Vorsitzender -23ihnen (OrtsVorsteher), zählen nicht zu den Organen der Gemeinde, obwohl die "HGO" im begrenzten Umfange eigene Rechte gewährt. Keine Organqualität haben ebenfalls Ausschüsse und Kommissionen, obwohl ihnen in Einzelfällen bestimmte Aufgaben zur entgeltigen Erledigung übertragen werden können. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Regel in einer

Textstelle (Originalquellen)

der eigenen Bürger, bedient. Dies geschieht in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik in unterschiedlichen Formen. [...] Die Hessische Gemeindeordnung hat sich für die sogenannte unechte Magistratsverfassung entschieden. Sie wird als unecht bezeichnet, weil die Beschlüsse der Gemeindevertretung im Gegensatz zur echten Magistratsverfassung nicht an die Zustimmung des Gemeindevorstandes (Magistrates) gebunden sind. Beide Organe verfügen über abgegrenzte eigene Zuständigkeitsbereiche. Gemeindevertretung und Gemeinde Vorstand sind die Organe der Gemeinde. Sie führen in den Städten die Bezeichnung Stadtverordnetenversammlung und Magistrat.⁴ Die Gemeindevertretung ist das von den Bürgern der Gemeinde in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählte oberste Organ der Gemeinde. Als unmittelbar gewählte

wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Sie wählt den Gemeindevorstand. Dieser ist die Verwaltungsbehörde der Gemeinde. Ihm obliegt es, nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung der Gemeinde zu besorgen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung,⁵ der Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeindevorstandes sowie der Ortsbeirat und sein Vorsitzender (Ortsvorsteher) zählen nicht zu den Organen der Gemeinde, obwohl ihnen die Hessische Gemeindeordnung in begrenztem Umfange eigene Rechte gewährt. Auch Ausschüsse und Kommissionen haben keine Organqualität, obwohl ihnen in Einzelfällen bestimmte Aufgaben zur endgültigen

- 5 Ramb, Heinz/Foerstemann, Friedhelm:..., 1981, S. 1
- 5 Ramb, Heinz/Foerstemann, Friedhelm:..., 1981, S. 2

● 84% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
134398
30.09.2018
38

Textstelle (Prüfdokument) S. 24

begrenzten Umfange eigene Rechte gewährt. **Keine Organqualität** haben ebenfalls Ausschüsse und Kommissionen, **obwohl ihnen in Einzelfällen bestimmte Aufgaben zur entgeltigen Erledigung übertragen werden können.** Ihre Hauptaufgabe besteht in **der Regel** in einer beratenden bzw. vorbereitenden **Funktion für die Beschlußfassung in der Gemeindevertretung bzw. im Gemeindevorstand.** Deswegen bezeichnet man sie **als Hilfsorgane** (vgl. Ramp u.a. 1985, S. 2). Zum besseren Verständnis ist eine vereinfachte Darstellung der unechten Magistratsverfassung im Anhang beigelegt. Bei dieser Form der Kommunalverfassung scheint von Vorteil zu sein, daß sie neben einer

Textstelle (Originalquellen)

Kommissionen haben **keine Organqualität, obwohl ihnen in Einzelfällen bestimmte Aufgaben zur endgültigen Erledigung übertragen werden können.** In **der Regel** haben sie lediglich vorbereitende bzw. beratende **Funktion für die Beschlußfassung in der Gemeindevertretung bzw. im Gemeindevorstand.** Man bezeichnet sie deswegen **als Hilfsorgane.** 2 HGO in der Fassung vom 1. April 1981 (GVB1. I S. 66). [...] eil die Gemeindevertretungen ebenso wie der Bundestag und die Landtage in allgemeiner,

- 5 Ramb, Heinz/Foerstemann, Friedhelm:..., 1981, S. 2

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

39

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 25

durchaus einen längeren und damit auch hoffentlich immer gründlicheren Prozeß des Nachdenkens einer größeren Zahl von Beteiligten übertragen kann (vgl. Storsberg 1970, S. 189). -24- 2.2. **Der Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand**, in Städten als Magistrat bezeichnet, ist ein Kollegialorgan (vgl. HGO § 9 Abs. 2). Er besteht aus dem **Bürgermeister als Vorsitzenden, dem ersten und weiteren Beigeordneten** (vgl. HGO, § 65 Abs. 1). **Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig** (vgl. HGO, § 44, Abs. 1). Es besteht die **Möglichkeit, in Gemeinden mit nicht mehr als 1.500 Einwohnern einen ehrenamtlichen Bürgermeister einzusetzen**. Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig. Mindestens sind zwei Beigeordnete

Textstelle (Originalquellen)

Beschlüsse kann die Gemeindevertretung Ausschüsse bilden, ein Finanzausschuß ist zu bilden (§ 62 Abs. 2). 3. **Der Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand**, er heißt in den Städten Magistrat, ist ein Kollegialorgan (§ 9 Abs. 2). Er besteht aus dem **Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Ersten und weiteren Beigeordneten** (§ 65 Abs. 1). **Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig** (§ 44 Abs. 1). Von der **Möglichkeit, in Gemeinden mit nicht mehr als 1500 Einwohnern - es sind fünf - einen ehrenamtlichen Bürgermeister einzusetzen**, macht

- 6 Leimbert, Peter: Hessische Gemeinde..., 1989, S. 18

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

40

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 25

Einwohnern einen ehrenamtlichen Bürgermeister einzusetzen. Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig. Mindestens sind zwei **Beigeordnete zu bestellen**. Wenn **hauptamtliche Beigeordnete bestellt** werden, **darf ihre Zahl die der Ehrenamtlichen nicht übersteigen** (vgl. HGO, § 44 Abs. 2). Die **hauptamtlichen Gemeindevorstandsmitglieder - sie sind Beamte auf Zeit im Sinne des § 211 des Hess. Beamtengesetzes** - werden für 6 Jahre gewählt (vgl. HGO § 39 Abs. 2). **Ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete werden für die Wahlzeit der Gemeindevertretung, also für 4 Jahre gewählt** (vgl. HGO, § 39 Abs. 3 i.V. m. § 36). Im Sinne der § 6 Abs. 2, 186, des Hess. Beamtengesetzes sind sie Ehrenbeamte. Besonders ausgeprägt ist der Aufgabenbereich des Gemeindevorstandes im Rahmen der hessischen Gemeindeordnung (HGO). Er ist nicht nur Exekutivausschuß der Gemeindevertretung,

● **15%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Beigeordnete zu bestellen. Werden **hauptamtliche Beigeordnete bestellt, darf ihre Zahl die der ehrenamtlichen nicht übersteigen** (§ 44 Abs. 2). Die **hauptamtlichen Gemeindevorstandsmitglieder** werden für sechs Jahre gewählt (§ 39 Abs. 2); **sie sind Beamte auf Zeit im Sinne des § 211 des Hessischen Beamtengesetzes**. **Ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete werden für die Wahlzeit der Gemeindevertretung, also für vier Jahre gewählt** (§ 39 Abs. 3 i. V. m. § 36); sie sind Ehrenbeamte im Sinne der §§ 6 Abs. 2, 186 des Hessischen Beamtengesetzes. Der Bürgermeister ist "primus inter

- 6 Leimbert, Peter: Hessische Gemeinde..., 1989, S. 18

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

41

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 26

die allein dem Gemeindevorstand zugeordnet sind und unterstehen. Er hat die Pflicht, Beschlüsse der Gemeindevertretung zu beanstanden, die geltendes Recht verletzen oder das Wohl der Gemeinde gefährden. Der **Bürgermeister ist im Gemeindevorstand "Primus inter pares" d.h., er ist Erster unter Gleichen; er ist stimmberechtigter Vorsitzender (vgl. HGO § 65 Abs. 1, § 68 Abs.2), allerdings mit dem Recht des Stichentscheides (vgl. HGO § 68 Abs. 2 Satz 3).** Gemäß § 70 (HGO) hat er folgende Aufgaben: Er bereitet **die Beschlüsse des Gemeindevorstandes vor und führt sie aus, soweit nicht Beigeordnete mit der Ausführung beauftragt sind.** Darüberhinaus **leitet und beaufsichtigt er den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den regelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte. Die** Geschäfte verteilt er unter den Mitgliedern des Gemeindevorstandes; ausgenommen sind **die Arbeitsgebiete, für welche hauptamtliche Beigeordnete von der Gemeindevertretung besonders gewählt sind.** In dringenden Fällen kann **der Bürgermeister**, wenn die vorherige Entscheidung des Gemeindevorstandes nicht eingeholt werden kann,

Textstelle (Originalquellen)

Gemeindevertretung, also für vier Jahre gewählt (§ 39 Abs. 3 i. V. m. § 36); sie sind Ehrenbeamte im Sinne der §§ 6 Abs. 2, 186 des Hessischen Beamtengesetzes. Der **Bürgermeister ist "primus inter pares"**, das heißt, **er ist Erster unter Gleichen; er ist stimmberechtigter Vorsitzender (§§ 65 Abs. 1, 68 Abs. 2), allerdings mit dem Recht des Stichentscheides (§ 68 Abs. 2 Satz 3).** Seine Aufgaben sind in § 70 geregelt. [...] Er hat die Pflicht, Beschlüsse des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung

unter die Mitglieder des Gemeindevorstandes; davon sind allerdings ausgenommen die Arbeitsgebiete, für welche hauptamtliche Beigeordnete von der Gemeindevertretung besonders gewählt sind. Daneben bereitet der **Bürgermeister die Beschlüsse des Gemeindevorstandes vor und führt sie aus, soweit nicht Beigeordnete mit der Ausführung beauftragt sind.** Andererseits werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten von dem Bürgermeister oder den zuständigen Beigeordneten gleichwohl selbständig erledigt, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder auf Weisung des Bürgermeisters

der Vollziehung der Erklärungen sollen die Gemeindevorstandsmitglieder jeweils ihrem N beifügen . Amtsbez 1) Schlempp/Schlempp, § 71" Erl - 128 - III. Wahrnehmung eigener Zuständigkeiten des 1. Die Verwaltungsleitung Der **Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den regelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte . Die** Verwaltungsleitung des Bürgermeisters erstreckt sich ausschließlich auf den formellen, also den rein organisatorischen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte, sie umfaßt nicht den Bereich der Sachbearbeitung und -entscheidung .

und zu beaufsichtigen und für den regelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte zu sorgen. Er verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Gemeindevorstandes; davon sind allerdings ausgenommen **die Arbeitsgebiete, für welche hauptamtliche Beigeordnete von der Gemeindevertretung besonders gewählt sind.** Daneben bereitet **der Bürgermeister** die Beschlüsse des Gemeindevorstandes vor und führt sie aus, soweit nicht Beigeordnete mit der Ausführung beauftragt sind. Andererseits werden die laufenden

- 6 Leimbert, Peter: Hessische Gemeinde..., 1989, S. 19
- 7 Arndt, H. W./Köpp, K./Oldiges, M. (...), 1984, S. 63
- 8 Der Bürgermeister nach der hessisch..., 1989, S. 7
- 7 Arndt, H. W./Köpp, K./Oldiges, M. (...), 1984, S. 63

● 52% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

134398

30.09.2018

42

Textstelle (Prüfdokument) S. 26

die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er hat unverzüglich dem Gemeindevorstand hierüber zu berichten. Die Ausführungen verdeutlichen, daß die Stellung des Bürgermeisters innerhalb der Gemeinde sich in mehrfacher Hinsicht von derjenigen der Mitglieder der Gemeindevertretung (siehe nächster Abschnitt) und des Gemeindevorstandes abhebt. "Das liegt nicht allein in der Tatsache begründet, daß der Bürgermeister meist -26geprägten das einzige hauptamtliche Element in der von ehrenamtlich Tätigen kommunalen Verwaltung ist. Ohne selbst Organ der Gemeinde zu sein, besitzt er doch aufgrund eigener Rechte und Pflichten eine gewisse rechtliche wie auch politische Unabhängigkeit gegenüber dem Gemeindevorstand. Seine Position hebt sich von den ehrenamtlichen Mitgliedern des Verwaltungsorganes auch dadurch ab, daß die Gemeindevertretung ihn in einem auf die Bedeutung seines Amtes besonders ausgerichteten Verfahren wählt" (Ramp u.a. 1985, S. 166). Am 20.01.1991 haben über 80% der hessischen Wähler in einem Volksentscheid eine Änderung der Hessischen Verfassung dahingehend beschlossen, daß künftig Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister direkt vom Volk gewählt werden können. Die Hessische Gemeindeordnung, die Hessische Landkreisordnung

● 25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Abs.3 DAVO S 2 Abs.4 DAVO - MB - 4. Die Entscheidung in Eilfällen "Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Gemeindevorstands nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen". Wie aus der Gesetzesformulierung "von sich aus" ersichtlich wird, handelt der Bürgermeister bei einer Eilanordnung nicht für, d. h. in Stell Vertretung, sondern anstelle des Gemeindevorstands; wird

Bundestages gleichstehen.³ Der Hessische Verwaltungsgerichtshof und der Hessische Staatsgerichtshof betrachten damit die Gemeindevertretungen in Hessen als Parlamente. Die Stellung des Bürgermeisters innerhalb der Gemeinde hebt sich in mehrfacher Hinsicht von derjenigen der Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes ab. Das liegt nicht allein in der Tatsache begründet, daß der Bürgermeister meist das einzige hauptamtliche Element in der von ehrenamtlich Tätigen geprägten kommunalen Verwaltung ist. Das liegt nicht allein in der Tatsache begründet, daß der Bürgermeister meist das einzige hauptamtliche Element in der von ehrenamtlich Tätigen geprägten kommunalen Verwaltung ist. Ohne selbst Organ der Gemeinde zu sein, besitzt er doch auf Grund eigener Rechte und Pflichten eine gewisse rechtliche wie auch politische Unabhängigkeit gegenüber dem Gemeindevorstand. Seine Position hebt sich von den ehrenamtlichen Mitgliedern des Verwaltungsorganes auch dadurch ab, daß die Gemeindevertretung ihn in einem auf die Bedeutung seines Amtes besonders ausgerichteten Verfahren wählt.⁴ 4 Wir werden uns im Einklang mit dem Gesetzestext der HGO nachfolgend der Begriffe ⁴ Gemeindevertretung und Gemeindevorstand bedienen.⁵ 5 Er trägt in den Städten die Bezeichnung Stadtverordnetenvorsteher (§ 49

- 8 Der Bürgermeister nach der hessisch..., 1989, S. 148
- 5 Ramb, Heinz/Foerstemann, Friedhelm:..., 1981, S. #P5#Parlamente.#A#

PlagiatService
Prüfbericht

134398

30.09.2018

43

Textstelle (Prüfdokument) S. 27

Die Gemeindevertreter werden ebenso wie der Bundestag und die Landtage für vier Jahre gewählt (vgl. § 36 HGO). Ihre Zahl richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde (vgl. § 38 HGO). Aufgrund dieser Tatsache liegt die Vermutung nahe, daß sie Parlamente seien, wenn auch auf unterster Ebene im Staate. In der Literatur wird jedoch überwiegend ein anderes Ergebnis vertreten: Die Gemeindevertretungen seien keine Parlamente. Dies wird hauptsächlich damit begründet, daß sie überwiegend Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und nur ein geringer Teil Ihrer Tätigkeit auf die Rechtsetzung entfalle. Dagegen liege beim Parlament das Schwergewicht bei der Rechtsetzung (vgl. Ramp u.a. 1985, S. 3). Diese Argumentation wird auf das Gewaltenteilungsprinzip gestützt. Dabei wird übersehen, daß auch unser Grundgesetz dieses Prinzip nicht in der Idealform -27- verwirklicht hat. Ebenso wenig wie die Tätigkeit des deutschen Bundestages erschöpft sich die Tätigkeit der Landtage nur in der Rechtsetzung. Selbstverständlich nehmen diese Parlamente daneben auch Verwaltungsaufgaben wahr. Jedoch wird bei der Betrachtung der Gemeindevertretung allein darauf gesehen, daß das Schwergewicht ihrer Entscheidungen im Verwaltungsbereich liegt. Dabei übersieht man, daß die Exekution der Entscheidungen dem Gemeindevorstand als dem Verwaltungsorgan, nicht jedoch der Gemeindevertretung, selbst obliegt. Von daher sind Zweifel berechtigt, daß die Idealform der Gewaltentrennung, die auch im Bund und in den Ländern nicht existiert, ausschlaggebendes Kriterium sein kann. Das Schrifttum läßt im übrigen unberücksichtigt, daß die Gemeindevertretung wegen ihrer Nähe zum Entscheidungsgegenstand und der geringen Fallquote überwiegend konkretindividuelle Entscheidungen treffen kann, während die Parlamente der Länder und des Bundes wegen der Vielzahl regelungsbedürftiger Fälle und der Entfernung vom Entscheidungsgegenstand notwendig überwiegend auf den abstraktgenerellen Entscheidungsweg per Gesetzgebung angewiesen sind (vgl. Ramp u.a. 1985, S. 4). Die Parlamentsqualität der Gemeindevertretung wird vielfach nicht mehr (allein) an der klassischen Gewaltenteilungsdoktrin gemessen. Der richtige Maßstab wird dort in bestimmten Funktionen gesehen, welche als Charakteristika eines liberalen, repräsentativen Parlamentarismus gelten (vgl. Frey u.a. 1975, S. 197 ff.). "Dabei kommt man zu dem Ergebnis, daß die kommunalen Vertretungskörperschaften im wesentlichen dieselben Funktionen wahrnehmen und deswegen als Parlamente zu qualifizieren seien" (Ramp u.a. 1985, S. 4). Die Rechtsprechung hat für die hessischen

● 100% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

eil die Gemeindevertretungen ebenso wie der Bundestag und die Landtage in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt werden, liegt die Vermutung nahe, daß sie Parlamente seien, wenn auch auf unterster [sic] Ebene im Staate. Die Literatur vertritt überwiegend ein anderes Ergebnis : Die Gemeindevertretungen seien keine Parlamente. Das wird hauptsächlich damit begründet, daß sie überwiegend Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und nur ein geringer Teil ihrer Tätigkeit auf die Rechtsetzung entfalle. Bei einem Parlament liege das Schwergewicht hingegen bei der Rechtsetzung.¹ Diese Argumentation stützt sich auf das Gewaltenteilungsprinzip. Sie übersieht dabei, daß auch unser Grundgesetz dieses Prinzip nicht in der Idealform verwirklicht hat. Die Tätigkeit des Deutschen Bundestages erschöpft sich ebenso wenig wie diejenige der Landtage nur in der Rechtsetzung. Diese Parlamente nehmen daneben auch Verwaltungsaufgaben wahr. Bei der Betrachtung der Gemeindevertretung [sic] wird allein darauf gesehen, daß das Schwergewicht ihrer Entscheidungen im Verwaltungsbereich liegt. Man übersieht dabei, daß die Exekution der Entscheidungen dem Gemeindevorstand als dem Verwaltungsorgan, nicht jedoch der Gemeindevertretung selbst obliegt. Daher sind Zweifel berechtigt, ob die Idealform der Gewaltentrennung, die auch im Bund und in den Ländern nicht existiert, ausschlaggebendes Kriterium sein kann. Im übrigen läßt das Schrifttum unberücksichtigt, daß die Gemeindevertretung wegen ihrer Nähe zum Entscheidungsgegenstand und der geringen Fallquote überwiegend konkretindividuelle Entscheidungen treffen kann, während die Parlamente der Länder und des Bundes wegen der Vielzahl regelungsbedürftiger Fälle und der Entfernung vom Entscheidungsgegenstand notwendig überwiegend auf den abstrakt-generellen Entscheidungsweg per Gesetzgebung angewiesen sind. Stimmen aus der Politikwissenschaft wollen die Parlamentsqualität der Gemeindevertretung nicht mehr (allein) an der klassischen Gewaltenteilungsdoktrin messen. Dort wird der richtige Maßstab in bestimmten Funktionen gesehen, welche als Charakteristika eines liberalen, repräsentativen Parlamentarismus gelten.² Dabei kommt man zu dem Ergebnis, daß die kommunalen Vertretungskörperschaften im wesentlichen dieselben Funktionen wahrnehmen und deswegen als Parlamente zu qualifizieren seien.

- 5 Ramb, Heinz/Foerstemann, Friedhelm:..., 1981, S. 3
- 5 Ramb, Heinz/Foerstemann, Friedhelm:..., 1981, S. 4

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

44

Textstelle (Prüfdokument) S. 28

Gemeindevertretungen **die Auffassung vertreten, daß die Gemeindevertreter in dieser Frage den gewählten Abgeordneten der einzelnen Länderparlamente und des deutschen Bundestages gleichstehen** (Urteil des Hess. VGH v. 16.3.1966 - OS II 99/65/, ebenso Hess. StGh, StAnz. 1976, 815, 819); die hessischen Gemeindevertretungen sind danach unabhängige parlamentarische Volksvertretungen). Vom hessischen Verwaltungsgerichtshof sowie vom hessischen Staatsgerichtshof werden **damit die Gemeindevertretungen in Hessen als Parlamente** betrachtet. -28- Die Gemeindevertretung

Textstelle (Originalquellen)

Für die hessischen Gemeindevertretungen hat die Rechtsprechung **die Auffassung vertreten, daß die Gemeindevertreter in dieser Frage den gewählten Abgeordneten der einzelnen Länderparlamente und des Deutschen Bundestages gleichstehen.**³ Der Hessische Verwaltungsgerichtshof und der Hessische Staatsgerichtshof betrachten **damit die Gemeindevertretungen in Hessen als Parlamente**. Die Stellung des Bürgermeisters innerhalb der Gemeinde hebt sich in

- 5 Ramb, Heinz/Foerstemann, Friedhelm:..., 1981, S. 4

● **40%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

45

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 29

hessischen Staatsgerichtshof werden damit die Gemeindevertretungen in Hessen als Parlamente betrachtet. -28- Die Gemeindevertretung beschließt über die Angelegenheiten der Gemeinde, sie ist ein Beschlußorgan (vgl. § 50 Abs. 1 Satz 1 HGO). Die Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten kann die Gemeindevertretung auf den Gemeindevorstand, einen Ausschuß oder einen Ortsbeirat übertragen (vgl. § 50 Abs. 1 Satz 2, § 82 Abs. 4 HGO), ausgenommen die in § 51 HGO genannten Angelegenheiten (siehe Schaubild: "Ausschließliche Zuständigkeiten" im Anhang). Die Beschlüsse werden in der Regel in öffentlicher Sitzung (vgl. § 52 HGO), mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vgl. § 54 Abs. 1 HGO) und in offener Abstimmung (vgl. § 54 Abs. 2 HGO) gefaßt; gewählt wird grundsätzlich schriftlich und geheim (vgl. § 55 Abs. 3 HGO). Der Vorsitzende der Gemeindevertretung wird in der ersten Sitzung nach der Kommunalwahl gewählt. Er muß zu den Sitzungen, die mindestens alle zwei Monate einmal stattfinden, einladen. Seine Tätigkeiten umfassen das Leiten der Sitzungen, er ist für die Sitzordnung verantwortlich, übt das Hausrecht aus und legt im Benehmen mit dem Gemeindevorstand die Tagesordnung fest. Darüberhinaus vertritt er die Gemeinde in den Verfahren, an denen sie beteiligt ist (vgl. § 57, 58 HGO). Durch eine Geschäftsordnung (vgl. § 60 Abs. 1, HGO) werden die inneren Angelegenheiten der Gemeindevertretung wie z.B. die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Form der Ladung, die Sitz- und Abstimmungsordnung geregelt. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen in der Gemeindevertretung werden in einer Niederschrift festgehalten (vgl. § 61 Abs. 1 HGO). Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse bilden. Ein Finanzausschuß ist zu bilden (vgl. § 62 Abs. 2.4. Der Ortsbeirat

2 HGO).

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Einwohnerzahl der Gemeinde (§ 38). Die Gemeindevertretung beschließt über die Angelegenheiten der Gemeinde (§ 50 Abs. 1 Satz 1), sie ist ein Beschlußorgan. Die Gemeindevertretung kann die Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten auf den Gemeindevorstand, einen Ausschuß oder einen Ortsbeirat übertragen (§ 50 Abs. 1 Satz 2, § 82 Abs. 4), ausgenommen die in § 51 genannten Angelegenheiten. Beschlüsse werden in der Regel in öffentlicher Sitzung (§ 52), mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 54 Abs. 1) und in

Abstimmung (§ 54 Abs. 2) gefaßt; gewählt wird grundsätzlich schriftlich und geheim (§ 55 Abs. 3). Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, der in der ersten Sitzung nach der Kommunalwahl gewählt wird, lädt zu den Sitzungen, die mindestens alle zwei Monate einmal stattfinden müssen. Er leitet die Sitzungen, ist für die Sitzungsordnung verantwortlich, übt das Hausrecht aus und legt im Benehmen mit dem Gemeindevorstand die Tagesordnung fest. Außerdem vertritt er die Gemeinde in den Verfahren, an denen sie beteiligt ist (§§ 57, 58). Die Gemeindevertretung regelt ihre inneren Angelegenheiten, wie die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Form der Ladung, die Sitz- und Abstimmungsordnung [sic], durch eine Geschäftsordnung (§ 60 Abs. 1). Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen (§61 Abs. 1). Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse kann die

- 6 Leimbert, Peter: Hessische Gemeinde..., 1989, S. 17
- 6 Leimbert, Peter: Hessische Gemeinde..., 1989, S. 18

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

46

Textstelle (Prüfdokument) S. 30

hatten die Vorschriften (vgl. § 81 - 83 HGO) jedoch kaum **Bedeutung**. **Der anschließenden Entwicklung hat der Gesetzgeber durch die Neufassung der § 81 und⁸² HGO in dem Änderungsgesetz vom -2.11.1971 (GVBl. I S.253) Rechnung getragen. Das Problem war nicht einfach zu lösen: Zunächst sollten die befürchteten Verluste der Orts- und Bürgernähe verhindert werden, andererseits die mit der Gebietsreform bezweckten Vorteile nicht verloren gehen. Die heutige Lösung kann als glücklicher Mittelweg bezeichnet werden.** Wenn Ortsbezirke gebildet werden, sollen örtliche Gemeinschaften Berücksichtigung finden (vgl. § 81 Abs. 1 Satz 1 HGO). Werden Ortsbezirke und Ortsbeiräte durch die Gemeinde gebildet, müssen sie in der Hauptsatzung festgelegt werden (vgl. § 82 Abs. 1 Satz 3 HGO). Des weiteren ist **in der Hauptsatzung die Anzahl der Ortsbeiratsmitglieder zu regeln, die zwischen drei und neun, in Ortsbezirken mit mehr als 8.000 Einwohnern höchstens neunzehn Mitglieder betragen darf (vgl. § 82 Abs. 1 Satz 3 HGO). Die Wahl der Ortsbeiratsmitglieder erfolgt zusammen mit der Wahl der Gemeindevertretung, und zwar nach den Vorschriften des hessischen Kommunalwahlgesetzes (vgl. Hess. Kommunalwahlgesetz (KWG), in der Fassung vom 1.3.1981 (GVBl. I S. 109), geändert durch Gesetz vom 16.06.1988 (GVBl. I S. 235), § 1 - 40). Dem Ortsbeirat obliegt das Recht, zu allen wichtigen Fragen des Ortsbezirks und zum Haushaltsplanentwurf angehört zu werden. Weiterhin hat er das Recht zu Vorschlägen in allen Angelegenheiten des Bezirks und die Pflicht, zu Fragen der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes Stellung zu nehmen (§ 82 Abs. 3 HGO). Ihm können bestimmte Angelegenheiten durch die Gemeindevertretung widerrufenlich zur endgültigen Entscheidung übertragen werden, wenn dadurch die Einheit der Verwaltung der Gemeinden nicht gefährdet wird (vgl. § (vgl. § 82 Abs. 6 HGO) . Den**

82 Abs. 4 HGO). Sinngemäß gelten für den Geschäftsgang des

● **100%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Bedeutung. Der Gesetzgeber hat der anschließenden Entwicklung durch die Neufassung der §§ 81 und 82 in dem Änderungsgesetz vom 2. 11. 1971 (GVBl. I S. 253) Rechnung getragen. Das Problem war nicht einfach: Einerseits sollten die befürchteten Verluste der Orts- und Bürgernähe verhindert werden, andererseits die mit der Gebietsreform bezweckten Vorteile nicht verloren gehen. Die Lösung darf als glücklicher Mittelweg bezeichnet werden. Bei der Bildung von Ortsbezirken sollen örtliche Gemeinschaften Berücksichtigung finden (§81 Abs. 1 Satz 1). Entschließt sich eine Gemeinde, Ortsbezirke und Berücksichtigung finden (§81 Abs. 1 Satz 1). Entschließt sich eine Gemeinde, Ortsbezirke und Ortsbeiräte zu bilden, müssen sie **in der Hauptsatzung festgelegt werden (§ 82 Abs. 1 Satz 3). Ebenfalls ist dort die Anzahl der Ortsbeiratsmitglieder zu regeln, die zwischen drei und neun, in Ortsbezirken mit mehr als 8000 Einwohnern höchstens neunzehn Mitglieder betragen darf (§ 82 Abs, 1 Satz 3). Ihre Wahl erfolgt zusammen mit der Wahl der Gemeindevertretung, und zwar nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes, das auf S. 179 ff. abgedruckt ist. Der Ortsbeirat hat das Recht, zu allen wichtigen Fragen des Ortsbezirks und zum Haushaltsplanentwurf angehört zu werden. Ferner hat er das Recht zu Vorschlägen in allen Angelegenheiten des Bezirks und die Pflicht, zu Fragen der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes Stellung zu nehmen (§ 82 Abs. 3). Die Gemeindevertretung kann ihm bestimmte Angelegenheiten widerrufenlich zur endgültigen Entscheidung übertragen, wenn dadurch die Einheit der Verwaltung der Gemeinde nicht**

- 6 Leimbert, Peter: Hessische Gemeinde..., 1989, S. 19
- 6 Leimbert, Peter: Hessische Gemeinde..., 1989, S. #P5#Satz 3

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

47

Textstelle (Prüfdokument) S. 31

gefährdet wird (vgl. § (vgl. § 82 Abs. 6 HGO). Den Geschäftsgang des Ortsbeirates leitet der Ortsvorsteher. Dieser wird in der ersten Sitzung des Ortsbeirates von den Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt. Die Leitung der Außenstelle der Gemeindeverwaltung kann ihm übertragen werden; er ist dann als Ehrenbeamter zu berufen (vgl. § 82 Abs. 5 Satz 4 HGO). 2.5. Die politischen Parteien Parteien und Wählervereinigungen spielen im kommunalpolitischen Bereich eine große Rolle. Parteien nehmen im allgemeinen Einfluß auf Staat und Verwaltung. Im kommunalen Bereich sind Parteien notwendig, da auch auf

Textstelle (Originalquellen)

Der Ortsvorsteher, der in der ersten Sitzung des Ortsbeirats zu wählen ist, leitet den Geschäftsgang des Ortsbeirats. Ihm kann die Leitung einer Außenstelle der Gemeindeverwaltung übertragen werden; er ist dann als Ehrenbeamter zu berufen (§ 82

- 6 Leimbert, Peter: Hessische Gemeinde..., 1989, S. #P5#Satz 3

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

48

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 31

und Wählervereinigungen spielen im kommunalpolitischen Bereich eine große Rolle. Parteien nehmen im allgemeinen Einfluß auf Staat und Verwaltung. Im kommunalen Bereich sind Parteien notwendig, da auch auf örtlicher Ebene die Bürger die Möglichkeit haben müssen, ihre Vorstellungen und Ideen durchzusetzen. Da der Bürger diese als Einzelner auf der noch so überschaubaren Ebene der Gemeinde kaum durchsetzen kann, ist der Zusammenschluß in politischen Parteien notwendige Folge (vgl. Ziebill 1972, S. 62). "Diejenigen, die Parteien als nicht legitimiert betrachten, auf die kommunale Selbstverwaltung Einfluß zu nehmen, mit der Begründung, kommunale Entscheidungen seien unpolitischer Art, wollen offenbar nicht wahrhaben, daß Kommunalpolitik Politik ist" (Schirra 1989, S. 39). "Man darf unter Politik nicht nur Vorgänge im staatlichen Bereich verstehen. Auch die Gemeindegestaltung in der Selbstverwaltung, z.B. das Kräftespiel zwischen lokalen Interessengruppen um Wegebaufragen ist politisches Handeln, d.h. ein zwecks Durchsetzung bestimmter Interessen und Ziele auf Machterwerb und Machtgebrauch gerichtetes soziales Handeln ..." (Pflaum 1961, S. 232). Das Grundgesetz sieht die Existenz von politischen Parteien vor. Demnach heißt es in Art. 21 GG: "Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft geben." Die politischen Parteien sind damit verfassungsrechtlich verankert und verfassungsrechtlich anerkannt. Obwohl im Grundgesetz der Begriff der politischen Parteien existiert, wird -31 schon dieser aber nicht näher umschrieben. Was konkret unter einer politi- Partei zu verstehen ist,

● 29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Verwaltung, so wirken auch Parteien auf die Kommunale Selbstverwaltung ein. Parteien sind im kommunalen Bereich notwendig. Auch auf örtlicher Ebene müssen Bürger die Möglichkeit haben, ihre Vorstellungen und Ideen durchzusetzen. Da der Bürger diese auf der noch so überschaubaren Ebene der Gemeinde als einzelner kaum durchsetzen kann, ist der Zusammenschluß in politischen Parteien notwendige Folge.¹¹⁷ Diejenigen, die Parteien als nicht legitimiert betrachten, auf die Kommunale Selbstverwaltung Einfluß zu nehmen, mit der Begründung, kommunale Entscheidungen seien unpolitischer Art, wollen offenbar nicht wahrhaben, daß Kommunalpolitik Politik ist. Das Grundgesetz sieht die Gründung von politischen Parteien in der Bundesrepublik ausdrücklich vor. In Art 21 GG heißt es: "Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des

Versuch, durch die ausdrückliche Berücksichtigung der politischen Parteien die Wirklichkeit mit dem geschriebenen Recht in Übereinstimmung zu bringen. Im ersten Absatz des Artikels 21 heißt es: "Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft geben". Die Relevanz dieses Artikels besteht weniger in einer juristischen Deskription der politischen Wirklichkeit - ein solcher Versuch war nicht beabsichtigt und müßte notwendigerweise unvollkommen bleiben - als

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 39
- 9 Lammert, Norbert: Lokale Organisationsstrukturen inne..., 1974, S. 34

PlagiatService
Prüfbericht
134398
30.09.2018
49

Textstelle (Prüfdokument) S. 32

der politischen Parteien existiert, wird -31 schon dieser aber nicht näher umschrieben. Was konkret **unter einer** politi- Partei zu verstehen ist, wird nicht gesagt. Im Zusammenhang dieser Arbeit muß jedoch auf den Parteibegriff eingegangen werden. Max **Weber hat zeitgenössische Parteien definiert als** "auf (formal) freier Werbung **beruhender** Vergesellschaftungen mit dem Zweck, ihren Leitern innerhalb eines Verbandes Macht und ihren aktiven Teilnehmern dadurch (ideelle oder materielle) Chancen der Durchsetzung von sachlichen Zielen oder der Erlangung von persönlichen Vorteilen (oder beides) zuzuwenden" (Stammen 1978, S. 59). **Eine Partei ist nach O.K. Flechthim** "eine auf mehr oder weniger freier Werbung beruhende, relativ festgefügte Kampforganisation, die innerhalb einer politischen Gebietskörperschaft mittels der Übernahme von Stellen im Herrschaftsapparat so viel Macht besitzt oder zu erwerben sucht, daß sie ihre ideellen und oder materiellen Ziele verwirklichen kann." (Stammen 1978, S. 59). Bei **Jürgen Domes** wird **eine Partei als eine organisierte Vereinigung bezeichnet, die gesamtpolitisch und gesellschaftlich ausgerichtete Leit- und Zukunftsbilder vertritt, diese überprüft und für sie wirbt, um sie in politischen Entscheidungsvorgängen zur Geltung zu bringen.** Eine Partei stellt zu diesem Zweck Personal für politisch entscheidungsfähige Institutionen zur Auswahl (vgl. Domes 1986, S. 1). Eine weitere Begriffsbestimmung von Parteien erfolgt im Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24.7.1967. Parteien sind dort **definiert als Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere. Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.**

● **100%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ist. Zunächst ist aber die Frage zu klären, was man begrifflich **unter einer** Partei versteht. Zahlreiche Parteidefinitionen gehen zurück auf die Begriffsbestimmung von Max Weber. **Weber hat zeitgenössische Parteien definiert als** "auf (formal) freier Werbung beruhende **Vergesellschaftungen mit dem Zweck, ihren Leitern innerhalb eines Verbandes Macht und ihren aktiven Teilnehmern dadurch (ideelle oder materielle) Chancen der Durchsetzung von sachlichen Zielen oder der Erlangung von persönlichen Vorteilen (oder beides) zuzuwenden**".¹¹⁸ **Nach O.K. Flechthim ist eine Partei** "eine auf mehr oder weniger freier Werbung beruhende, relativ festgefügte Kampforganisation, die innerhalb einer politischen Gebietskörperschaft mittels der Übernahme von Stellen im Herrschaftsapparat soviel Macht besitzt oder zu erwerben sucht, daß sie ihre ideellen und/

Parteien; in FRAENKEL, Ernst / BRACHER, Karl-Dietrich: Staat und Politik; Frankfurt a. M. 1964, S. 243 f.: "Eine Partei ist eine auf mehr oder weniger freier Werbung beruhende relativ fest gefügte **Kampforganisation, die innerhalb einer politischen Gebietskörperschaft (. . .) mittels der Übernahme von Stellen im Herrschaftsapparat so viel Macht besitzt oder zu erwerben sucht, daß sie ihre ideellen oder (bzw. und) materiellen Ziele verwirklichen kann.**" 12 Vgl. GREWE, Wilhelm: Zum Begriff der politischen Partei; in: ZIEBURA, Gilbert (Hg.): Beiträge zur allgemeinen Parteienlehre, Darmstadt 1969, S. 85 13 ParteienG § 2,

festgefügte Kampforganisation, die innerhalb einer politischen Gebietskörperschaft mittels der Übernahme von Stellen im Herrschaftsapparat soviel Macht besitzt oder zu erwerben sucht, daß sie ihre ideellen **und/oder materiellen Ziele verwirklichen kann**".¹¹⁹ **Jürgen Domes hat eine Partei als eine organisierte Vereinigung bezeichnet, die gesamtpolitisch und gesamtgesellschaftlich ausgerichtete Leit- und Zukunftsbilder vertritt, diese überprüft und für sie wirbt, um sie in politischen Entscheidungsvorgängen zur Geltung zu bringen;** zu diesem Zweck stellt eine Partei Personal für politisch entscheidungsfähige Institutionen zur Auswahl.¹²⁰ Eine Begriffsbestimmung von Partei erfolgt schließlich im Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24. Juli 1967. Dort sind Parteien **definiert als**

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 40
- 10 Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.): B..., 1973, S. 76
- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 40

PlagiatService
Prüfbericht
134398
30.09.2018
50

Textstelle (Prüfdokument) S. 32

Nur natürliche Personen können Mitglieder einer Partei sein (vgl. § 2 Abs. (1) PartG). Weil die Gemeinden Teil der Länder sind, ist im Parteiengesetz die Ebene der Gemeinden nicht extra erwähnt. Auf kommunaler Ebene sind aber Parteien auch

Textstelle (Originalquellen)

Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.¹²¹
Im Parteiengesetz ist die Ebene der Gemeinden nicht eigens erwähnt, weil Gemeinden Teil der Länder sind. Parteien

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 40

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

51

Textstelle (Prüfdokument) S. 33

Ebene sind aber Parteien auch organisiert. Den Parteien werden vom Grundgesetz einerseits Privilegien bezüglich der Mitwirkung an der politischen Willensbildung gewährt, andererseits stellt es Anforderungen an die **innere Ordnung der Parteien** (vgl. von Beyme 1979, S. 85). **Die innere Ordnung der Parteien muß demokratischen Grundsätzen entsprechen, d.h. daß sich die Willensbildung innerhalb einer Partei auf allen Organisationsebenen von " unten nach oben" vollziehen muß.** Eine Partei die autoritär strukturiert ist wird nicht zugelassen. Gemäß § 7 Parteiengesetz muß **die territoriale Gliederung der Parteien soweit ausgebaut sein, daß die einzelnen Parteimitglieder an der Willensbildung der Partei angemessen mitwirken können. Auch nach der Gebiets- und Verwaltungsreform - Gemeinden wurden als selbständige Einheiten aufgelöst und mit anderen Kommunen zu größeren Einheiten zusammengeschlossen wurden die untersten organisatorischen Einheiten der Parteien, die Ortsverbände und Ortsvereine beibehalten.** Aufgrund dieser **kleinsten Organisationseinheiten** konnte auch weiterhin eine ortsnahe und wirkungsvolle Basisarbeit gewährleistet werden. Jedoch wurde mit der Gründung neuer Gemeindeverbände, besonders bei

Textstelle (Originalquellen)

Abs. 1 S. 2 BWahlG) und die Bedingung eines bestimmten Mindestwählerfolges für die Erstattung von Wahlkampfkosten (§ 18 Abs. 2, § 20 Abs. 1 ParteienG) 47. **Innere Ordnung der Parteien**, Grenzen ihrer Programmatik, Rechenschaftspflicht, Parteienfinanzierung 38. **Die innere Ordnung der Parteien muß demokratischen Grundsätzen entsprechen** (Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 GG). Die daraus sich ergebenden Anforderungen an die Sicherung der Parteimitgliedschaft, an die Beteiligung der Mitglieder an der Willensbildung der Partei und an

Privilegien bezüglich der Mitwirkung an der politischen Willensbildung, andererseits stellt es Anforderungen an die innere Ordnung der Parteien.¹²² Diese muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Das bedeutet, **daß sich die Willensbildung innerhalb einer Partei auf allen Organisationsebenen von " unten nach oben" vollziehen muß.** Einer autoritär strukturierten Partei wird eine Absage erteilt. **Die territoriale Gliederung der Parteien muß soweit ausgebaut sein, daß die einzelnen Parteimitglieder an der Willensbildung der Partei angemessen mitwirken können.**¹²³ Diesem Grundsatz wurde im Saarland **auch nach der Gebiets- und Verwaltungsreform** Rechnung getragen. Damals wurden zwar Gemeinden **als selbständige Einheiten aufgelöst und mit anderen Kommunen zu größeren Einheiten zusammengeschlossen, die untersten organisatorischen Einheiten der Parteien, die Ortsverbände** der CDU und FDP und die Ortsvereine der SPD wurden aber beibehalten. Diese **kleinsten Organisationseinheiten** blieben bestehen,

- 11 Deutscher Bundestag: Materialien zu..., 1972, S.
- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 41

● 71% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
134398
30.09.2018
52

Textstelle (Prüfdokument) S. 33

Gemeindeverbände, besonders bei CDU und SPD, eine neue und zusätzliche Organisationsebene zwischen Ortsverband - Ortsverein und Kreisverband - Unterbezirk geschoben. Als Zusammenschluß der Ortsverbände - Ortsvereine umfaßt ein Gemeindeverband das Gebiet einer neuen Einheitsgemeinde. Damit ist der Gemeindeverband die Organisation der Partei in der Gemeinde und Bindeglied zwischen Orts- und Kreisverband / Ortsverein und Unterbezirk. Bei der FDP wurde kein Gemeindeverband gegründet und damit keine weitere Organisationsebene geschaffen. In Hessen sind Beschlüßorgane der Ortsverbände - Ortsvereine die Mitglieder-/Hauptversammlung und der Vorstand. Mindestens alle 2 Jahre wird der Vorstand neu gewählt. In

Textstelle (Originalquellen)

Organisationsebene zwischen Ortsverband/Ortsverein und Kreisverband/ Unterbezirk geschoben. Ein Gemeindeverband umfaßt als Zusammenschluß der Ortsverbände/Ortsvereine das Gebiet einer neuen Einheitsgemeinde. Der Gemeindeverband ist damit die Organisation der Partei in der Gemeinde und Bindeglied zwischen Orts- und Kreisverband/Ortsverein und Unterbezirk. Die FDP hat keinen Gemeindeverband gegründet und damit keine weitere Organisationsebene geschaffen. Beschlüßorgane der Ortsverbände/Ortsvereine sind im Saarland die Mitglieder-/Hauptversammlung und der Vorstand.

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 41

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

53

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 33

neu gewählt. In der Satzung kann jedoch **auch eine kürzere Frist** festgesetzt werden. Der **Vorstand muß aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen** (vgl. § 11 Abs. 1 PartG). Zu seinen Aufgaben gehört die Leitung des Ortsverbandes - Ortsvereins sowie die Führung **dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie nach Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe** (vgl. § 11 Abs. 3 PartG.) **Die Wahlen der Vorstandmitglieder sowie der Vertreter höherer Organe - also Personalentscheidungen** - werden geheim durchgeführt. Offen abgestimmt wird über Sachentscheidungen. Das oberste Organ eines **Ortsverbandes - Ortsvereins** der Partei ist die Mitglieder-/ Hauptversammlung. Alle

● **19%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Die Satzung der Parteiorganisation kann **auch eine kürzere Frist** vorsehen. Der **Vorstand muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen**.¹²⁴ Er leitet den Ortsverband/Ortsverein und führt **dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie nach Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe**.¹²⁵ **Die Wahlen der Vorstandmitglieder sowie der Vertreter höherer Organe - also Personalentscheidungen** - sind geheim. Eingeladen werden dazu alle Parteimitglieder des jeweiligen **Ortsverbandes/Ortsvereins**. In diesen Versammlungen

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 42

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

54



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 34

sammlungen Ortsvereins werden zur Versammlung eingeladen. In diesen Versammlungen sollen nach dem Prinzip der innerparteilichen Demokratie alle sachlichen und personellen Entscheidungen getroffen werden. Die Verabschiedung von Satzungen, Programmen und Wahlprogrammen gehört zu den sachlichen Entscheidungen. Die Vorstandswahlen und die Wahlen der Vertreter in die Organe höherer Gebietsverbände, z.B. der Delegierten für den Gemeindeverbandsdelegiertentag und Vorschläge für Kreis-, Landes- und Bundesdelegierte, gehören zu den personellen Entscheidungen. Der Gemeindeverband hat zwei Organe: Der Gemeindeverbandsvorstand sowie die Delegiertenversammlung. Letztere setzt sich aus Vertretern der einzelnen Ortsverbände - Ortsvereine zusammen. In den Haupt- oder Mitgliederversammlungen der Ortsverbände - Ortsvereine werden diese Delegierten vorgeschlagen und in geheimer Abstimmung gewählt. Ihrerseits wählen die Gemeindedelegierten auf Vorschlag der Ortsverbände - Ortsvereine die Kreisdelegierten. Mindestens einmal im Jahr tritt die Delegiertenversammlung

Textstelle (Originalquellen)

nach dem Prinzip der innerparteilichen Demokratie getroffen werden. Zu den sachlichen Entscheidungen gehört die Verabschiedung von Satzungen, Programmen und Wahlprogrammen. Zu den personellen Entscheidungen gehören die Vorstandswahlen und die Wahlen der Vertreter in die Organe höherer Gebietsverbände, zum Beispiel der Delegierten für den Gemeindeverbandsdelegiertentag und Vorschläge für Kreis-, Landes- und Bundesdelegierte. Organe des Gemeindeverbandes sind der Gemeindeverbandsvorstand und die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Vertretern der einzelnen Ortsverbände/Ortsvereine zusammen. Diese Delegierten werden in Hauptoder Mitgliederversammlungen der Ortsverbände/Ortsvereine vorgeschlagen und in geheimer Abstimmung gewählt. Die Gemeindedelegierten ihrerseits wählen auf Vorschlag der Ortsverbände/Ortsvereine die

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 42

● 48% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

55

Textstelle (Prüfdokument) S. 34

Ortsverbände - Ortsvereine die Kreisdelegierten. Mindestens einmal im Jahr tritt die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes zusammen. Nach der Zahl der Parteimitglieder des jeweiligen Ortsverbandes - Ortsvereins richtet sich die Zahl der Delegierten. Bei der CDU wird pro angefangene 15 Mitglieder ein Delegierter gewählt, bei der SPD pro angefangene 5 Mitglieder ein Delegierter. Auf einer Gemeindeverbandsdelegiertenversammlung wird der Gemeindeverbandsvorstand von den Delegierten gewählt. Alle 2 Jahre müssen sich die einzelnen Vorstandsmitglieder einer erneuten Wahl stellen. Der Gemeindeverbandsvorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Einem Mitglied des Vorstandes des Gemeindeverbandes sind die Aufgaben eines Kassierers, einem anderen die des Schriftführers zu übertragen. Der Vorstand kann beschließen, daß beide Aufgaben von

Textstelle (Originalquellen)

im Jahr zusammen. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Parteimitglieder in den Ortsverbänden/Ortsvereinen. Bei der CDU wird pro angefangene zehn Mitglieder ein Delegierter gewählt, bei der SPD pro angefangene fünf Mitglieder ein Delegierter. Der Gemeindeverbandsvorstand wird von den Delegierten auf einer 122 vgl. von Beyme 1979, 85 123 § 7 PartG Gemeindeverbandsdelegiertenversammlung gewählt. Die einzelnen Vorstandsmitglieder müssen sich alle zwei Jahre einer erneuten Wahl stellen. Der Gemeindeverbandsvorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, den Stellvertretern, dem Schatzmeister/ Kassierer, dem Schriftführer, dem Organisationsleiter und den Beisitzern. Die Satzung der Partei bestimmt, wieviele Stellvertreter und wieviele Beisitzer dem Vorstand angehören

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 42
- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 43

● 29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

56

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 34

Schriftführers zu übertragen. Der Vorstand kann beschließen, daß beide Aufgaben von einem Mitglied wahrgenommen werden. Der Vorstand des Gemeindeverbandes **besteht aus** mindestens drei und höchstens elf gewählten Mitgliedern und bis zu zwei Mitgliedern Kraft Amtes. **Die Satzung der Partei bestimmt, wieviele Stellvertreter und wieviele Beisitzer dem Vorstand angehören sollen.** Außerdem kann Kraft Amtes stimmberechtigt der Vorsitzende der CDU-Fraktion in der Gemeindevertretung, dem Vorstand angehören, wenn dieser insgesamt aus mindestens fünf Mitgliedern -34- besteht. In der Regel tritt der Gemeindeverbandsvorstand einmal im Monat zu einer Sitzung zusammen. Seine Aufgaben umfassen: 1. Die politische Führung des Gemeindeverbandes 2. Die Vorbereitung

Textstelle (Originalquellen)

zwei Jahre einer erneuten Wahl stellen. Der Gemeindeverbandsvorstand **besteht aus** dem Ersten Vorsitzenden, den Stellvertretern, dem Schatzmeister/ Kassierer, dem Schriftführer, dem Organisationsleiter und den Beisitzern. **Die Satzung der Partei bestimmt, wieviele Stellvertreter und wieviele Beisitzer dem Vorstand angehören sollen.** Auch die kommunalen Parteiorganisationen haben vielfältige Aufgaben und Funktionen zu erfüllen. Da Kommunalpolitik ebenso wie Bundes- und Landespolitik auch Parteipolitik ist, müssen die Funktionen der

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 43

● **21%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

57

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 35

Gemeindeverbandes. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Gemeindeverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen. **Vielfältige Aufgaben und Funktionen haben auch die kommunalen Parteiorganisationen zu erfüllen. Ebenso wie Bundes- und Landespolitik ist Kommunalpolitik Parteipolitik. Deshalb müssen die Funktionen der Parteien auch auf kommunaler Ebene wahrgenommen werden.** Zusammenfassend kann von vier Grundfunktionen gesprochen werden: 1. **Interessenartikulierung und Interessenaggregation Die in der Gesellschaft vorhandenen unterschiedlichen Interessen** sollen von den Parteien gesammelt, gebündelt, artikuliert und **an die Entscheidungsinstanzen weitergeleitet werden.** -35- 2. Rekrutierung von politischem Personal Für

Textstelle (Originalquellen)

dem Vorstand angehören sollen. **Auch die kommunalen Parteiorganisationen haben vielfältige Aufgaben und Funktionen zu erfüllen.** Da Kommunalpolitik ebenso wie Bundes- und Landespolitik auch Parteipolitik ist, **müssen die Funktionen der Parteien auch auf kommunaler Ebene wahrgenommen werden.** Insgesamt kann man von vier Grundfunktionen sprechen: 1. **Interessenartikulierung und Interessenaggregation** Parteien sollen die in der Gesellschaft vorhandenen unterschiedlichen Interessen sammeln, bündeln, artikulieren und an die

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 43

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

58

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 36

Für die Mitwirkung in den kommunalen Vertretungskörperschaften müssen die Parteien politische Führungskräfte ausbilden und als Kandidaten für Wahlen aufstellen. Von den jeweiligen Ortsverbänden - Ortsvereinen oder Gemeindeverbänden werden die Kandidaten ausgewählt. Die Mitglieder von Gemeindevertretungen, Ortsbeiräten und Kreistagen üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. 3. Mobilisierung vor Wahlen Eines der Hauptaufgaben von Parteien ist das Gestalten und Führen von Wahlkämpfen. Sie sollen den Wählern Alternativen anbieten und versuchen, Mehrheiten zu gewinnen. 4. Formulierung von politischen Zielen Von den Parteien sollen politische Ziele formuliert und

Textstelle (Originalquellen)

in den kommunalen Vertretungskörperschaften ausbilden und als Kandidaten für Wahlen aufstellen. Die Kandidaten werden von den Ortsverbänden/ Ortsvereinen oder Gemeindeverbänden ausgewählt. Mitglieder von Gemeinderäten, Ortsräten und Kreistagen üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. 3. Mobilisierung vor Wahlen Parteien gestalten und führen Wahlkämpfe. Dabei sollen sie dem Wähler Alternativen anbieten. Sie versuchen, Mehrheiten zu gewinnen. 4. Formulierung von politischen Zielen Politische Ziele sollen von

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 43

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

59

Textstelle (Prüfdokument) S. 36

sollen politische Ziele formuliert und in die Praxis umgesetzt werden. Bei Wahlen wird dann für diese politischen Ziele geworben. In einer Kommune ist eine politische Partei zwar ein eigenständiger Akteur, dennoch sollte er nicht losgelöst von anderen Parteien oder Wählergruppen in der Kommune betrachtet werden. Hierfür spricht, daß die Partei in ihrer Organisationsstruktur, in ihren Handlungen, in ihren Zielen immer mit anderen Parteien des jeweiligen politischen Systems in einem wechselseitigen Verhältnis steht (vgl. Stammen 1978, S. 58). Das Verhältnis der Parteien ist außerdem von sozialen, ökonomischen, politischen und historischen Rahmenbedingungen bestimmt. Lehbruch versteht unter einem Parteiensystem die Gesamtheit aller regelmäßigen Interaktionen zwischen den Parteien in einem politischen System (vgl. Lehbruch 1970, S. 864). Je mehr Parteien in einem System vertreten sind, spricht man von Ein-Zwei-, Mehr- oder Vielparteiensystem. Eine einzige politische Partei hat in einem Ein-Parteiensystem eine Monopolstellung. In einem Zweio oder Mehrparteiensystem kann zwischen

● 81% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

werden. Für diese politischen Ziele wird bei Wahlen geworben. Eine politische Partei in einer Kommune ist zwar ein eigenständiger Akteur, er sollte aber nicht losgelöst von anderen Parteien oder Wählergruppen in der Kommune betrachtet werden, denn jede Partei steht in ihrer Organisationsstruktur, in ihren Handlungen, in ihren Zielen immer mit den anderen Parteien des jeweiligen politischen Systems in einem wechselseitigen Verhältnis.¹²⁶ Dieses Verhältnis der Parteien ist außerdem von sozialen, ökonomischen, politischen und historischen Rahmenbedingungen bestimmt. Die Gesamtheit aller regelmäßigen Interaktionen zwischen den Parteien in einem politischen System wird als Parteiensystem verstanden.¹²⁷ Je nach Anzahl der Parteien in einem System spricht man von Ein-, Zwei-, Mehr- oder Vielparteiensystem. In einem Ein-Parteiensystem hat

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 44

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

60

Textstelle (Prüfdokument) S. 37

einem Ein-Parteiensystem eine Monopolstellung. In einem Zwei- oder Mehrparteiensystem kann zwischen den Parteien in der Regel das Prinzip der Konkurrenz oder der Konkordanz vorherrschen (vgl. Schirra 1989, S. 44). -36-2.6. Bürgerinitiativen und Wählervereinigungen Die Parteien beherrschen auf kommunaler Ebene oft nicht so eindeutig das politische Feld wie auf Landes- oder Bundesebene (vgl. Nohlen 1974, S. 153). Gelegentlich müssen sie mit politischen Vereinigungen und Gruppierungen konkurrieren, die lokal orientiert sind (vgl. Kaack 1971, S. 35). "Deren Existenz und Mitwirkung an der politischen Willensbildung beschränkt sich auf die Kommune. Folglich bewerben sie sich nur bei Kommunalwahlen um Mandate in kommunalen Vertretungskörperschaften" (Schirra 1989, S. 44). Dabei handelt es sich um sogenannte kommunale Parteien, nicht um politische Parteien im Sinne des Artikel 21 GG (vgl. Kaack 1971, S. 30). Das soll aber nicht heißen, daß sie die Funktionen von politischen Parteien auf kommunaler Ebene nicht erfüllen (vgl. Leder u.a. 1986, S. 69). Bspw. treten diese kommunalen Parteien unter dem Namen "freie Wählervereinigung", "freie Wählergemeinschaft", "freie Liste" und "freie Wählergruppe" auf. Von Bundesland zu Bundesland sowie von Kommune zu Kommune haben sie unterschiedliche Bedeutung. Für die politischen Parteien konnten sie jedoch keine echten Konkurrenten sein. Aus Protest gegen Parteien sowie aus Kritik an Parteien können Wählergemeinschaften

● 49% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

einem Zwei- oder Mehrparteiensystem kann zwischen den Parteien das Prinzip der Konkurrenz oder der Konkordanz vorherrschen. 1.2.5. Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen Auf kommunaler Ebene beherrschen die Parteien oft nicht so eindeutig das politische Feld wie auf Landes- oder Bundesebene.¹²⁸ Sie müssen gelegentlich mit politischen Vereinigungen und Gruppierungen konkurrieren, die lokal orientiert sind.¹²⁹ Deren Existenz und Mitwirkung an der politischen Willensbildung beschränkt sich auf die Kommune. Folglich bewerben sie sich nur bei Kommunalwahlen um Mandate in kommunalen Vertretungskörperschaften. Es handelt sich um sogenannte kommunale Parteien, nicht um politische Parteien im Sinne des Art 21 GG.¹³⁰ Das heißt aber nicht, daß sie die Funktionen von politischen

um Mandate in kommunalen Vertretungskörperschaften. Es handelt sich um sogenannte kommunale Parteien, nicht um politische Parteien im Sinne des Art 21 GG.¹³⁰ Das heißt aber nicht, daß sie die Funktionen von politischen Parteien auf kommunaler Ebene nicht erfüllen.¹³¹ Diese kommunalen Parteien treten zum Beispiel unter den Namen "Freie Wählervereinigung", "Freie Wählergemeinschaft", "Freie Liste" und "Freie Wählergruppe" auf. Je nach Bundesland und je nach Kommune haben sie unterschiedliche Bedeutung. Im Saarland waren kommunale Vereinigungen noch nie besonders stark und erreichten bei Wahlen nur

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 44
- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 45

PlagiatService
Prüfbericht
134398
30.09.2018
61

Textstelle (Prüfdokument) S. 37

Bundesland zu Bundesland sowie von Kommune zu Kommune haben sie unterschiedliche Bedeutung. Für die politischen Parteien konnten sie jedoch keine echten Konkurrenten sein. Aus Protest gegen Parteien sowie aus Kritik an Parteien können Wählergemeinschaften entstehen. "Sie können Antwort sein auf Defizite bei der Tätigkeit von Parteien und sie können sich gründen, weil es in einer Kommune keine oder nur eine politische Partei gibt. Sie können auch aus Protest an Entscheidungen in der Gemeinde entstehen und aus Bürgerinitiativen hervorgehen" (Schirra 1989, S. 45). Ebenfalls können Bürgerinitiativen politische Akteure in einer Kommune sein. Man kann sie als Vereinigung von Bürgern bezeichnen, die aus einem konkreten Anlaß mit einem konkreten Ziel entsteht. Bürgerinitiativen haben das Ziel, außerhalb der gewählten Volksvertretung gegenüber der Verwaltung durch Einwirken auf Parteien und Vereine ihre Anliegen durchzusetzen. Eine Bürgerinitiative löst sich in der Regel auf, wenn sie das Ziel erreicht bzw. nicht erreicht hat. Es kann aber auch vorkommen, daß sich Bürgerinitiativen in Wählergemeinschaften umfunktionieren und an Kommunalwahlen teilnehmen (vgl. Leder u.a. 1986, S. 75 ff.). -37- 2.7. Vereine und Verbände Auf kommunaler Ebene sind zahlreiche Verbände und Vereine anzutreffen. Für die Bürger sind sie wichtige Akteure und notwendige Handlungs- und Beteiligungsfelder, in denen sie das gesellschaftliche und politische Leben mitbestimmen können. Verbände sind im Gegensatz zu politischen Parteien nicht ausdrücklich im Grundgesetz verankert. Es besteht also keine verfassungsrechtliche Garantie. Im Unterschied zu Parteien erheben Verbände nicht den Anspruch, gesamtgesellschaftliche Interessen zu vertreten, sondern nur Teilinteressen oder bestimmte Anliegen. Ein Verband ist nach Domes eine organisierte Vereinigung, die wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Gruppen-, Teil- und Schichtinteressen vertritt und für sie wirbt, um sie in politischen Entscheidungsvorgängen zur Geltung zu bringen. Die Vereinigung versucht zu diesem Zweck auf Verfassungsorgane, Parteien und Medien einzuwirken, aber ohne eine Übernahme von Regierungsverantwortung anzustreben (vgl. Domes 1978, S. 1). Entweder vertreten die meisten Verbände und Vereine nur ganz bestimmte Anliegen, setzen sich nur

● 100% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Wahlen nur minimale Stimmenanteile. Echte Konkurrenten für politische Parteien konnten sie nicht sein. Wählergemeinschaften können aus Protest gegen Parteien entstehen und aus Kritik an Parteien. Sie können Antwort sein auf Defizite bei der Tätigkeit von Parteien und sie können sich gründen, weil es in einer Kommune keine oder nur eine politische Partei gibt. Sie können auch aus Protest an Entscheidungen in der Gemeinde entstehen und aus Bürgerinitiativen hervorgehen. Bürgerinitiativen können ebenfalls politische Akteure in einer Kommune sein. Eine Bürgerinitiative kann man als Vereinigung von Bürgern bezeichnen, die aus einem konkreten Anlaß mit einem konkreten Ziel entsteht. Dieses Ziel versucht sie außerhalb der gewählten Volksvertretung gegenüber der Verwaltung durch Einwirken auf Parteien und Vereine durchzusetzen. Mit Zielerreichung oder Nichterreichung des Zieles löst sich eine Bürgerinitiative in der Regel wieder auf.¹³² Es kann vorkommen, daß sich Bürgerinitiativen in Wählergemeinschaften umfunktionieren und an Kommunalwahlen teilnehmen.¹³³ 1.2.6. Kommunalwahlen und Kommunales Wahlsystem im Saarland Politische Wahlen sind in einem demokratischen System grundsätzlich ein Mittel, um Körperschaften zu bilden oder eine 126 vgl. Stammen 1978, 58 127 vgl. Wählers zu finden sind. 1.2.7. Vereine und Verbände Akteure auf kommunaler Ebene sind ohne Zweifel auch die Verbände und Vereine. Sie sind für die Bürger wichtige und notwendige Handlungs- und Beteiligungsfelder, in denen sie das gesellschaftliche und politische Leben mitbestimmen können. Im Gegensatz zu politischen Parteien sind die Verbände nicht ausdrücklich im Grundgesetz verankert. Sie haben also keine verfassungsrechtliche Garantie. Anders als Parteien erheben Verbände auch nicht den Anspruch, gesamtgesellschaftliche Interessen zu vertreten, sondern nur Teilinteressen und bestimmte Anliegen. Nach Jürgen Domes ist ein Verband eine organisierte Vereinigung, die wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Gruppen-, Teil- und Schichtinteressen vertritt und für sie wirbt, um sie in politischen Entscheidungsvorgängen zur Geltung zu bringen. Zu diesem Zweck versucht die Vereinigung, auf Verfassungsorgane, Parteien und Medien einzuwirken, ohne aber eine Übernahme von Regierungsverantwortung anzustreben.¹⁴⁵ Die

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 45
- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 49

PlagiatService
Prüfbericht
134398
30.09.2018
62

Textstelle (Prüfdokument) S. 38

setzen sich nur für ihre Mitglieder **oder für die Gesellschaft** ein. Sie haben kein Interesse daran, Regierungsverantwortung zu übernehmen. Obwohl Verbände **nicht grundgesetzlich garantiert sind**, ist es ihnen **nach dem Grundgesetz** jedoch erlaubt Verbandsbildung herbeizuführen. **Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden** (vgl. Art. 9 Abs. (1) GG). Um Interessen zu artikulieren ist es sehr wichtig, daß **solche Vereine und Gesellschaften gegründet werden**. Politische Parteien und staatliche Organe **sind nicht in der Lage, alle Interessen zu erkennen und zu artikulieren**. Deshalb spielen Verbände **bei der Umwandlung gesellschaftlicher Bedürfnisse und Forderungen in politische Entscheidungen eine nicht unwesentliche Rolle**. Politische Parteien werden von Verbänden sozusagen sinnvoll ergänzt (vgl. Weber 1977, S. 13). **Ebenso wie auf Landes- und Bundesebene gibt es auf der kommunalen Ebene eine Fülle von organisierten Interessen**. Hierauf deutet eine breite Palette von Bezeichnungen hin.

Textstelle (Originalquellen)

oder für die Gesellschaft. Sie wollen keine Regierungsverantwortung übernehmen. Wenn Verbände auch **nicht grundgesetzlich garantiert sind**, so ist die Verbandsbildung **nach dem Grundgesetz** aber erlaubt. **Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden**.¹⁴⁶ Es ist sogar wichtig, daß **solche Vereine und Gesellschaften gegründet werden**, um Interessen zu artikulieren und zu aggregieren. Die staatlichen Organe und die politischen Parteien **sind nicht in der Lage, alle Interessen zu erkennen und zu artikulieren**. Verbände spielen deshalb bei der **Umwandlung gesellschaftlicher Bedürfnisse und Forderungen in politische Entscheidungen eine nicht unwesentliche Rolle**. Sie ergänzen sozusagen die politischen Parteien.¹⁴⁷ Auf kommunaler Ebene **gibt es ebenso wie auf Landes- und Bundesebene eine Fülle von organisierten Interessen**. Darauf deutet die

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 50

● **52%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

63

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 39

Gruppe (Behindienstoppfer, dertensportgruppe), Verband (Verband der Kriegs- und Wehr- Behinderten und Sozialrentner), **Bund (Bund für Umwelt- und Naturschutz)**, **Bewegung (katholische Arbeitnehmerbewegung)**, **Gewerkschaft (Gewerkschaft Bergbau und Energie)**, (vgl. Weber 1977, S. 73). **Auf kommunaler Ebene sind die gebräuchlichsten Bezeichnungen Verein, Verband und Club. Verbände, Vereine und Interessengruppen unterscheiden sich nach folgenden Kriterien: Art und Zahl ihrer Mitglieder, nach dem organisatorischen Aufbau, nach den Handlungsfeldern, den Zielsetzungen sowie der Willensbildung** (vgl. Schirra 1989, S. 50). **Es gibt** vielschichtige **Möglichkeiten, Interessengruppen zu klassifizieren. Thomas Ellwein** hat sich für eine **pragmatische Einteilung** entschieden: Er ordnet die Interessengruppen nach ihren Handlungsfeldern und Tätigkeitsbereichen ein (vgl. Weber 1977, S. 80). Danach gibt

Textstelle (Originalquellen)

Fußballclub), Gruppe (Behindertensportgruppe), **Bund (Bund für Umwelt- und Naturschutz)**, **Gewerkschaft (Gewerkschaft Bergbau und Energie)**, **Bewegung (Katholische Arbeitnehmer Bewegung)**.¹⁴⁸ **Die gebräuchlichsten Bezeichnungen auf kommunaler Ebene sind Verein, Verband und Club. Verbände, Vereine und Interessengruppen unterscheiden sich nach der Art und Zahl ihrer Mitglieder, nach dem organisatorischen Aufbau, nach den Handlungsfeldern, den Zielsetzungen und der Willensbildung. Es gibt** verschiedene **Möglichkeiten, Interessengruppen zu klassifizieren.** Für die vorliegende Untersuchung bietet sich die **pragmatische Einteilung** von **Thomas Ellwein** an, der Interessengruppen

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 50

● **37%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

64

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 39

vgl. Schirra 1989, S. 50). Es gibt vielschichtige Möglichkeiten, Interessengruppen zu klassifizieren. Thomas Ellwein hat sich für eine pragmatische Einteilung entschieden: Er ordnet die Interessengruppen nach ihren Handlungsfeldern und Tätigkeitsbereichen ein (vgl. Weber 1977, S. 80). Danach gibt es folgende Einordnung: "1. Vereinigungen innerhalb des Wirtschafts- und Arbeitssystems, das heißt Berufsverbände und Wirtschaftsvereinigungen 2. Vereinigungen im sozialen Bereich 3. Vereinigungen im Freizeitbereich (Sportvereine, Musik- und Gesangsvereine, Liebhabervereine) 4. Kultur-, wissenschafts- und wertorientierte Vereine sowie 5. Vereinigungen von Gebietskörperschaften und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese Einteilung muß ergänzt werden um die Vereinigungen im Umwelt- und Naturschutzbereich (Schirra 1989, S. 51)".
Dritter Teil Historische Entwicklung in der Gemeinde Im folgenden Kapitel geht es um die deskriptive Erfassung der unterschiedlichen historischen Entwicklung der einzelnen Ortsteile der Gemeinde Breuna, und um die Gesamtentwicklung der "Großgemeinde" nach der Gebietsreform. Die Zusammenfassung verweist zum einen auf Materialien, die bereits andernorts veröffentlicht und dort

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

bietet sich die pragmatische Einteilung von Thomas Ellwein an, der Interessengruppen nach ihren Handlungsfeldern und Tätigkeitsbereichen geordnet hat. 149 Danach gibt es in der Bundesrepublik: 145 Domes 1986, 1 1. Vereinigungen innerhalb des Wirtschafts- und Arbeitssystems, das heißt, Berufsverbände und Wirtschaftsvereinigungen 2. Vereinigungen im sozialen Bereich 3. Vereinigungen im Freizeitbereich (Sportvereine, Musik- und Gesangsvereine, Liebhabervereine) 4. Kultur-, Wissenschafts- und wertorientierte Vereine sowie 5. Vereinigungen von Gebietskörperschaften und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese Einteilung muß ergänzt werden um die Vereinigungen im Umwelt- und Naturschutzbereich. 146 Art 9 Abs (1) GG 147 vgl. Weber 1977, 13 148 ibid., 73 149 ibid., 80 1 Als Beispiele in chronologischer Reihenfolge eine Auswahl dieser Studien: Thomas Ellwein und Gisela Zimpel: Wertheim I. Fragen an eine Stadt,

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 51

PlagiatService
Prüfbericht
134398
30.09.2018
65

Textstelle (Prüfdokument) S. 40

Dorfchronisten" Dieter Carl im Auftrag des Gemeindevorstandes Breuna publizierten Chroniken der einzelnen Ortsteile. "Sicher ist, daß es historische Bedingungen gibt und Gegenwart immer ein Teil der Geschichte ist" (Ellwein u.a. 1969, S. 24). 1.0. Dorfgeschichte 1.1. Die Dörfer Breuna und Rhöda "Ins hellere Licht der durch schriftliche Zeugnisse belegten Geschichte tritt zuerst Rhöda, daß in einer Schenkung des Bischofs Bernold von Straßburg an das Kloster Fulda im Codex Eberhardi bereits zwischen 820 - 840 erwähnt wird" (Gemeinde Breuna 1989, S. 5). Die Kerngemeinde Breuna ist jünger. Dies läßt sich zuerst in einer Urkunde des Klosters Hardehausen im Jahre 1256 nachweisen. Breuna mit Rhöda liegt, ebenso wie die Ortsteile Oberund Niederlistingen, sowie Wettelingen, stammesmäßig und geschichtlich betrachtet in einem Grenzgebiet. In diesem fanden schon die Kämpfe zwischen Karl dem Großen und den Sachsen statt. In diesem Raum haben Jahrhunderte lang die Landgrafen von Thüringen, das Bistum Paderborn, die Erzbistümer Mainz und Köln, das Kloster Corvey, das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg und schließlich als Lehensträger auch zahlreiche höhere und niedrige Adlige um die Erhaltung und Ausbreitung ihrer Interessensphären und Hegemonialansprüche gerungen, sowie zur politischen -40verhältnisse Gestaltung des Landes beigetragen. Nach den wechselnden Macht- im 15. Jahrhundert kam territorial die Dorfgemeinde zuerst als kölnisches, dann als landgräfliches Lehen an die Kahlenberger. Diese verkauften es 1457 an Heinrich von Gudenberg, dessen Geschlecht 1534 ausstarb. 1541 wurden die Herren "von der Malsburg" vom Landgrafen mit Breuna belehnt. Die von der Malsburger waren die einzigen der Adelsgeschlechter aus diesem Raum, die es schafften, einen größeren Bestand zu erreichen. Ihnen wurde die niedere und höhere Gerichtsbarkeit zugesprochen, und seit dem 16. Jahrhundert hatten sie längere Zeit die Verwaltung des Amtes Zierenberg übertragen bekommen. "Der "großökonomische Staat" Wilhelms des IV. gibt zu Breuna "85 Hausgesäß" an, womit die vollberechtigten Besitzer eines Hofes gemeint sind. Unter "collator" werden die Malsburger für das Patronat genannt, daß sich bis in die Gegenwart erhalten hat; noch heute gehört es zu den Pflichten des Breunaer Pfarrers in der Kapelle von Schloß Escheberg geistliche Amtshandlungen vorzunehmen und zu predigen" (Gemeinde Breuna 1989, S. 5). Auch das Wolfhager Land blieb von den Schrecken des 30jährigen Krieges (1618-1648), der Verwüstung und Tod über das Reich brachte, nicht verschont. Leider ist nicht mehr bekannt, wie viele Breunaer damals ihr Leben verloren und was im einzelnen geschah. Im

● 100% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Ins hellere Licht der durch schriftliche Zeugnisse belegten Geschichte tritt zuerst Rhöda, das in einer Schenkung des Bischofs Bernold von Straßburg an das Kloster Fulda im Codex Eberhardi bereits zwischen 820-840 erwähnt wird. Breuna ist jünger; es läßt sich zuerst 1256 in einer Urkunde des Klosters Hardehausen nachweisen. Breuna mit Rhöda liegt, ebenso wie die beiden Listingen und Wettelingen, stammesmäßig und geschichtlich betrachtet, in einem Grenzgebiet, in dem schon die Kämpfe zwischen Karl dem Großen und den Sachsen stattfanden. Die Landgrafen von Thüringen, das Bistum Paderborn, die Erzbistümer Mainz und Köln, Kloster Corvey, das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg und schließlich als Lehensträger zahlreiche höhere und niedere Adelige haben in diesem Raum jahrhundertlang um die Erhaltung und Ausbreitung ihrer Interessensphären und Hegemonialansprüche gerungen und zur politischen Gestaltung des Landes beigetragen. Territorial kam die Dorfgemeinde nach wechselnden Machtverhältnissen im 15. Jahrhundert zuerst als kölnisches, dann als landgräfliches Lehen an die Calenberger, die es 1457 an Heinrich von Gudenberg verkauften, dessen Geschlecht 1534 ausstarb. 1541 belehnte der Landgraf die Herren von der Malsburg mit Breuna. Sie sind die einzigen

Breuna. Sie sind die einzigen unter den Adelsgeschlechtern des Raumes, die es zu einem größeren Bestand gebracht haben. Sie besaßen die niedere und höhere Gerichtsbarkeit, und seit dem 16. Jahrhundert hatten sie längere Zeit die Verwaltung des Amtes Zierenberg inne. Der "Ökonomische Staat" Wilhelms IV. gibt zu Breuna "85 Hausgesäß" an, womit die vollberechtigten Besitzer eines Hofes gemeint sind. Unter "collator" werden die Malsburger für das Patronat genannt, das sich bis in die Gegenwart erhalten hat; noch heute gehört es zu den Pflichten des Breunaer Pfarrers in der Kapelle von Schloß Escheberg geistliche Amtshandlungen vorzunehmen und zu predigen. Von den Schrecken des Dreißigjährigen Krieges (1618-1648), der Verwüstung und Tod über das Reich brachte, blieb auch das Wolfhager Land nicht verschont. Wieviele Breunaer damals ihr Leben verloren und was im einzelnen geschah,

- 12 Klingelhöffer, Erwin: Geschichte de..., 1989, S. 5

PlagiatService
Prüfbericht
134398
30.09.2018
66

Textstelle (Prüfdokument) S. 41

7jährigen Krieg (1756-1763) widerfuhr den Dorfbewohnern wahrscheinlich noch schlimmeres. In einem alten Protokollum wird vom großen Elend berichtet: "1757 / 58 wurde von den Franzosen requiriert und rekrutiert, 1760 folgte Plünderung / 60 Männer starben, und ein Jahr später verendeten alle Kühe innerhalb von 14 Tagen an einer Pestilenz" (Gemeinde Breuna 1989, S. 5). Im frühen 19. Jahrhundert übernahm Napoleon die Macht in Europa. Ob auch Breunaer Bürger (1812) mit der großen Armee des Korsen nach Rußland ziehen mußten, ließ sich nicht mehr feststellen. Jedoch sind die Namen der 24 Männer, die an den Befreiungskriegen 1813 - 1815 teilnahmen, auf einer Gedenktafel festgehalten. Nachdem Kurfürst Wilhelm I. aus dem Exil zurückgekehrt war, wurden sogleich die Zustände restauriert, die bei seiner Flucht im Jahre 1806 geherrscht hatten. Wenig fortschrittlich regierte auch sein Nachfolger Wilhelm II. Das 1821 erlassene Organisationsedikt -41

Textstelle (Originalquellen)

ist nicht bekannt. Wahrscheinlich noch Schlimmeres widerfuhr den Dorfbewohnern im Siebenjährigen Krieg (1756-1763). Ein altes Protocollum berichtet von großem Elend: 1757/58 wurde von den Franzosen requiriert und rekrutiert, 1760 folgte Plünderung - 60 Männer starben, und ein Jahr später verendeten alle Kühe innerhalb von 14 Tagen an einer Pestilenz. Im frühen 19. Jahrhundert errichtet Napoleon seine Fremdherrschaft über Europa. Ob Breunaer 1812 mit der großen Armee des Korsen nach Rußland ziehen mußten, ist nicht bekannt; aber die Namen der 24 Männer, die an den Befreiungskriegen 1813-1815 teilnahmen, sind auf einer Gedenktafel überliefert. Nachdem Kurfürst Wilhelm I. aus dem Exil zurückgekehrt war, restaurierte er sogleich die Zustände, die bei seiner Flucht im Jahre 1806 geherrscht

- 12 Klingelhöffer, Erwin: Geschichte de..., 1989, S. 5

● 28% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
134398
30.09.2018
67



Textstelle (Prüfdokument) S. 42

wurden sogleich die Zustände restauriert, die bei seiner Flucht im Jahre 1806 geherrscht hatten. Wenig fortschrittlich regierte auch sein Nachfolger Wilhelm II. Das 1821 erlassene Organisationsedikt -41 gesamten brachte allerdings eine Neuordnung und Modernisierung der Administration. Dies bedeutete primär die endgültige Trennung von Justiz und Verwaltung auf allen Ebenen der Staatlichkeit. Auch das Wolfhager Land wurde von der Neuorganisation betroffen: das alte Amt Zierenberg wurde aufgelöst. Breuna mit Rhöda, ebenso wie Ober- und Niederlistingen und Wettelingen gehörten seitdem zum Justizamt Volkmarsen und verwaltungsmäßig bis zur Verwaltungs-

Textstelle (Originalquellen)

Jahre 1806 geherrscht hatten. Auch sein Nachfolger Wilhelm II. regierte wenig fortschrittlich. Allerdings brachte das 1821 erlassene Organisationsedikt eine Neuordnung und Modernisierung der gesamten Administration. Das bedeutete zuerst die endgültige Trennung von Justiz und Verwaltung auf allen Ebenen der Staatlichkeit. Das alte Amt Zierenberg wurde aufgelöst. Seitdem gehörten Breuna mit Rhöda, ebenso wie die beiden Listingen und Wettelingen zum Justizamt Volkmarsen und verwaltungsmäßig bis 1972 zum

- 12 Klingelhöffer, Erwin: Geschichte de..., 1989, S. 6

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

68

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 42

mit Rhöda, ebenso wie Ober- und Niederlistingen und Wettesingen gehörten seitdem zum Justizamt Volkmarsen und verwaltungsmäßig bis zur Verwaltungs- und Gebietsreform im Jahr 1972 zum alten Landkreis Wolfhagen. Für die ländliche Bevölkerung besaß in dieser Zeit die Ablösung der Grundlasten, also aller Dienste, Grundzinsen, Zehnten und sonstigen Natural- und Geldabgaben, die mit Unterstützung der Landeskreditkasse bis zur Mitte des Jahrhunderts weitgehend durchgeführt werden konnte, große Bedeutung. Erst nach dieser "Reform" war der Bauer rechtmäßiger Besitzer seiner Scholle und seitdem zu keinerlei Leistungen gegenüber den bisherigen Herren mehr verpflichtet. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurden die Einwohner Breunas als

● 41% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Rhöda, ebenso wie die beiden Listingen und Wettesingen zum Justizamt Volkmarsen und verwaltungsmäßig bis 1972 zum alten Landkreis Wolfhagen. Große Bedeutung für die ländliche Bevölkerung besaß die Ablösung der Grundlasten, also aller Dienste, Grundzinsen, Zehnten und sonstigen Natural- und Geldabgaben, die mit Unterstützung der Landeskreditkasse bis zur Mitte des Jahrhunderts weitgehend durchgeführt werden konnte; erst danach war der Bauer rechtmäßiger Besitzer seiner Scholle und zu keinerlei Leistungen gegenüber dem bisherigen Herren mehr verpflichtet. Die Arbeitsmöglichkeiten, die im 19. Jahrhundert durch

- 12 Klingelhöffer, Erwin: Geschichte de..., 1989, S. 6

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

69

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 43

zu helfen (vgl. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Breuna 1990, S. 111 f.). Auch im Bereich der Administration wurde durch das hessische Staatsgrundgesetz von 1831 die baldige Verabschiedung eines Gesetzes in Aussicht gestellt, welches die kommunale Selbst- -42der Verwaltung verwirklichen sollte. "Die Rechte und Verbindlichkeiten Gemeinden sollen in einer besonderen Städte- und Gemeinde- Ordnung alsbald festgesetzt, und darin die freie Wahl ihrer Vorstände und Vertreter, die selbständige Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und der örtlichen Einrichtungen, unter Mitaufsicht ihrer besonders erwählten Ausschüsse, die Bewirkung der Aufnahme in den Gemeinde-Verband und die Befugnis zur Bestellung der Gemeinde-Diener, zum Grunde gelegt, auch die Art der oberen Aufsicht der Staatsbehörden näher bestimmt werden" (Der Gemeindevorstand der Gemeinde Breuna 1990, S. 131). Zum ersten Mal wurde die kommunale Ebene des kurhessischen Staates durch die am 23.10.1834 vom Landtag verabschiedete Gemeindeordnung im Ganzen und umfassend geordnet. Letztlich war diese jedoch ein Kompromiß zwischen dem

Textstelle (Originalquellen)

der Gemeinde-Selbstverwaltung mit einer entsprechenden Selbstverwaltungsgarantie nimmt einen breiten Raum ein: "Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden sollen in einer besonderen Städte- und Gemeindeordnung alsbald festgesetzt und darin die freie Wahl ihrer Vorstände und Vertreter, die selbständige Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und der örtlichen Einrichtungen, unter Mitaufsicht ihrer besonders erwählten Ausschüsse, die Bewirkung der Aufnahme in den Gemeinde-Verband, und die Befugnis zur Bestellung der Gemeinde-Diener, zum Grunde gelegt, auch die Art der oberen Aufsicht der Staatsbehörden näher bestimmt werden." (§ 42)18) Deutlich wird hier neben der Finanzhoheit auch die besondere Garantie der Personalhoheit normiert. Beachtenswert ist es, daß die im Jahre 1832 in Sachsen erlassene Städteordnung") keine

- 13 BUSCHMANN,Arno/FRANZ-LUDWIG KNEMEYE..., 1983, S. 140

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
134398
30.09.2018
70



Textstelle (Prüfdokument) S. 44

daß seit 1836 ein umfangreicher Schriftverkehr zwischen der Kommunalverwaltung und dem Staatsministerium geführt wurde, bis die endgültige Bestätigung durch die Regierung im Jahre 1858 erfolgte. Bis 1933 blieben die Gemeindestatuten in Kraft (vgl. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Breuna 1990, S. 131). Die im 19. Jahrhundert durch die Industrialisierung vorwiegend in den größeren Städten geschaffenen Arbeitsmöglichkeiten, bestanden für die in den weiter abgelegenen Dörfern wohnenden Menschen damals nicht. Von Breuna bis zum nächsten Bahnhof in Liebenau dauerte es 2,5 Stunden, bis zur Poststation in Volkmarsen benötigte man 1 Stunde. Erst zu Beginn unseres Jahrhunderts, als Oberelsungen Anschluß an das Eisenbahnnetz erhielt, konnten die Arbeiter von dort nach Kassel fahren, wo sie zumeist bei der Firma Henschel oder am Bau arbeiteten.

1.2. Das Dorf Wettelingen Im heutigen Landkreis Kassel gehört Wettelingen zu den ältesten Dörfern. In der Lebensbeschreibung Bischof Meinwerks von Paderborn ist Anfang des 11. Jahrhunderts von einer Schenkung des Wicil aus Wittisungen die Rede. "Die dort genannte Jahreszahl 1015 steht aber nicht fest. Da dieselbe Schenkung auch in einer undatierten Notiz aus der Amtszeit des Bischofs Meinwerk erwähnt wird, wird sie jedenfalls vor 1036 zu datieren sein" (Gemeinde Breuna 1989, S. 8). Möglicherweise bezieht sich der Name Wettelingen auf den Besitz eines freien Namens Wilizo, weil das Suffix-"ingen" eine Zugehörigkeit ausdrückt. Lange Zeit waren die Besitzrechte der beiden Grenzdörfer Wettelingen und Herlinghausen angefochten, weil die Hoheitsrechte in den beiden Dörfern vom Bischof von Paderborn beansprucht wurden. Hessen und Paderborn führten einen langen Streit miteinander, obwohl im

● 90% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

weitgehend durchgeführt werden konnte; erst danach war der Bauer rechtmäßiger Besitzer seiner Scholle und zu keinerlei Leistungen gegenüber dem bisherigen Herren mehr verpflichtet. Die Arbeitsmöglichkeiten, die im 19. Jahrhundert durch die Industrialisierung vorwiegend in den größeren Städten geschaffen wurden, bestanden für die in den weiter abgelegenen Dörfern wohnenden Menschen damals nicht. Der nächste Bahnhof befand sich zweieinhalb Stunden Weges entfernt von Breuna in Liebenau, zur Poststation in Volkmarsen benötigte man eine Stunde. Erst als Oberelsungen zu Beginn unseres Jahrhunderts Anschluß an das Eisenbahnnetz erhielt, konnten die Arbeiter von dort nach Kassel fahren, wo sie zumeist bei Henschel oder am Bau arbeiteten. Das 20. Jahrhundert brachte Umwälzungen und Veränderungen auf allen Gebieten des Lebens; technische Neuerungen und Erfindungen erreichten bald die kleinsten und

die Jahrhundertwende eingesetzt. Wettelingen Wettelingen gehört zu den ältesten Dörfern des heutigen Landkreises Kassel. Anfang des 11. Jahrhunderts ist in der Lebensbeschreibung Bischof Meinwerks von Paderborn von einer Schenkung des Wicil aus Wittisungen die Rede. Die dort genannte Jahreszahl 1015 steht aber nicht fest. Da dieselbe Schenkung auch in einer undatierten Notiz aus der Amtszeit des Bischofs Meinwerk erwähnt wird, wird sie jedenfalls vor 1036 zu datieren sein. Der Name Wettelingen bezieht sich möglicherweise auf den Besitz eines Freien namens Wilizo, weil das Suffix "ingen" eine Zugehörigkeit ausdrückt. Die Besitzrechte der beiden Grenzdörfer Wettelingen und Herlinghausen waren lange Zeit angefochten, weil der Bischof von Paderborn die Hoheitsrechte in den beiden Dörfern beanspruchte. Obwohl

- 12 Klingelhöffer, Erwin: Geschichte de..., 1989, S. 6
- 12 Klingelhöffer, Erwin: Geschichte de..., 1989, S. 8

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

71

Textstelle (Prüfdokument) S. 44

Bischof von Paderborn beansprucht wurden. Hessen und Paderborn führten einen langen Streit miteinander, obwohl im Jahre 1436 der damalige hessische Landgraf das Dorf als paderbornisches anerkannte. Im Vordergrund der Streitigkeiten stand die Frage der Gerichtsbarkeit. Daneben kamen aber auch andere Hoheitsrechte hinzu, z.B. die Erhebung der Türkensteuer, der Willkommensgruß und der Glockenschlag. -44und Bischof Erich von Paderborn beanspruchte schon 1524 alle "Hoheit Herrlichkeit" über Wettelingen und Herlinghausen. 1582 wurde Hermann von Kalenberg gefangengenommen, weil er den Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen nicht als seinen Landesherrn anerkannte. Das kaiserliche Reichskammergericht entschied 1590 in Bezug auf Wettelingen zugunsten der hessischen Territorialität. Herlinghausen dagegen blieb paderbornisch. Aufgrund eines Vertrages der im Jahre 1596 geschlossen wurde, bekamen die Herren von der Malsburg die Hälfte des Dorfes Wettelingen zuerkannt. In Folge fand dann eine Grenzbeschreibung statt und 1787 erhielt Hessen die Gesamtjurisdiktion. Im Jahre 1806 fiel Hessen/Kassel an das Königreich Westfalen. Daraufhin wurde die Jurisdiktion der Herren von der Malsburg aufgehoben. Wettelingen wurde nun

Textstelle (Originalquellen)

Wettelingen als paderbornisches Dorf anerkannte, führten Hessen und Paderborn in der Folgezeit einen langen Streit miteinander. Ausgangspunkt der Streitigkeiten war die Frage der Gerichtsbarkeit. Es kamen aber auch andere Hoheitsrechte hinzu, z.B. die Erhebung der Türkensteuer, der Willkommensgruß und der Glockenschlag. Schon 1524 beanspruchte Bischof Erich von Paderborn alle "Hoheit und Herrlichkeit" über Wettelingen und Herlinghausen. Hermann von Kalenberg wurde 1582 gefangengenommen, weil er den Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen nicht als seinen Landesherrn anerkannte. 1590 entschied das kaiserliche Reichskammergericht in Bezug auf Wettelingen zugunsten der hessischen Territorialität; Herlinghausen blieb paderbornisch. Im Jahre 1596 wurde der Vertrag geschlossen, wodurch die

Herlinghausen. Hermann von Kalenberg wurde 1582 gefangengenommen, weil er den Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen nicht als seinen Landesherrn anerkannte. 1590 entschied das kaiserliche Reichskammergericht in Bezug auf Wettelingen zugunsten der hessischen Territorialität; Herlinghausen blieb paderbornisch. Im Jahre 1596 wurde der Vertrag geschlossen, wodurch die Herren von der Malsburg die Hälfte des Dorfes Wettelingen bekamen. Auch fand dann eine Grenzbeschreibung statt. 1787 erhielt Hessen die Gesamtjurisdiktion. Als Hessen- Kassel 1806 an das Königreich Westfalen fiel, wurde die Jurisdiktion der Herren von

- 12 Klingelhöffer, Erwin: Geschichte de..., 1989, S. 8

● 61% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

72

Textstelle (Prüfdokument) S. 45

Dorf angerichtet. Die Bewohner gerieten in große Armut. Aus dem 18. und 19. Jahrhundert sind im Dorf mehrere Fachwerkhäuser erhalten geblieben. Diese zeigen die Namen der Bauherren als Inschriften (vgl. Gemeinde Breuna 1989 und der Gemeindevorstand 1990). 1.3. Die Dörfer Ober- und Niederlistingen Listingen, als eine Ortschaft, erscheint zuerst in den Corveyer Traditionen: "Es übertrug Boden an das Kloster Corvey, (d. Verf.) was er in Listingen besaß, zu seinem Seelenheil" (Gemeinde Breuna 1989, S. 9). Ziemlich sicher ist diese Schenkung auf 858 zu datieren. Zuerst findet sich die Erwähnung zweier Dörfer als "Oberm Lystingen" und "Nyder Lystingen" in einem Lehensrevers von Kalenberg vom 28. Juli 1341. Auch für Listingen wurde die Grenzlage im nördlichen Hessen bestimmend. Im Hochmittelalter wurden mehrfach Besitzungen verschiedener Herrschaften in Listingen genannt. Kirchlich unterstand es dem Archidiakonats St. Marien zu Hofgeismar. Für Niederlistingen gibt der "ökonomische Staat" -45bauern Wilhelms IV. von 1585 "32 Hausgesäß", also Hufner oder Voll- an, für Oberlistingen 66. "Als Patrone der Kirche von Oberlistingen werden die von Siegel genannt; bei Niederlistingen, das keine eigene Pfarrei besaß, heißt es "curirt Obern Meischer" wird von Obermeister aus versehen" (Gemeinde Breuna 1989, S. 9). Der 30jährige Krieg brachte auch der Gemeinde Oberlistingen großes Unheil. Dies belegt das Kriegsschadenregister von 1637. Hieraus wird ersichtlich, daß im Mannschaftsregister von 1639 nur noch 17 "Persohnen", gemeint sind hier Vollbauern, verzeichnet sind. Demgegenüber war in der Angabe im "ökonomischen Staat" eine Verminderung nahezu um die Hälfte festzustellen. Auch der 7jährige Krieg war durch Requirierungen und Teuerungen gegenüber den Einwohnern gekennzeichnet. Die Grundherrschaft der Malsburger, die sie in Listingen bis zum Jahre 1824 ausübten, endete mit der Ablösung der Grundlasten. Im Ort lebten neben den Bauern auch Handwerker und kleine Leute. Diese verdienten sich ihr Brot als Tagelöhner, vielfach in den Malsburgischen Waldungen. Zu den nächsten Städten, in denen durch die Industrie Arbeitsplätze zur Verfügung standen, waren die Verkehrsverbindungen in der Vergangenheit alles andere als günstig. Wie eine Befragung aus den 1850iger Jahre ergab, benötigte man von Oberlistingen 2 Stunden bis zur Poststation Volkmarsen und 1,5 Stunden bis zur Eisenbahnstation Liebenau. Der Ort Niederlistingen lag eine halbe Meile von der Poststation Westuffeln entfernt. Die nächsten Eisenbahnstationen lagen in Warburg und bei dem etwas näher liegenden Liebenau,

● 100% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

wodurch die Bewohner in große Armut gerieten. Im Dorf sind mehrere Fachwerkhäuser aus dem 18. und 19. Jahrhundert erhalten geblieben; die Inschriften zeigen die Namen der Bauherren. [...] Ober- und Niederlistingen Listingen, als eine Ortschaft, erscheint zuerst in den Corveyer Traditionen: "Es übertrug Bodo (an das Kloster Corvey, d. Verf.) was er in Listingen besaß, zu seinem Seelenheil." Diese Schenkung ist ziemlich sicher auf 858 zu datieren. Die Erwähnung zweier Dörfer als "Oberm Lystingen" und "Nyder Lystingen" findet sich zuerst in einem Lehensrevers von Calenberg vom 28. Juli 1341. Die Grenzlage im nördlichen Hessen wurde auch für Listingen bestimmend: kirchlich unterstand es dem Archidiakonats St. Marien zu Hofgeismar. Im Hochmittelalter werden mehrfach Besitzungen verschiedener Herrschaften in Listingen genannt. Der "Ökonomische Staat" Wilhelms IV. von 1585 gibt für Niederlistingen "32 Hausgesäß", also Hufner oder Vollbauern, an, für Oberlistingen 66. Als Patrone der Kirche von Oberlistingen werden die von Siegel genannt; bei Niederlistingen, das keine eigene Pfarrei besaß, heißt es "curirt Obern Meischer", wird von Obermeister aus versehen. Wie das Unheil des Dreißigjährigen Krieges Oberlistingen traf, belegt das Kriegsschadenregister von 1637. Die Not, die in Niederlistingen geherrscht haben muß, wird daraus ersichtlich, daß im Mannschaftsregister von 1639 nur noch 17 "Persohnen", gemeint sind hier Vollbauern, verzeichnet sind, gegenüber der Angabe im "Ökonomischen Staat" eine Verminderung nahezu um die Hälfte. Auch der Siebenjährige Krieg brachte Requirierungen und Teuerungen über die Einwohner. Mit der Ablösung der Grundlasten endete die Grundherrschaft der Malsburger, die sie in Listingen bis zum Jahre 1824 ausübten. Neben den Bauern lebten auch Handwerker im Ort und kleine Leute, die sich ihr Brot als Tagelöhner vielfach in den Malsburgischen Waldungen verdienten. Die Verkehrsverbindungen zu den nächsten Städten, in denen durch die Industrie Arbeitsplätze zur Verfügung standen, waren in der Vergangenheit alles andere als günstig. Von Oberlistingen benötigte man, wie eine Befragung aus den 1850er Jahren ergab. "2 Stunden bis zur Poststation Volkmarsen und 1 Vi Stunden bis zur Eisenbahnstation Liebenau" - Niederlistingen lag "Vi Meile von der Poststation Westuffeln, während zu Warburg und bei dem etwas näher

- 12 Klingelhöffer, Erwin: Geschichte de..., 1989, S. 8
- 12 Klingelhöffer, Erwin: Geschichte de..., 1989, S. #P4#übertrag

PlagiatService
Prüfbericht
134398
30.09.2018
73

Textstelle (Prüfdokument) S. 46

wovon letztere wegen des äußerst beschwerlichen Weges fast nicht benutzt wurde. Erst als um die Jahrhundertwende Oberelsungen und Hueda an das Eisenbahnnetz angeschlossen wurden, konnten die Pendler von dort nach Kassel fahren (vgl. Gemeinde Breuna 1989 und der Gemeindevorstand 1990). Die einzelnen Dörfer Breuna, Rhöda, Wettelingen und Ober- bzw. Niederlistingen waren Ende des 19. Jahrhunderts landwirtschaftlich geprägt. Die vorwiegend durch die Industrialisierung, besonders in Städten geschaffenen Arbeitsplätze, bestanden in den

Textstelle (Originalquellen)

liegenden Liebenau die nächsten Eisenbahnstationen sind, wovon letztere wegen des äußerst beschwerlichen Weges fast nicht benutzt wird". Erst als Oberelsungen und Hueda um die Jahrhundertwende an das Eisenbahnnetz angeschlossen wurden, konnten die Pendler von dort nach Kassel fahren.

- 12 Klingelhöffer, Erwin: Geschichte de..., 1989, S. #P4#übertrug

● 48% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
134398
30.09.2018
74

Textstelle (Prüfdokument) S. 50

oder Weizen, 2. Hafer oder Gerste, 3. Klee, Kartoffeln 10. Findet eine reine Brache statt oder zu welchem Teil wird das Brachfeld bebaut? Das Brachfeld wird zu 1/3 bebaut. 11. Wie viele Acker (Morgen) werden gewöhnlich ausgestellt? Roggen = 850 Morgen Weizen. " = 285 Morgen Gerste - 260 Morgen Hafer . => 840 Morgen \ Futterkräuter " 400 Morgen ' ! Kartoffeln - - 300 Morgen Lein " 60 Morgen Raps - 60 Morgen Hülsenfrüchte - 490 Morgen 12. Werden außerdem noch andere Früchte gezogen und in welcher Masse? Nein 13. Welche Frucht gedeiht am besten? . Korn gedeiht am besten. ¹⁴ . Wie groß ist ungefähr der jährliche Bedarf des Orts an Brotfrucht und Kartoffeln? 900 Viertel Korn. 1800 Viertel Kartoffeln . 15. Wie viel und von welcher Gattung Früchte erzeugt der Ort etwa mehr als er bedarf, und wohin findet vorzugsweise

¹⁴ 14 Tage später als in Kassel

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

75



2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 51

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

76

beschränkt, welche Baustätten besitzen, gleichwohl ob bewohnt oder unbewohnt. 3. Ist das Nutzungsrecht an den Hof geknüpft oder muß dasselbe besonders erworben werden? Ist an den Erwerb von Baustätten geknüpft, ⁴. Auf welche Weise geschieht der Erwerb? / " **Durch Kauf, Tausch oder Erbschaft** ⁵. **Worin besteht die Nutzung des Einzelnen?**, **Hat gewöhnlich** ² **Klafter Holz und einen Anteil Heu und Grummet** ⁶. **Auf welche Weise werden Insbesondere die Gemeindewiesen genutzt? Die Gemeindewiesen werden zu Heu und Grummet gemähet und dasselbe unter die Berechtigten geteilt.** " ⁷. Hat die Gemeinde Kapitalien oder Schulden und zu welchem Betrage?, . Die Gemeinde hat 2180 Rtl. Schulden. ¹ . 8. Woraus besteht die hauptsächliche Einnahme der Gemeindekasse und wie hoch belauft sich ungefähr dieselbe jährlich? . - Die Einnahme der Gemeinde beläuft

4 wie viel erhält ein gewöhnlicher Tagelöhner?

5 Einwohner

2 Sind Fabriken vorhanden, was liefern dieselben und wie, viele Arbeiter beschäftigt eine jede? .
1

6 Oder welchen Anteil von dem Gedroschenen?



2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 54

Bauern Mehr als 40 Acker - 17 Bauern , Mehr als 30 Acker -10 Bauern Mehr als 20 Acker - 28 Bauern ' ' Mehr als 10 Acker-15 Bauern Mehr als 5 Acker - 20 Bauern Weniger als 5 56 Bauern Wie viele Einwohner haben außer Haus und Garten keinen Grundbesitz? 1.4. Aufbaujahre "Das 20. Jahrhundert brachte Umwälzungen und Veränderungen auf allen Gebieten des Lebens; technische Neuerungen und Erfindungen erreichten bald die kleinsten und abgelegensten Dörfer" (Der Gemeindevorstand der Gemeinde Breuna 1988, S. 137). In Breuna wurden um die Jahrhundertwende die ersten Dresch- und Mähmaschinen, die den Bauern ihre Arbeit erleichterten, eingesetzt. Kurz vor dem ersten Weltkrieg wurde das Wasserwerk Breuna / Niederelsungen gebaut. Dieses

Textstelle (Originalquellen)

Beginn unseres Jahrhunderts Anschluß an das Eisenbahnnetz erhielt, konnten die Arbeiter von dort nach Kassel fahren, wo sie zumeist bei Henschel oder am Bau arbeiteten. Das 20. Jahrhundert brachte Umwälzungen und Veränderungen auf allen Gebieten des Lebens; technische Neuerungen und Erfindungen erreichten bald die kleinsten und abgelegensten Dörfer. Die ersten Dreschmaschinen und Mähmaschinen, die den Bauern ihre Arbeit erleichterten , wurden in Breuna um die Jahrhundertwende eingesetzt. Wettelingen gehört zu den ältesten Dörfern

- 12 Klingelhöffer, Erwin: Geschichte de..., 1989, S. 6

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

77

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 76

gedeckt. Die Gemeinden erhalten ihr Geld nach dem Finanzausgleichsgesetz des Landes. Der kommunale Finanzausgleich zwischen dem Land Hessen und **den Gemeinden** ist in der Verfassung des Landes Hessen nur insoweit rechtlich geregelt, daß **der Staat den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern** hat (vgl. Art. 137 Abs. (5) Verfassung des Landes Hessen). Der kommunale Finanzausgleich dient folgenden vier Zielen: Die Finanzmasse der Gemeinden soll aufgestockt **werden, die** Unterschiede in der Finanzkraft der Gemeinden und Gemeindeverbände sollen ausgeglichen oder zumindest

Textstelle (Originalquellen)

geführt wird. **Den Gemeinden** und Gemeindeverbänden oder ihren Vorständen können durch Gesetz oder Verordnung staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung übertragen werden. **Der Staat hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern.** Er stellt ihnen für ihre freiwillige öffentliche Tätigkeit in eigener Verantwortung zu verwaltende Einnahmequellen zur Verfügung. **Werden die** Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Landesgesetz oder Landesrechtsverordnung

- 14 Verfassung des Landes Hessen, 1946, S. 21

● **34%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

78

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 79

aus Schlüsselzuweisungen betragen in Breuna in den Jahren 1973=11,22%, 1977=13,05% und 1981=11,92%, der Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushaltes. -78- Tab.: 6 Entwicklung der wichtigsten Einnahmen des Verwaltungshaushaltes der Gemeinde Breuna Steuerarten Haushalt in DM 1973 "Anteil Haushalt in DM 1977 "Anteil Haushalt in DM 1981 "Anteil Gewerbesteuer 210.091 6,24 238.671 r>,29 270.324 4,25 Grundsteuer A 83.664 2,49 92.981 2,06 110.428 1,74 Grundsteuer B 75.956 2,26 95.888 2,13 143.536 2,26 Gerne indean teil Elnkannens teue r 363.168 10,79 569.666 12,64 832.239 13,10 Vergnügungssteuer 2.425 0,07 2.887 U.06 3.755 0,06 Hundesteuer 5.894 0,18 7.426 D.1C 12.457 0,20 Jagdpacht 45.350 1,35 - - - Schlüsselzuw. 377.709 11,22 588.272 13,05 757.106 11,92 Konzessions abgabe/ Gewinnausschüttung 17.600 0,28 _ 1.164.2S7 34,6 1.595.791 35,39 2.147.44S 33,81 Quelle: Haushaltspläne der Gemeinde Breuna Tab.: 7 Entwicklung Schlüsselzuweisungen Land Hessen 1987-1991 (H1H Jonen) _ 1,8 1,6 "~ 1,4 " 1,2 _ Kr*isuwiage =Schuluilage tfSchtü'sseliuM. Quelle: Haushaltspläne der Gemeinde Breuna Zu den Ausgaben einer Gemeinde zählen die Personal- und Sachausgaben der Verwaltung, Investitionen, Zinsen und Tilgung von Darlehen, sowie die Gewerbesteuer-, Schul- und Kreisumlage. Die

Textstelle (Originalquellen)

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
134398
30.09.2018
79

Textstelle (Prüfdokument) S. 80

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

80

Zuweisungen an Vereine und Verbände. Hierzu -79- kann auch die Nichterhebung von Kosten, wie z.B. Strom und Wasser bei Sportanlagen gehören. Tab.: 8 Entwicklung der wichtigsten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes der Gemeinde Breuna Haushalt 1973 Haushalt 1977 Haushalt 1981 Ausgabearten in CM "Anteil in CM VAnteil in CM "Anteil Persona lausgaben 4J6.909 12,4 779.623 17,3 853.008 13,4 Sachausgaben 340.728 10,1 879.585 19,5 978.403 15,4 Kreisumlage 236.740 7,0 357.656 7,9 471.201 7,4 Schulumlage 54.112 M 81.750 1,8 114.000 1,8 Zinsen 136.979 4,1 199.233 4,4 366.383 5,8 TVigung 97.780 2,9 161.964 3,6 193.404 3,0 Zuweisungen und Zuschüsse an Verbände etc. 1X0.761 3,3 195.559 4,3 224.753 3,5 Gewerbesteuerumlage 73.941 2,2 101.174 2,2 69.500 1,1 = 1.467.950 43,6 2.756.544 61,0 3.270.652 51,4 Quelle: Haushaltspläne der Gemeinde Breuna Wenn Ausgaben der Gemeinde als reiner Zahlenspiegel dargestellt werden, sagt dies wenig über die Investitionstätigkeit und die Schwerpunkte in den Aufgabentätigkeiten aus (siehe: "Rahmenbedingungen in der Kommunalpolitik"). Die Gemeinde Breuna gehört zu den finanzschwachen Kommunen im Land Hessen. Es gibt kaum Industrie vor Ort und das Durchschnittseinkommen der Bevölkerung ist nicht sehr hoch. Da es nur sehr wenig "Gutverdienende" gibt, hat die Gemeinde kein außerordentlich hohes Steuereinkommen zu erwarten. -80- Tab.: 9 Entwicklung Einkommen Steueranteil 1987 - 1991 Quelle: Haushaltspläne der Gemeinde Breuna Tab.: 10 Entwicklung Gewerbesteuer und -umlage 1987-1991 < 188 taust"!);.c*"wb"t. iGuwrbMt.-ttil. Quelle: Haushaltspläne der Gemeinde Breuna Die Finanzplanung hatte von daher keinen allzu großen Spielraum und mußte auch im Untersuchungszeitraum immer vorsichtig erfolgen. Im kommunalen Haushaltsplan werden die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 99

Miete zu zahlen. Alle Vereine in der Gemeinde sind von stark formalisierten Bestandteilen durchzogen. Sie verfügen ob Groß- oder Kleinverein, durchweg über eine streng ausgebaute Führungsstruktur und Hierarchie. Der Verein wird nicht nur von einem Vorsitzenden, wie ihn das bürgerliche Gesetzbuch vorschreibt, wenn ein Verein in das Vereinsregister eingetragen werden will (§ 26 BGB), geführt, sondern hinzu kommt mindestens noch häufig ein aber auch mehrere Stellvertreter. Darüberhinaus verfügt der sogenannte Vereinsvorstand noch über einen Schriftführer und Kassenwart. In der Regel sind Unterschiede zwischen eingetragenen und informellen Vereinen in diesem

Textstelle (Originalquellen)

sind durchzogen von stark formalisierten Bestandteilen. Die Vereine, große wie kleine, verfügen durchweg über eine streng ausgebaute Führungsstruktur und Hierarchie. Sie haben nicht nur einen Vorsitzenden, wie ihn das Bürgerliche Gesetzbuch vorschreibt, wenn ein Verein in das Vereinsregister eingetragen werden will (§ 26 BGB);³⁰ zum Vorsitzenden kommt mindestens ein, häufig mehrere Stellvertreter hinzu; fast alle verfügen darüber hinaus über Schriftführer und Kassenwart. Unterschiede zwischen eingetragenen und informellen Vereinen waren

- 15 Manfred Kieserling: Faschisierung u..., 1991, S. #P1#Die

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

81

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 99

der sogenannte Vereinsvorstand noch über einen Schriftführer und Kassenwart. In der Regel sind Unterschiede zwischen eingetragenen und informellen Vereinen **in diesem Punkt nicht festzustellen**. Nicht **nur die e.V.'s haben ausgearbeitete Satzungen** (gemäß Artikel 25 BGB vorgeschrieben), auch **die Vereinssitzungen richten sich nach festgelegten Tagesordnungen, zu den Sitzungen werden Protokolle angefertigt**. "Hier wird **in Vereinsleben und -struktur ein vom gesetzlichen Rahmen -99tisierungsdruck nicht erforderter, rechtsförmig überdehnter Ordnungs- und System- eingebracht, der angesichts von Vereinen, die oftmals nicht mehr als 20 oder 30 Mitglieder haben, doch weit überzogen erscheint. Wenn "Geselligkeit" in dieser Weise ohne äußeren Druck "justizabel" gemacht wird, so muß dem ein Bedürfnis zugrunde liegen, welches Spontanität und Flexibilität nur in äußerst eingeschränktem Maße zulassen kann**" (Kieserling 1989, S. 112). Auch nach dem Zusammenschluß zur Großgemeinde blieb die Vereinsstruktur in den einzelnen Orten bestehen bzw. ein neuer Verein (der Heimat- und Verkehrsverein) wurde gegründet. In jedem Ortsteil war das Vereinsleben im Freizeitbereich besonders ausgeprägt.

● **14%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

in diesem Punkt nicht festzustellen. Gleiches gilt auch für die Regelung des Vereinslebens. Nicht **nur die e.V.'s, für die das vorgeschrieben ist (§ 25 BGB), haben ausgearbeitete Satzungen; die Vereinssitzungen richten sich nach festgelegten Tagesordnungen, zu den Sitzungen werden Protokolle angefertigt**.³¹ Hier wird **in Vereinsleben und -Struktur ein vom gesetzlichen Rahmen nicht erforderter, rechtsförmig überdehnter Ordnungs- und Systematisierungsdruck eingebracht, der angesichts von Vereinen, die oftmals nicht mehr als 20 oder 30 Mitglieder haben, doch weit überzogen erscheint**.^{30 30}

- 15 Manfred Kieserling: Faschisierung u..., 1991, S. #P1#Die

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

82

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 122

Textstelle (Originalquellen)

Hermann Appell, Landwirt Breuna 12. H. J. Tarara, Stud. cand. Ing. Breuna 24. Willh. Raabe. Landwirt Breuna Wahlbroschüre der CDU Breuna, Oktober 1972
Inhaltlich wird die SPD angegriffen, in dem man der Partei vorwirft, sich mit " fremden Federn zu schmücken": "... und wer hat die Friedhofshalle in Wettesingen errichtet? ... und wer hat den Straßenbau in Oberlistingen durchgeführt? ... und wer hat die Wassertretstelle in Breuna erstellt? ... und wer hat die Feldwege gebaut? ... und wer hat die Planung und Finanzierung der Friedhofskapelle in Niederlistingen gemacht? ... und ... und ... und ... und ... ? ... und wenn morgen wieder die Sonne lacht... dann hat auch dieses die SPD gemacht! " (Wahlbroschüre der CDU Breuna, Oktober 1972). In ihren Grundaussagen zur Kommunalwahl setzte sich die CDU für eine moderne Kommunalpolitik ein und forderte den Stop der Verschuldung und die Vermeidung noch höherer Personalausgaben im Zuge der Verwaltungsreform.

--

--

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
134398
30.09.2018
83



Textstelle (Prüfdokument) S. 154

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

84

bereits bestehende größere Gemeinden ... "(Stargardt 1987, S. 158-159). Letztlich folgte die hessische Landesregierung einer Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und FDP vom 28.11.1970, die bis 1974 eine umfassende Funktional- und Territorial reform vorsah. Danach galten für die Gemeinde- und Kreisebene folgende Grundsätze: "- Die künftige hessische Gemeinde ist die Einheitsgemeinde mit einheitlicher Gemeindevertretung, einem Gemeindevorstand und einem einheitlichen Gemeindehaushaltswesen. Die Größe der hessischen Gemeinden soll in Fortführung der bisherigen Vorstellungen so abgegrenzt werden, daß sie unter Berücksichtigung von Siedlungsraum und Topographie nach Fläche, Bevölkerungszahl und Leistungsfähigkeit die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft allein und eigenverantwortlich erledigen können, wobei die Erreichbarkeit der Verwaltung in zumutbarer Entfernung gesichert sein muß. Mindestgrößen sind nicht festgelegt worden. - Die Grenzen aller Landkreise und kreisfreien Städte sind so zu überprüfen. Im Zuge der Bildung leistungsfähiger Landkreise und kreisfreier Städte soll die Zahl der neuen Verwaltungseinheiten etwa 25 bis 30 betragen" (Stargardt 1987, S. 160). Bereits in einer Regierungserklärung vom 16.12.1970 war als Ziel der Verwaltungsreform postuliert, "eine moderne bürgernahe Leistungsverwaltung zu schaffen, um die öffentlichen Dienstleistungen für die Bürger permanent zu verbessern. Es entspricht dieser Konzeption, daß sich die Gemeinden zunächst freiwillig zu größeren Einheiten verbinden sollten. Zur Anregung, Koordinierung und Unterstützung dieser Entwicklung wurde der Minister des Inneren beauftragt, Modellplanungen für alle Kreise mit konkreten Vorschlägen für die gebietliche Neugliederung der Gemeinden zu erarbeiten" (Ltd. 7/1370:9, vgl. HMdl 1968, 1969, 1971). Die Vorschläge des Innenministers erfolgen im Mai 1971 (vgl. "Ziele und Phasen der Gebietsreform" , im Anhang). Die Neugliederung auf Gemeindeebene wurde vom Land Hessen durch ein Vorschaltgesetz gesteuert und durch finanzielle Anreize gefördert. Dies trug bereits vorzeitig Früchte: "Die Zahl der 2.642 hessischen Gemeinden, von denen allein 1.835 Gemeinden weniger als 1.000 Einwohner zählten (von rund 24.500 im gesamten Bundesgebiet, von denen etwa 23.000 weniger als 5.000 Einwohner hatten - Stand 31.12.1969), hatte sich bis zum 31.12.1971 um 1.409 auf 1.233 Gemeinden verringert. Die Zahl der hessischen Landkreise reduzierte sich erst als Folge gesetzgeberischer Maßnahmen von im Jahre 1966 noch 39 (Bundesgebiet: 249), von denen 6 weniger als 50.000 und 18 zwischen 50.000 und 100.000 Einwohner

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 155

registrierten (Landesdurchschnitt: 97.671 Einwohner) , auf heute 21 Landkreise" (Stargardt 1987, S. 162, vgl. "Gemeindestrukturen vor und nach der Gebietsreform", siehe im Anhang). Für die Gemeinden Breuna mit Rhöda, Listing und Wettesingen wurde Anfang der 70er Jahre die Gebiets- und Verwaltungsreform zum Gegenstand der Politik (siehe Skizze: "Der Kreis Wolfhagen am 08.01.1971", vgl. 'Der alte Kreis Wolfhagen', im Anhang). Auch hier sollte die allgemeine Zielsetzung verfolgt werden, leistungsfähigere Verwaltungseinheiten zu schaffen, die den steigenden Ansprüchen des Bürgers an die moderne staatliche Administration im kommunalen Bereich besser gerecht

Textstelle (Originalquellen)

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
134398
30.09.2018
85

Textstelle (Prüfdokument) S. 176

politischen Systemtheorie, empirisch, retrospektiv und deskriptiv untersucht und analysiert werden kann. Mit einem Fragenkatalog wurde versucht, den Aufgaben, Problemen und Themen vor Ort wissenschaftlich näher zu kommen. Unter Gemeinde wurde die **räumliche und personelle Einheit, die einen sinnvollen Rahmen politischer Entscheidungs- und Planungsmöglichkeiten auf der untersten Ebene der politischen Willensbildung** abgibt, verstanden (vgl. Klönne 1972, S. 249). Die Gemeinde Breuna ist eine Landgemeinde. Der Anteil der protestantischen Bevölkerung mit durchschnittlich 88,4 % im Vergleich zum Landesdurchschnitt von 60,5 %, im Landkreis Kassel 72,5 %, ist hoch. Die römisch-katholische Einwohnerschaft ist mit 9,8% (im Land 31,6%

Textstelle (Originalquellen)

auf dem Gebiet über die Bevölkerung gilt und die zur Rechtsetzung und Verwaltungsführung berufen ist. Politikwissenschaftlich können Gemeinden definiert werden als "**räumliche und personelle Einheiten, die einen sinnvollen Rahmen politischer Entscheidungs- und Planungsmöglichkeiten auf der untersten Ebene der politischen Willensbildung** abgeben".²⁴ Klönne hat mit seiner politikwissenschaftlichen Definition die Begriffe geliefert, auf die in der vorliegenden Untersuchung näher eingegangen wird, nämlich auf die Kommune als Ebene

- 1 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 9

● **22%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

86

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 204

Gemeinde überlassen i Ob ist geregelt! Beim Wie hat die: Gemeinde teilweisen j Ermessensspielraum r Ob und Wie sind geregelt Konrad-Adenauer-Stiftung, Reck 1 inghausen 1983 § SI Ausschließliche Zuständigkeiten Oie Entsneiaung ubei folgende Angeiegenneilen Kann die Gemeindevenietung menü übertragen: 1. die allgemeinen Grundsätze. nach denen die Verwaltung geführt werden soll, 2. die aul Grund der Gesetze von der Gemeindevenieung vorzunemenden Wanlen. 3. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes und einer Ehrenezeichnung. 4. die Änderung der Gemeindegrenzen. 5. die Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen lur die Anstellung. Beiordnung. Entlassung uno Besoldung der Beamien. Angeslellten und Arbeiter der Gemeinde im flanmen des allgemeinen Beamtenund A/ beiLsrechis. 6. den Erlaß, die Änderung uno Aulhebung von Satzungen. 7. den Erlaß der Haushalissaizung uno die Festsetzung des Investitionsprogramms. 8. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben nach näherer Maßgabe des § 100, 9. die Beratung der Jahresrechnung und oie Enilaslung des Gememdevorslands. 10. die Festsetzung öffentlicher Abgaben und privair"cnlicher Entgelte, die für größere Teile der Gemeidebevölkerung von Bedeutung sind, 11. die Errichtung. Erweiterung. UBernanma uno Veräußerung von öilenlichen Einrichtungen uno wirtsr.artlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an c.esen. 12. die Umwandlung der Recnisiorm von eigenoetricoen oder winschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, 13. die Änderung des Zwecks und die Aulhebung einer Stillung sowie dia Entscheidung über den Verbleib des Stirtungsvermögens. 14. die Umwandlung von Gememoegiiedervermögen oder Gemeindeglieraerklassenvermögen m Ireies Gememoevermögen sowie die Veränderung der Nutzungsrechte am Gememdegiiederveimogen oder GememdegliederKlassenvermögen. 15. die Aulnahme von Krediten, die Übernahme von

Textstelle (Originalquellen)

Entlastungsfunktion für die Gemeindevertretung, die die Übertragung insbesondere der laufenden Angelegenheiten haben soll, ihren Sinn. Zu beachten bleibt jedoch § 51 Zf.I heGO, wonach die Beschlußfassung über die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll, in der ausschließlichen Zuständigkeit der Vertretungskörperschaft liegt. Die Gemeindevertretung kann also für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen nach typischen Merkmalen Richtlinien geben, ohne damit aber

- 16 Die Reform der Kommunalverfassung, 1975, S. 246
- 17 Handbuch des hessischen Kommunalver..., 1988, S.

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

134398

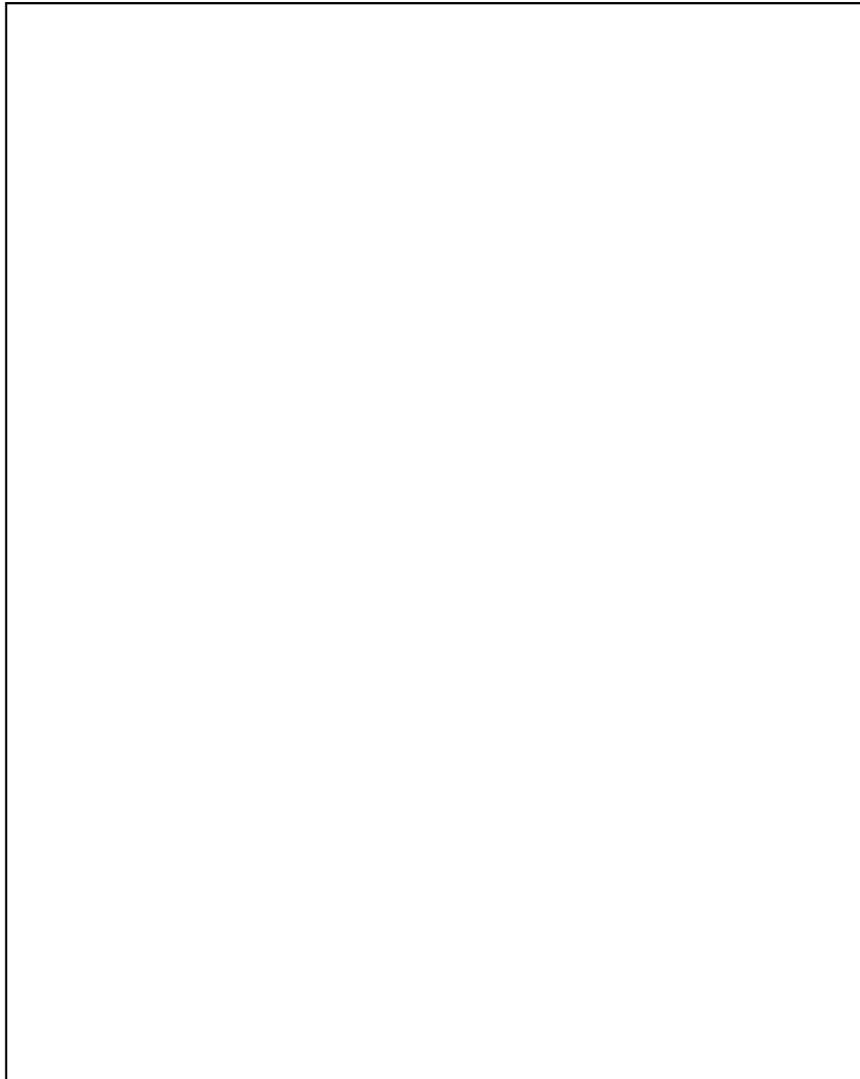
30.09.2018

87

Textstelle (Prüfdokument) S. 204

Leiters des Rechnungsprüfungsamts sowie die Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts über die in § 131 genannten hinaus. 17. die Genehmigung der Verträge von Mitgliedern des Gemeindevorstands oder von Gemeindevorstern mit der Gemeinde im Falle des § 77 Abs. 2. 18. die Führung eines Rechtsstreits von größerer Bedeutung und den Abschluß von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. 19. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Quelle: Hessische Kommunalverfassung Gemeindeordnung-Landkreisordnung (hrsg.: Hess.-Landeszentrale für politische Bildung, Wiesbaden 1988. Stationen eines Ratsbeschlusses Vorschlag, Anregung Verwaltungs-(Beschluss-)vorläge Rats-(Ausschuß-)beschluss (Quelle:

Textstelle (Originalquellen)



- 17 Handbuch des hessischen Kommunalver..., 1988, S.

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
134398
30.09.2018
88



Textstelle (Prüfdokument) S. 206

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

89

Veranschlagung im Verwaltungshaushalt (10.7 Mrd. DM)
Schlüsselzuweisungen (18.2 Mrd.) Bedarfszuweisung- (0.3 Mrd.) Sonstige
zuweisung- (3.5 Mrd.) Erstattung v. Ausgaben für Staatl. Aufgaben (3.5 Mrd.)
Zuweisungen für lfd. Zwecke (4.9 Mrd.) Investitionszuweisung- (10.7 Mrd.)
Schuldendiensthilfen (0.3 Mrd.) Quelle: Kunz München 1989, S. 78 69 28 n
o" z c .CS * - 2 -i E o c 5 . B C E J e E u II "; s 2 c ? 2 E E o 3 l" 111 C u l-
l re "O '5 T V O I V O :0 5 0 o s o -O m o r -' i O 25 535 .X C S e o §.3 t E = .ce
7, n i) " -5 S-5 111! Uli . ". c ". _J -o i/i - ; 0 _"O r-1 I I r-. -o o r" "-l o i i 3
11 ni M O J ü c a m C D H H Q J O -206- Z:i_e3-ö und. P b.a.s e n. der
Gebietsreforatt f Neuordnung der Gemeinden Stärkung der kommunalen
Selbstverwaltung durch - Schaffung leistungsfähigerer Einheitsgemeinden i. V.
a. der - Schaffung zusätzlicher Fernen kommunaler Gemeinschaftsarbeit;
Vorrang freiwilliger Zusajimenschlüsse - unter staatlicher Steuerung,
Koordination

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 49

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

90

He/n -

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Quellenverzeichnis

- 1 Schirra, Christina: Politik in einer Gemeinde. Eine Untersuchung am Beispiel von Marpingen , 1989
- 2 Angele, G.: Obdachlosigkeit - Herausforderung an Pädagogik, Soziologie und Politik, 1989
- 3 BVerfG: Wahlrecht für Ausländer zu den Bezirksversammlungen in Hamburg, NJW 1991, 159, 1991
- 4 Kaack, Heino: Geschichte und Struktur des deutschen Parteiensystems, 1971
- 5 Ramb, Heinz/Foerstemann, Friedhelm: Die Gemeindeordnung in Hessen (Auszug), 1981
- 6 Leimbert, Peter: Hessische Gemeindeordnung: ((HGO) in d. Fassung vom 1. April 1981) (Auszug), 1989
- 7 Arndt, H. W./Köpp, K./Oldiges, M. (Hrsg.): Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg , 1984
- 8 Der Bürgermeister nach der hessischen Gemeindeordnung, 1989
- 9 Lammert, Norbert: Lokale Organisationsstrukturen innerparteilicher Willensbildung, 1974
- 10 Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.): Beiträge zum Problem politischer Arbeit in der modernen Gesellschaft, Materialien zur Tagungs- und Seminararbeit der Politischen Akademie Eichholz, Heft 24, 1973
- 11 Deutscher Bundestag: Materialien zum Bericht zur Lage der Nation 1972 , 1972
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/06/030/0603080.pdf>
- 12 Klingelhöffer, Erwin: Geschichte der Gemeinde Breuna und seiner Ortsteile Rhöda, Wettelingen, Oberlistingen und Niederlistingen (Auszug), 1989
- 13 BUSCHMANN,Arno/Franz-Ludwig Knemeyer/Gerhard Otte/Schubert,Werner (Hrsg.): Festschrift für Rudolf Gmür zum 70. Geburtstag 28. Juli 1983 (Auszug), 1983
- 14 Verfassung des Landes Hessen, 1946
http://homepages.thm.de/christ/Start/03Polis/01Brief/51870.aktuelle_hessische_verfassung.pdf
- 15 Manfred Kieserling: Faschisierung und gesellschaftlicher Wandel : Mikroanalyse eines nordhessischen Kreises 1928 1935 (Auszug), 1991
- 16 Die Reform der Kommunalverfassung, 1975
- 17 Handbuch des hessischen Kommunalverfassungsrechts, 1988
<http://www.ulb.tu-darmstadt.de/tocs/5898811.pdf>

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

91



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Glossar

- **Ampel**
Entsprechend der Gesamtwahrscheinlichkeit wird ein Rating der Schwere durch die Ampelfarbe berechnet: grün (bis 19 %) = wenige Indizien unterhalb der Bagatellschwelle; gelb (20 bis 49 %) - deutliche Indizien enthalten, die eine Plagiatsbegutachtung durch den Prüfer notwendig machen; rot (ab 50 %) = Plagiate liegen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vor, die eine Täuschungsabsicht dokumentieren. Bei publizierten Dissertationen sollte ein offizielles Verfahren zur Prüfung und/oder zum Entzug des Dokortitels eröffnet werden.
- **Anteil Fremdtex te (brutto)**
Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen. Dabei wird noch keine Interpretation auf Plagiatsindizien oder korrekte Übernahmen (z.B. Zitat, Literaturquelle) vorgenommen.
- **Anzahl Fremdtext (netto)**
Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen und als Plagiatsindizien interpretierten Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen.
- **Bauernopfer**
Fehlende Quellenangabe bei einer inhaltlichen oder wörtlichen Textübernahme, wobei die Originalquelle an anderer Stelle des Textes (außerhalb des Absatzes, des Satzes, des Habsatzes oder des Wortes) angegeben wird.
- **Compilation**
Zusammensetzen des Textes als "Patchwork" aus verschiedenen nicht oder unzureichend zitierten Quellen.
- **Eigenplagiat**
Übernahme eines eigenen Textes des Autors ohne oder mit unzureichender Kennzeichnung des Autors. Auch wenn hier nur eigene Texte und Gedanken übernommen werden, handelt es sich um eine Täuschung. Der Prüfer geht davon aus, dass es sich hier um neue Texte und Gedanken des Autors handelt.
- **Einzelplagiatswahrscheinlichkeit**
Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiat es des einzelnen Treffers (oder der Treffer) auf einer Seite im Prüfbericht.
- **Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit**
Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Plagiaten durch Verknüpfung der Indizienanzahl, des Netto-Fremdtextanteils und der Schwere der

- Ghostwritersuche
einzelnen Plagiatsindizien.
Über den statistischen Vergleich der Texte (Stilometrie) wird eine Wahrscheinlichkeit berechnet, ob die Texte von demselben Autor stammen.
- Indizien
Dieser Prüfbericht gibt nur die von der Software automatisch ermittelten Indizien auf eine bestimmte Plagiatsart wieder. Die Feststellung eines Plagiats kann nur durch den Gutachter erfolgen.
- Literaturanalyse
Die im Prüftext enthaltenen Literatureinträge im Literaturverzeichnis werden analysiert: Wird die Quelle im Text zitiert? Handelt es sich um eine wissenschaftliche Quelle? Wie alt sind die Quellen?
- Mischplagiat - eine Quelle
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken einer einzigen Quelle zusammengesetzt, also gemischt.
- Mischplagiat - mehrere Quellen
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt, also gemischt.
- Phrase
Die übernommenen Textstellen stellen allgemeintypische oder fachspezifische Wortkombinationen der deutschen Sprache dar, die viele Autoren üblicherweise verwenden. Solche Übernahmen gelten nicht als Plagiate.
- Plagiat
Übernahme von Leistungen wie Ideen, Daten oder Texten von anderen - ohne vollständige oder ausreichende Angabe der Originalquelle.
- Plagiatsanalyse
Gefundene gleiche Textstellen (= Treffer) werden durch die Software automatisch auf spezifische Plagiatsindizien analysiert.
- Plagiatsuche
Mit Hilfe von Suchmaschinen wird im Internet, in der Nationalbibliothek und im eigenen Dokumentenbestand nach Originalquellen mit gleichen oder ähnlichen Textstellen gesucht. Diese Quellen werden alle vollständig Wort für Wort mit dem Prüftext verglichen. Plagiatsindizien werden für Textstellen ab 7 Wörtern berechnet.

Glossar

- **Plagiatswahrscheinlichkeit** Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates auf der Basis der Plagiatsindizien. Die Ampel zeigt drei Ergebnisse an: grün - keine Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit keine weitere Überprüfung notwendig, gelb - mögliches Vorliegen eines Plagiates und somit eine weitere Überprüfung empfohlen, rot - hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit weitere Überprüfung unbedingt notwendig.
- **Stilometrie** Texte werden dabei einzeln nach statistischen Kennzahlen (z.B. durchschnittliche Länge der Wörter, Häufigkeit bestimmter Wörter) analysiert. Sind diese Kennzahlen für zwei Texte ähnlich, liegt hier statistisch der gleiche "Stil" und somit mit hoher Sicherheit der selbe Autor vor.
- **Teilplagiat** Ein Textbestandteil einer Quelle wurde vollständig ohne ausreichende Zitierung kopiert.
- **Textanalyse** Der einzelne Text wird durch die Software automatisch für sich allein analysiert, z.B. nach statistischen Kennzahlen, benutzter Literatur, Rechtschreibfehlern oder Bestandteilen. Je nach Stand der Softwareentwicklung sind die absoluten Ergebnisse (z.B. Erkennung von Abbildungen, Fußnoten, Tabellen, Zitaten) im einzelnen eingeschränkt aussagefähig. Aufgrund der immer für alle Texte durchgeführten Analysen sind die relativen Unterschiede zwischen den Spalten (z.B. Diplomarbeit vs. Dissertation) uneingeschränkt aussagefähig.
- **Textvergleich** Jeder Text wird mit anderen älteren Texten vollständig verglichen. Gefundene gleiche Textstellen werden in einem weiteren Schritt z.B. auf Plagiatsindizien hin untersucht.
- **Übersetzungsplagiat** Nutzung eines fremdsprachigen Textes durch Übersetzung.
- **Verschleierung** Ein Text wird ohne eindeutige Kennzeichnung (i.d.R. durch Anführungszeichen) Wort für Wort übernommen, aber mit Angabe der Quelle in der Fußnote. Dadurch wird der Prüfer getäuscht, der von einer nur inhaltlichen Übernahme ausgehen muss.
- **Vollplagiat** Der gesamte Text wird vollständig ohne Zitierung kopiert.

Glossar

- Zitat - wörtlich
Übernommener Text wird z.B. mit Anführungszeichen korrekt dargestellt. Dieses wörtliche Zitat darf keine Veränderungen, Ergänzungen oder Auslassungen enthalten. Fehlt für das Zitat nach der Plagiatssuche ein Nachweis in einer Originalquelle, so wird der Treffer als "Zitat-wörtlich-im Text" bezeichnet.
- Zitat - wörtlich - Veränderung
Einzelne Wörter einer korrekt gekennzeichneten wörtlichen Übernahme werden verändert oder weggelassen, ohne dass der Sinn verändert wird. Z.B.: "Unternehmung" wird durch "Unternehmen" ersetzt.
- Zitat - wörtlich - Verdrehung
In dem korrekt gekennzeichneten übernommenen wörtlichen Text wird der Sinn durch Austausch einzelner Wörter deutlich verändert. Beispiel: "überentwickelten" statt "unterentwickelten".
- Zitierungsfehler
Arbeitsbezeichnung für eine wörtliche Textübernahme, die nur als inhaltliche Textübernahme (Paraphrase) gekennzeichnet wird.

PlagiatService

Prüfbericht

134398

30.09.2018

95



ProfNet

Institut für Internet-Marketing